Der

Moloch des Militarismus.

Ein Mahnwort an alle Welt

von

Erasmus Redivivus.

Zürich 1894.
Verlags-Magazin.
(J. Schabelitz.)

Mil. 0. 4/1

Motto:

Der Militarismus ist ein fürchterlicher Fluch für die Civilisation.

Gladstone.
(Sitzung im englischen Unterhause v. 16. Juni 1893.)

Der Militarismus selber ist es, der bald nicht mehr wird weiter können, weil er des „Guten" bereits zu viel gethan hat.

B. Carneri.

Die Enthüllung der Wahrheit ist die Vernichtung des Unrechts.

Erasmus von Rotterdam.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Druck von J. Schabelitz in Zürich.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Teil. Die materiellen Opfer des Militarismus.

Kapitel

A. Für das Volk.

1. Die Geldopfer der Militärlasten 3
2. Die mangelhafte Erfüllung anderer Kulturaufgaben . . . 6
3. Die zweifelhafte technische Tüchtigkeit der modernen Kriegsmittel . 7

B. Für die Wehrpflichtigen.

4. Die nicht offiziellen Militärlasten 9

II. Teil. Die moralischen Opfer des Militarismus.

A. Für die Wehrpflichtigen.

5. Gesundheitsschädigungen 11
6. Das Sklavenprinzip des Soldatentums 15
7. Aus den Folterkammern des Moloch 21
8. Die Illusion des Rechts und die Farce der Beschwerde . . 37
9. Aus dem Schoße des Moloch 52

B. Für das Volk.

10. Die Verfälschung der Geister 61

III. Teil. Die Reaktion gegen den Militarismus.

11. Säbelaffären 70
12. Wachtpostenunfug und Häkeleien 77

IV. Teil. Die Revolution gegen den Militarismus.

A. Im Militär.

13. Meuterei, Mord und geheime Propaganda 87

B. Im Volke.

14. Der Ansturm des Sozialismus 95
15. Die Propaganda der Friedensgesellschaften 97

Schlußwort 99

Einleitung.

Wir hören mit Grausen von den schrecklichen Kulten barbarischer Völker, die in entlegenen Teilen ferner Kontinente oder im grauen Altertum durch gräßliche Menschenopfer und Massenmorde einer imaginären Gottheit zu dienen und die Menge in gläubiger Furcht und Knechtschaft zu halten pflegten. Die wahnsinnigen Menschenschlächtereien in Dahomey dauern noch heute; der Name des phönizischen Gottes Moloch ist bis heute sprichwörtlich für etwas Ungeheures, Entsetzliches. Wenn ihm die Phönizier in Strömen das Blut ihrer Kinder opferten, in seinen feurigen Armen das Fleisch ihrer Lieblinge braten sahen, da brachten sie solches Opfer auf dem Altar des Vaterlandes und Volkskultus als etwas Selbstverständliches, als etwas, dessen Ungeheuerlichkeit nicht in ihrem Bewußtsein war.

Es ging ihnen gleich einem Menschen, der an seinem Körper irgend einen Schaden genommen hat: ein Glied verloren, einen Sinn verloren, ein schweres Uebel sich zugezogen, eine Lähmung erlitten, — und der unter dem fortwährenden Banne desselben Leidens schließlich nicht mehr an dasselbe denkt, es doch vergißt trotz aller Schmerzen, und weiter lebt und meint, es müsse nur so sein und er sei gesund. Bis dann einmal vielleicht der ungeheure geistige Druck nachläßt, wenn es zur Besserung geht. Dann tritt das Grauenhafte in sein Bewußtsein.

Auch wir modernen Menschen haben unsern Moloch, dem wir opfern. Wir wissen es nur nicht, oder beginnen es doch nur erst zu ahnen, unter welchem Bann und Druck wir schmachten. Dieser Moloch hat durch jene Ahnenden aber schon seinen Namen erhalten: es ist der Militarismus.

Freilich, das ist nur ein Wort. Und wo Begriffe fehlen, da stellt sich ja bekanntlich zunächst einmal erst ein Wort ein, um welches die ganze Menge der Vorstellungen gravitiert. Haben dieselben sich zu einem deutlichen, bestimmten Ganzen verdichtet, so tritt dann von selbst der Begriff in voller Klarheit und Wesentlichkeit heraus. Ist er aber erkannt, so ist er auch, wenn er etwas Schlechtes, überwunden.

So ist der Moloch mit dem **religiösen** Nimbus überwunden worden. Der Bann der abergläubischen Furcht ist gebrochen; an seine Stelle ist der **Kultus der rohen Gewalt** getreten. Denn ein Kultus ist der Militarismus, wie er heute existiert, er ist nach thatsächlicher Stellung, nach Umfang, Bedeutung und Zweck der Stellvertreter amtlicher Priester- und Kastenstaaten, der Stellvertreter auch jener streitbaren Heerschaaren der Kirche, wie sie zu den Zeiten des mittelalterlich-feudalen Kastenstaates im Abend- und Morgenland in allen Zweigen des Kulturlebens dominierten.

Der Militarismus ist der Kultus des modernen kapitalistisch-proletarischen Zweiklassenstaates. Wir wiederholen: ein Kultus ist er, der Moloch-Kultus der rohen Interessengewalt. Und als solcher durchdringt er alle Poren des modernen Lebens und fordert seine Opfer allüberall mit der gleichen unersättlichen Gier wie Gott Moloch, mochte er im Phönizierland des Morgenlandes oder unter anderen Namen im Abendlande herrschen.

Wenn es aber vom Menschen heißt: „An seinen Werken werdet ihr ihn erkennen" — so erkennen wir den Moloch des Militarismus an seinen Opfern!

Erster Teil.

Die materiellen Opfer.

A. Für das Volk.

1. Kapitel.

Die Geldopfer der Militärlasten.

Die Opfer, welche der heute Europa beherrschende Kult des Militarismus fordert, sind teils materielle, teils moralische. Die ersteren sind die greifbarsten, offenkundigsten, wenngleich keineswegs die schlimmsten im Vergleich zu den moralischen. Da das Greifbarste, das sich in Ziffern ausdrücken läßt, aber immer am ehesten bemerkt wird, so sind über die Geldopfer, welche die Militärlasten dem Volke und den Wehrpflichtigen insbesondere auferlegen, auch die meisten Klagen laut geworden und die bestimmtesten Angaben verbreitet worden.

In Deutschland hat bekanntlich der Militarismus dies Jahr seinen letzten Sieg erfochten: vielleicht seinen letzten im doppelten Sinne. Und wenn Deutschland der Vorkämpfer und erste klassische Vertreter des modernen Molochkultus war, so spiegelt sich auch in seinem Militärbudget die Entwicklung desselben vielleicht am klarsten. (Siehe umstehende Tabelle.)

Gegen 12 Milliarden (**12,000,000,000**) Mark hat also der Militarismus dem deutschen Reich in den 20 Jahren seines Bestehens an offiziellen Ausgaben allein gekostet.

Die Bedenklichkeit dieser ungeheuren Ziffer wird noch vermehrt durch die Art der Aufbringung: die indirekten Steuern, welche die allgemeinen notwendigen Lebensbedürfnisse verteuern, und die Staatsschulden, welche nur eine neue Form der Ausbeutung der großen Masse des Volkes sind. Noch im Jahre 1876 hatte das deutsche Reich keinen Pfennig Schulden: jetzt trägt es eine Schuldenlast von etwa 2000 Millionen.

Es betrugen die

laufenden Ausgaben für Heer, Marine und Pensionen Mill. Mk.	einmaligen Ausgaben für Heer u. Marine Millionen Mark	Summa der laufenden und einmaligen Ausgaben Millionen Mark
1872 309	244	553
1873 321	161	482
1874 323	152	475
1875 386	198	584
1876 387	100	487
1877 I. Quartal 97	26	123
1877/78 394	95	489
1878/79 392	97	489
1879 80 388	74	462
1880/81 402	61	463
1881/82 420	65	485
1882/83 416	40	456
1883/84 412	39	451
1884/85 419	45	464
1885/86 423	49	472
1886/87 429	68	497
1887/88 450	182	632
1888/89 455	202	657
1889/90 478	179	657
1890/91 504	350	854
1891/92 (Etat) 531	108	639
1892/93 (Etat) 540	186	726
Summa 8876	2721	11597

Als die letzte Militärvorlage dem Reichstag vorlag, hat der Abgeordnete August Bebel über die Lasten eines Jahres in seiner Rede vom 13. Dezember 1892 folgende Aufstellung gemacht:

„Was fordert die Vorlage finanziell im Zusammenhange mit dem gegenwärtigen Militäretat? Der gegenwärtige Etat, wie er uns vorliegt, erfordert im Ordinarium an regelmäßigen Ausgaben 428 Millionen, der Etat der Vorlage, wie er uns vorliegt, zunächst 56,400,000 Mark, in Summa 484½ Millionen; dazu kommen die einmaligen Ausgaben des Etats im Ordinarium und im Extraordinarium und daneben die einmaligen Ausgaben dieser Vorlage, so daß in Summa der Militäretat, wenn die Vorlage voll bewilligt würde, nicht weniger als 703½ Millionen Mark in Anspruch nähme. Und wenn wir die Marine mit dem ordentlichen und außerordentlichen Etat hinzurechnen, die Pensionen für die Armee und endlich wenigstens denjenigen Teil der Zinsen, soweit er für die Schulden bezahlt werden muß, die für Kriegsrüstungen zu machen wären, so kommen wir auf eine Gesamtausgabe von 889 Millionen, und wenn wir dazu noch die Ausgaben des Reichsinvalidenfonds rechnen, auf 913 Millionen.“

Auf eine Summe von 900 Millionen kommt hier also Bebel für ein Jahr; daß dieselbe noch hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, werden wir später sehen.

In den übrigen „Militärstaaten" Europas — denn so nennt man sie bereits in richtiger Erkenntnis — stellt sich das Verhältnis ganz ähnlich, wie folgender Artikel Paschal Grousſets darthut, der im Mai 1893 im „Germinal" erschien:

„Die Last des Panzers.

„Zum erstenmal in seiner Geschichte vertritt der Deutsche Reichstag die Menschheit, das Menschentum. Es war zum wenigsten der Notschrei ganz Europas, der aus seiner Ablehnung der neuen Militärlasten herausklang.

Die Rüstung lastet erdrückend und erstickend auf den Nationen. Der Atem geht ihnen aus. Und es ist nur logisch und gerecht, daß Deutschland, die Mutter des Systems, ihm den ersten Fluch abringt, und daß Italien, der Frosch, der sich thörichterweise zum Ochsen aufblasen wollte, den ersten Angstschrei um Gnade ausstößt.

Der Geist steht verwirrt vor den Ziffern, die augenblicklich die Ausgaben für die Heere und Flotten Europas angeben. Man wird uns verzeihen, daß wir sie trotz ihrer Trockenheit hier wieder vorbringen, aber die Statistik allein vermag uns die Ungeheuerlichkeit der Zustände in ihrer tragischen Wirklichkeit darzulegen.

Betrachten wir nur die sieben Großmächte: Frankreich, Rußland, Oesterreich-Ungarn, das deutsche Reich, Großbritannien, Spanien und Italien.

Ihre Gesamtbevölkerung beträgt, alles in allem, nicht mehr als 370 Millionen.

Und wie viel Menschen haben sie im Frieden, nur um sie zu „üben", unter den Waffen.

Drei Millionen viermalhunderttausend. Das heißt beinahe einen Mann auf hundert Einwohner, fünfzig männliche Personen und zwanzig gesunde Erwachsene.

Ein Krieg würde fünfzehn bis zwanzig Millionen Soldaten ins Feld rufen.

Diese drei Millionen viermalhunderttausend Fußsoldaten, Reiter und Seeleute kosten ihren Nationen fabelhafte Summen.

In runden Zahlen kosten sie jährlich: Frankreich 950 Millionen Franken, Rußland 935 Millionen, Großbritannien 700 Millionen, Deutschland 575 Millionen, Oesterreich-Ungarn und Italien je 350 Millionen, Spanien 170 Millionen. Das heißt, diesen Großmächten insgesamt vier Milliarden im Jahr, mehr als hundert Milliarden in fünfundzwanzig Jahren — ungerechnet die Sonderausgaben für Befestigung und Ausrüstung.

Doch weit beunruhigender und bedenklicher als diese Unsummen an sich ist, daß sie sich unaufhörlich in ganz regelmäßiger Progression vermehren: innerhalb fünf Jahren in Deutschland um 53 %, in Italien um 51 %, in Oesterreich um 48 %, in Rußland um 15 %, in Spanien um 8 % und in Frankreich und England um 7 %, durchschnittlich also um 23 %.

Und dies, während die Einnahmen in den gleichen Ländern kaum 1 bis 2 % jährlich steigen.

Eine ganz natürliche Folge hievon ist, daß die Schuldenlast allgemein wächst. In zusammen fünf der obengenannten Staaten stieg die Schuldenmasse von 52 Milliarden im Jahre 1882 auf 76 Milliarden im Jahre 1888 und im Jahre 1893 auf 120 Milliarden, die zu ihrer Verzinsung 4—5 Milliarden verlangen."

2. Kapitel.

Die mangelhafte Erfüllung anderer Kulturaufgaben.

Die ungeheuren Summen, welche der Kultus des Gottes Moloch verschlingt, sind wohl nur vergleichbar mit den fabelhaften Reichtümern, welche früher die Kirche in ihrem weiten Schoße aufzunehmen wußte. Ihre richtige Abschätzung erhalten sie aber erst, wenn man sie mit dem vergleicht, was der Militarismus für die Erfüllung der Kulturaufgaben übrig läßt.

Von 1872—1892 gab das deutsche Reich 13,744 Millionen Mark aus; 11,597 Millionen davon für Militärzwecke. Der Militarismus forderte also fünf Sechstel, alle übrigen Kulturaufgaben zusammen erhielten nur ein Sechstel!

Gehen wir aber, da das Reich ja nur zum Teil den Gesamtaufgaben eines Staatswesens gerecht wird, zu einer einzelnen Kulturmission, und beschränken wir uns auf einen Bundesstaat, z. B. Preußen. Da bietet sich denn wohl am natürlichsten, weil allumfassend und von durchgreifender Wichtigkeit, das Unterrichtswesen zum Vergleiche dar.

Es waren in den preußischen Volksschulen im Jahre 1886 rund 4,840,000 Kinder zu unterrichten. Stellen wir diesen rund 484,000 auszubildende Mannschaften des Friedensstandes gegenüber. Für diese letztern waren vorhanden etwa 18,000 Offiziere und etwa 77,000 Unteroffiziere. Die Anzahl der Lehrer für eine genau zehnmal so große Schülerarmee war aber noch bei weitem nicht so groß wie die Anzahl der Unteroffiziere für eine zehnmal so kleine Soldatenarmee! Und was ist leichter, die vorwiegend mechanischen Fertigkeiten des militärischen Drills zu erzielen oder die geistige und erziehliche Grundlage für den ganzen Menschen zu legen? Erwachsene junge Leute zu behandeln — oder kleine Kinder, die oft kaum sprechen, geschweige denn denken können, zu Verständnis und Kenntnis herauszuarbeiten? Und zu wirken, ausgerüstet mit der ganzen Wucht der eisenfesten militärischen Disciplin, wo man den ganzen Menschen auf Gnade und Barmherzigkeit überliefert bekommen hat — oder im beständigen Kampf mit den Unregelmäßigkeiten und Einwürfen des Elternhauses, der Umgebung, mißlicher Umstände und einer oft jämmerlichen materiellen Existenz?

Stellt man 18,000 + 77,000 = 95,000 Instrukteuren etwa 490,000 Mannschaften gegenüber, so bekommt man ein Verhältnis von zirka 1 : 5. Wenn nun das Verhältnis im Unterrichtswesen wenigstens auch nur 1 : 50 wäre! In Preußen gilt aber für eine normale Schule schon eine einklassige, wo 70—80 Kinder auf den Lehrer, ja sogar eine zweiklassige, wo bis 130 Schüler auf einen Lehrer kommen! Und nur 53 % aller preußischen Volksschüler wurden im Jahre 1886 in „normalen" Schulen im ersteren Sinne, ja sogar nur 39 % in „normalen" Schulen des letzten Sinnes unterrichtet! Die übrige große Masse haust in Schulen, wo ein Lehrer bis zu 188 Schüler unterrichten muß! Von je 1000 Schülern wurden außerdem 1878 in Preußen über 100 überhaupt nicht unterrichtet, trotz der allgemeinen Schulpflicht. In einem Jahre wurden zirka 10,000 Schüler zurückgewiesen, weil kein Geld für den Unterricht da war. In einer Provinz — Hessen — waren einmal zirka 1000 Lehrerstellen zu wenig besetzt.

Man stelle sich einen Armeekorpsbezirk vor, in welchem 1000 Instrukteure zu wenig sind! Das letztere kommt nicht vor: kann es da Wunder nehmen, wenn es für andere Kulturaufgaben an dem Nötigsten fehlt? — Wenn für Erziehung, Gerechtigkeit, Gesundheit und Wohlstand nichts übrig bleibt?

3. Kapitel.

Die zweifelhafte technische Tüchtigkeit.

Wenn dem Moloch des Militarismus alle andern Interessen geopfert werden, so sollte man meinen, daß das, was er sein will, er nun auch sein müßte und könnte, daß die technische Vollkommenheit und Nützlichkeit der militärischen Apparate über allen Zweifel erhaben wäre.

Dem ist aber keineswegs so.*) Man braucht ferner nicht auf dem Standpunkt eines Ahlwardt zu stehen, dessen Angriffe auf die deutsche Heeresverwaltung, wie viele Übertreibungen und Unwahrheiten auch untergelaufen sein mögen, jedenfalls den Nimbus der Makellosigkeit und Unfehlbarkeit gründlich zerstört haben, welchen in den Augen vieler das deutsche Heerwesen gehabt hat. Man braucht auch nicht die unabhängigen Listen unter den deutschen Offizieren heranzuführen, welche unter schweren Konflikten aus dem Heere scheiden mußten und eigentümliche Streiflichter auf die leitenden militärischen Kreise fallen ließen. Die Wandlungen schon, welche die Ansichten der ersten Autoritäten in oft recht kurzer Zeit über die wichtigsten militärischen

---

*) Die seiner Zeit Aufsehen erregende Broschüre „Videant consules" zeigte, wie viel von der Ausbildung der Mannschaften Gamaschendienst ist.

Fragen erfahren, beweisen, wie wenig stichhaltig sie waren. Die Rede des Grafen Herbert Bismarck in der Reichstagssitzung vom 14. Juli 1893 über die zweijährige und dreijährige Dienstzeit bewies dies zur Genüge. Man denke ferner an den Streit um Lanze und Säbel. Die Frage der Torpedos und Panzer ist ein anderer Beleg für die technische Unsicherheit — zugleich aber eine Illustration zu jener „Schraube ohne Ende" in der Vervollkommnung der modernen Mordmittel, welche zu der zweifelhaften Behauptung geführt hat, die Vollkommenheit der Vernichtungsmaschinen werde schließlich den Krieg unmöglich machen.

Im September 1889 schrieb Hugo Hintze in der „Nation":

„Das Zündnadelgewehr, mit welchem wir noch 1870/71 unsre Siege erfochten haben, kann heute nur noch als ein primitiver Schießprügel angesehen werden. 5½ Kilogramm schwer, mit einem Kaliber von 19 Millimeter, blieb es vor der bescheidenen Zielgrenze von 500 Meter stehen, und ein ganz ausgezeichneter Schütze war der, welcher in der Minute acht Schüsse abgeben konnte. Heute rümpft man über das französische Lebelgewehr — 4 Kilogramm schwer, 8 Millimeter Kaliber, Zielgrenze 2000 Meter, 8 Schüsse aus dem Magazin in 20 Sekunden — als den neuesten Anforderungen nicht mehr entsprechend die Nase.

Seitdem haben Deutschland und Oesterreich Gewehre von noch kleinerem Kaliber und noch größerer Tragweite und Durchschlagskraft eingeführt. Und das italienische Militärgewehr ist nur 120 Centimeter lang, ein paar Kilo schwer, hat ein Kaliber von 6½ Millimeter, so daß jeder Soldat bequem 160 Patronen mit sich führen kann. Die Durchschlagskraft des Geschosses ist so bedeutend, daß auf 1200 Meter Entfernung zwei Matratzen und zwei 12 Centimeter starke Holzplanken glatt durchschlagen werden.

Wie im großen, so läßt sich die technische Unsicherheit und die Kostspieligkeit und Zwecklosigkeit der militärischen Experimente, die teilweise zu unsinniger Verschleuderung ausartet, auch an unzähligen kleinen Thatsachen exemplifizieren.

Wir begnügen uns mit drei Anführungen.

Im Mai 1893 brachte die „Neisser Zeitung" folgende Notiz:

„Sachverständige hielten die Errichtung eines neuen Schießstandes bei Neisse für nötig. Der Schießstand wurde zwischen Sengwitz und Rieglitz gebaut und kostete 90,000 Mark. Als der Schießstand fertig war, konnte er nach dem Urteile der Sachverständigen nicht benutzt werden. Er wurde verpachtet und bringt eine Pacht von jährlich 15 Mark."

Im Lokstedter Lager in Holstein wurden um dieselbe Zeit Latrinen (Aborte) gebaut, welche die Kleinigkeit von 40,000 Mark kosteten.

Der Oekonom der kgl. Gewehrfabrikkantine in Spandau hatte Jahre hindurch ein Einkommen von 50,000 Mark jährlich, ehe die Militärverwaltung es für angezeigt hielt, bei der Verpachtung ihrer Kantine etwas mehr Sparsamkeit walten zu lassen.

B. Für die Wehrpflichtigen.

4. Kapitel.

Die nicht offiziellen Militärlasten.

Wenn durch die materiellen Lasten des Militärstaates jeder Angehörige desselben betroffen wird, so ist dies doch bei den eigentlich Wehrpflichtigen, denen, die ihre zwei oder drei Jahre bei der Fahne zubringen müssen, doppelt der Fall.

Wie viele dies sind, ergiebt sich aus den ungeheuren Ziffern des stehenden Heeres.

Das Wachstum der Friedenspräsenzstärke des Heeres im Norddeutschen Bunde resp. im Deutschen Reiche wird folgende Aufstellung veranschaulichen:

31. Dezember	1868	202,728 Mann.
31. „	1869	261,317 „
31. „	1872	359,000 „
1. Januar	1875	401,659 „
1. April	1881	427,274 „
1. „	1887	468,419 „
1. Oktober	1890	486,983 „
Vom 1. Oktober	1893 ab	570,877 „

Von 50 Millionen Menschen, oder zirka 24 Millionen männlichen Personen, stehen also 570,000 während des tiefsten Friedens bei der Fahne, d. i. einer von 44 Männern, Greisen und Knaben, bis zu den Säuglingen mitgerechnet.

Noch ganz anders sieht es im Kriege aus.

Der Reichskanzler Caprivi sagte in einer Reichstagsrede vom Jahre 1890 selbst: „Kommt der Zukunftskrieg, so kann kein waffenfähiger Mann zu Hause bleiben," und so wird es in der That sein. Von 24,230,832 männlichen Personen, die Deutschland im Jahre 1890 besaß, standen zirka 8,500,000 im Alter von 20—45 Jahren; die Kriegsstärke des deutschen Heeres beträgt 4,392,000 Mann, also mehr als die Hälfte, und im Notfalle wird auch die andere Hälfte bis auf die vollständig Untauglichen herangezogen werden. Jedenfalls wird auf das Alter oder den Umstand, daß der Eingezogene etwa verheiratet ist, weder Rücksicht genommen werden, noch Rücksicht genommen werden können. Wer gesund ist und nur einigermaßen noch gebrauchsfähige Gliedmaßen besitzt, der muß ins Feuer. Darnach würden also der 5. bis 3. Teil aller männlichen Individuen, Zittergreise und Säuglinge mitgerechnet, als Molochopfer bereit stehen.

Betrachten wir aber, von dem Opfer des eigenen Lebens absehend, welches ein massenmörderischer Krieg mit sich bringen würde, nur die materiellen Opfer, welche in Friedenszeiten jahraus jahrein die Wehrpflichtigen zu bringen haben.

Diese Opfer sind solche an Lebenszeit und Lebenskraft und Arbeitskraft und Berufstüchtigkeit, und endlich wiederum an Geld.

Die Kosten des stehenden Heeres sind ja mit den sachlichen Ausgaben für Waffen, Kasernen u.s.w., und den persönlichen für Unterhalt, Sold u.s.w. keineswegs erschöpft; auch nicht mit der Invalidenversorgung und dem Pensionswesen und der Offiziersversorgung. Zu den offiziellen Kosten treten die nicht offiziellen Überkosten.

Diese beginnen heut schon häufig bei der Geburt der Knaben, den der sorgsame Vater in die Militärversicherung einkauft. Für eine Legion Familien, die ihren Söhnen die Last des Blutbannes, unter dem dieselben von früher Jugend an schmachten, erträglicher machen möchte, beginnt die Sorge der Freiwilligendressur. Die ganze Jugend steht für diese Knaben häufig genug unter dem Drucke der Anstrengungen, welche die Erreichung dieses Ziels bedingt; und die besten Jahre für die Familie verfließen unter der Last auferlegter Entbehrungen. Dann kommt — und jetzt nicht nur für die 9000 Bevorzugten, welche das Ziel erreichten, sondern für die ganze Masse der Rekruten — die Zeit der Zuschüsse von zu Hause. Denn wieviel Soldaten giebt es denn, die nur mit dem auskommen, was die Kaserne giebt? — Und wo es nicht die Eltern oder nahe Verwandte sind, welche „zuschustern", da ist es irgend eine liebende Küchenfee. Thatsache aber ist und bleibt, daß die Zuschüsse an die ihre aktive Militärdienstzeit ableistenden jungen Leute die Regel und häufig sehr bedeutend sind.

Wir können, ohne zu hoch zu greifen — vielleicht aber greifen wir zu niedrig — die Zubuße auf 80 Mark pro Kopf anschlagen. Das sind 40,000,000 bei 500,000 Mann. Die 9000 Freiwilligen pro Jahr, jeder nur zu 2000 Mark gerechnet, ergeben weitere 18 Millionen. Das sind aber erst die positiven Ueberkosten. Ein junger Mann, der nicht produktiv thätig ist, bedeutet aber auch einen Ausfall an Arbeitsleistung, die wir im Durchschnitt mit 500 Mark ansetzen wollen. Dies ergiebt negative Ueberkosten im Betrage von 250 Millionen. Die nicht offiziellen Kosten der Millitärlast betragen also thatsächlich pro Jahr zirka 308 Millionen, so daß die jährliche Gesamtausgabe der Nation für den Moloch des Militarismus, mit den oben angeführten Bebel'schen 913 Millionen, sich auf rund 1221 Millionen stellt.

Zu diesen Opfern nimmt der Wehrpflichtige dann noch ein bis drei verlorene Lebensjahre hinzu, die ihn nicht nur nicht vorwärts, sondern oft doppelt so viele Jahre in seiner Berufstüchtigkeit und Lebensstellung zurückbrachten.

Und glücklich kann er sich noch preisen, wenn es nur dies war!

Wir kommen zu den moralischen Opfern des Militarismus!

Zweiter Teil.

Die moralischen Opfer.

A. Für die Wehrpflichtigen.

5. Kapitel.

Gesundheitsschädigungen.

Nicht nur das Kriegsheer hat seine Invaliden — auch die Friedensarmee hat solche. Groß, weit größer, als man sich träumen läßt, ist die Zahl derer, die physisch und moralisch gebrochen, oder doch aufs schwerste geschädigt und nicht mehr intakt aus den Kasernen ins Leben wiederkehren. Oft sind die Geschädigten sich dessen selbst nicht oder doch nur unvollkommen bewußt. Mancher hat seit seiner Soldatenzeit einen „Knacks", einen Gelenkrheumatismus, einen kahlen Kopf, Gesichtsschmerzen, eine Unterleibskrankheit oder sonst etwas, dessen Ursprung auf seine Dienstzeit und die mit derselben verbundene Anstrengung und Exponierung zurückgeht.

Ein Bild über die Gesundheitsverhältnisse in der Dresdener Garnison liefert folgendes authentische Schreiben des bald nachher verstorbenen Rekruten und Oekonomiehandwerkers Emil L. an seinen Vater, den Schneidermeister L. in H. in Sachsen. Das Schreiben stammt aus dem Anfang des Jahres 1893, der Tod des Schreibers erfolgte am 12. März im Garnisonlazareth.

„Liebe Eltern und Geschwister!

Entschuldigt mich, daß ich Euch so lange mit einem Briefe warten habe lassen. Das geht ganz besonders zu, erstens habe ich mich vorige Woche sehr unwohl befunden, ich wollte immer eine Postkarte schreiben, aber ich wollte warten, bis ich einen Brief schreiben konnte, ich dachte nicht anders, ich müßte in die Schurstube gehen, aber ich will mich nicht gern schmeißen lassen. Es ist bei uns gar nicht mehr schön, arbeiten müssen wir wie ein Stück Vieh, der Obermeister treibt uns furchtbar, denn die bekommen nicht genug; die Kameraden lamentieren nicht schlecht; desto wärmer es nun wird, wird es nun schlechter auf die Säle, es ist ein furchtbarer schlechter Gestank auf die Säle, daß es kein Wunder ist, wenn die Kameraden krank werden. Jetzt wollen sie nun noch mitten auf den Sal einen Bügelofen mit Gas-

motor setzen, da wird es doch noch viel schlimmer. Bei uns sind sehr viele krank, bei uns kann man jetzt weiter nichts alle Tage sehen, als wie daß welche ins Lazareth geschafft werden, vorigen Freitag habe ich auch einen mit ins Lazareth müssen tragen helfen, Sonnabend wieder einen nausgeschafft, Sonntag wieder und heute Nachmittag noch einen, heute früh mußten wir einen Kameraden auf dem Arbeitssal auf den Bügeltisch legen, der auch krank wurde, er ist umgefallen, welcher sich schon gestern krank gemeldet hatte, und sie haben ihn nicht angenommen, und heute, da konnten die Vorgesetzten alle schnell paufen. Wir werden tüchtig tarwiert (turbiert, gepeinigt) und verkohlt, wo wir den ganzen Tag 80 Mann arbeiten, wo so schon eine schlechte Luft ist, wo man gerne abends froh ist, wenn man freie Zeit hat, und man gern in die Stadt gehen will, um ein bischen frische Luft zu holen, da verkohlen einen die Unteroffiziere, denen wird es immer zu wohl. Wenn die Korporalschaftsführer die Korporalschaft ärgern wollen, lassen sie gleich die Kameraden die Woche abends viermal nicht ausgehen: vorigen Sonntag war einer fortgegangen, ohne sich abzumelden, was in andern Regimentern überhaupt nicht Mode ist, hat ihn der Unteroffizier gemeldet, was nämlich eine ganz traurige Nudel ist, und hat zwei Tage Kasten gekriegt; also sie zwingen uns, bei jedem Ausgang abzumelden, sie wissen nemlich gar nicht mehr, was sie noch raussstecken sollen, sie denken mit die Schneider können sie ihren Mist anbringen, wo man manchmal nicht schreiben kann, oder muß man etwas anderes machen. Das Packet und Postkarte habe ich erhalten, trocken Brot wird wieder geklopft. Während unserem Bau sollen wir kommandiert werden in die Regimenter. Alles nähere schreibe ich später, wo ich hin komme. Ich will nun schließen, denn ich muß heute abend noch in meinem Kahn die Bettwäsche überziehen.

Grüßt alle Bekannte.
Vorigen Sonnabend war
großes Exerzieren.

Es grüßt Euer
dankbarer Sohn
Emil."

Im Jahre 1881 ließ das preußische Kriegsministerium Beobachtungen anstellen über die zahlreichen Dienstbeschädigungen beim militärischen Turnen. Es stellte sich heraus, daß allein infolge des Turnens am sogenannten „Kasten" in einem Jahre 211 Beschädigungen vorkamen, welche zur Invalidität führten.

Noch häufiger kommen die Gesundheitsschädigungen bei Märschen, Exerzier- und Felddienstübungen vor. Freilich werden dann immer nur die groben, und sofort in die Erscheinung tretenden Fälle bemerkt, während die große Masse der kleinern, aber später nachwirkenden, sich jeder Kontrolle entzieht. Mit welcher Unverantwortlichkeit übrigens häufig in die Gesundheit hinein gewüstet wird, illustriert der nachstehende Vorfall:

An einem Augustmontag 1892, gegen 12 Uhr mittags, in der größten Sonnengluthitze, passierte die Ortschaft Diedersdorf (Kreis Teltow) ein Trupp Soldaten, zirka 30 Mann des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments, unter Führung eines Sergeanten zu Pferde. Die Mannschaften begleiteten einen sogenannten Krümperwagen und liefen sämtlich barfüßig in dem heißen Brandenburger Sande einher; ein Soldat trug die sämtlichen Stiefel seiner Kameraden, welche durch einen Bindfaden zusammengebunden waren.

Die armen, zu Tode ermatteten Fußartilleristen erregten das tiefste Mitgefühl der Bewohner des Ortes. Die Truppe kam schon eine Stunde Weges von Großbeeren in diesem Aufzuge, angefeuert durch schneidige Redensarten ihres vorgesetzten Sergeanten, welche vergeblich in Albertis Komplimentierbuch zu suchen sind, dahermarschiert. Ein Civilist, der ein feuriges Pferd ritt, war durch den Anblick derart beleidigt, daß er seinem Pferde die Sporen gab und im Galopp zum Kommando nach Großbeeren sprengte, wo er Anzeige von dem Vorfall erstattet hat.

Im August 1893 hatten die Mannschaften des Godaper 59. Infanterieregiments bei dem Regimentsexerzieren durch die tropische Hitze (30 Grad Celsius im Schatten) sehr zu leiden. An einem Tage wurden 60 Mann unwohl und konnten einen Teil der Uebungen nicht mitmachen. Noch schlimmer erging es dem auf dem Marsche nach Goldap befindlichen Regiment Graf Roon aus Gumbinnen, bei dem ein bedeutender Prozentsatz der Mannschaft marschunfähig wurde, so daß die Leute per Wagen weiter gebracht werden mußten. Ein Soldat der 10. Kompagnie wurde in der Nähe der Ortschaft Eßergallen vom Hitzschlage getroffen und verstarb trotz der ärztlichen Hilfe nach einigen Stunden.

Um dieselbe Zeit wurden vom 12. bayerischen Infanterieregiment in Neu-Ulm 35 Mann vom Hitzschlag betroffen, wovon 3 starben, während das 2. württemb. Infanterieregiment Nr. 120 an einem brennend heißen Tage volle sechs Stunden lang Gefechtsübungen und Parademarsch machen und dann unter Verschmähung eines schattigen Glacisweges bei 32° Reaumur auf schattenloser Chaussee in die Garnison zurückmarschieren mußte, wobei 31 Mann zusammenbrachen.

Aus Weimar wurde unterm 6. Juli 1891 folgende Zeitungsnotiz lanciert: Das gräßliche Unglück, von dem das hiesige 1. Bataillon des 94. Infanterieregiments am vergangenen Montag betroffen wurde, stellt sich nach den hier vorliegenden wohlverbürgten Einzelheiten als weit ernsthafter heraus, als die ersten Meldungen vermuten ließen, und hat nur allzugroße Aehnlichkeit mit der Katastrophe, die das Würzburger Militär im Vorjahre auf dem Marsche nach Marktbreit erreichte. Nachdem das Bataillon, von 5½ Uhr früh ab, fünf Stunden lang nach dem Exerzierplatze Schönthal bei Erfurt marschiert war, wurde dort ¾ Stunden Rast gemacht. Hierauf fanden bis 2 Uhr nachmittags anstrengende Gefechtsübungen statt. Sodann erfolgte der Abmarsch der 4. Kompagnie nach Azmannsdorf, das 5—6 Kilometer entfernt liegt. Die Sonne brannte glühend heiß auf die feldmarschmäßig ausgerüsteten Mannschaften herab. Schon auf dem Marsche von Weimar bis zum Uebungsplatze wurden, so berichtet die „Eisenacher Tagespost", einige Soldaten vom Hitzschlage betroffen. Ungefähr ½ oder ¾ Stunden vor Azmannsdorf, so wird bestimmt versichert, soll der Kompagnieführer, Hauptmann v. Maltzen, den Major v. Hochwächter als Höchstkommandierenden gebeten haben, entweder rasten oder das Gepäck ablegen zu lassen; darauf habe der Major erwidert, daß weiter marschiert werden müsse; wer schlapp werde, solle mit drei Tagen Arrest bestraft werden. Zehn Minuten vor Azmannsdorf stürzte der Elsässer Flüger, ein Familienvater, mit dem Kopfe nach unten in einen Graben und schien sofort tot zu sein. Nach diesem Vorfalle fielen bis zum Dorfe noch weitere 20 Mann und als,

in dem Orte angelangt, „Halt“ kommandiert war, fiel noch der ganze Rest der Kompagnie wie auf Kommando um. Der Befehl zum Antreten behufs Entgegennahme der Quartierkarten blieb dreimal fast ohne jeden Erfolg. Die Einwohner des Dorfes übernahmen nun die Pflege der meist besinnungslos daliegenden Mannschaften. Ein Gutsbesitzer Nicolai schildert die Thatsache folgendermaßen: „Der ganze Anblick war ein gräßlicher und zwang einem Thränen in die Augen. Es sah gerade so aus, als hätte ein Gefecht stattgefunden; Gewehre, Helme, Säbel u. s. w. lagen umher wie auf einem Schlachtfelde.“ Außer Flüger starb drei Stunden später unter gräßlichen Schmerzen noch der Forstkandidat Koch aus Ettersburg bei Weimar. An sehr drastischen Merkmalen zeigte sich, daß er trotz der größten Qualen sich nicht hatte „schlapp“ zeigen wollen. Da die Ortsbewohner außerordentlich erbittert auf den Major v. Hochwächter waren und ihrem Unwillen in immer stärkerer Weise Luft machten, so wurde ein Patrouillendienst eingerichtet und später die ganze Kompagnie alarmiert. Als die Erregung einen immer ernsteren Charakter annahm, verließ der Major nachts 1 Uhr den Ort. Am folgenden Tage traf er wieder mit dem Regimentskommandeur Oberst v. Schmeling aus Weimar in Azmannsdorf ein.

Daß dergleichen auch in andern Militärstaaten nichts Ungewöhnliches ist, ergiebt sich aus folgender Notiz des „Corriere della Sera“ vom August 1892:

Ein Teil des 36. Regiments wurde bei Padua arg mitgenommen. Von 400 Mann kamen kaum 150 an, die andern waren auf dem Wege geblieben und mußten mit Wagen abgeholt werden. Bei Novara fielen 70 Soldaten des 51. Regiments um, 30 erlitten Hirnschläge, darunter mehrere Offiziere.

Man könnte meinen, dergleichen komme eben nur bei abnormer Hitze im August vor. Im Winter thut es dann aber die Kälte, wie nachstehendes Budapester Telegramm vom 25. Januar 1893 zeigt:

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses interpellierte der bekannte Abgeordnete Ugron den Ministerpräsidenten wegen nachstehenden Vorfalls: Oberst Wagner, Kommandeur des in Karlsburg stationierten 61. Infanterieregiments, soll am 9. ds. Mts. angeblich bei einer Kälte von 23° Reaumur zwei Bataillone des Regiments strafweise einen Uebungsmarsch haben machen lassen, bei welchem 114 Mann Hände, Nasen oder Füße erfroren haben. Ugron fragt, ob der Oberst zur Verantwortung gezogen worden sei.

Im Königreich Sachsen kam im Februar 1891 folgendes vor:

Bei einem Marsche, wo ein ziemlich breiter, mit Wasser gefüllter Graben zu überschreiten war, befahl der diensthabende Offizier den Landwehrleuten trotz der herrschenden strengen Kälte die Stiefel auszuziehen und den Graben zu durchwaten, ein Befehl, dem die Reservisten trotz allen Sträubens Folge leisten mußten. Wie weiter berichtet wird, sind infolge dessen mehrere der Landwehrleute erkrankt, so daß sie ins Lazareth aufgenommen werden mußten. Zwei von den Leuten, aus Chrieschwitz und Plauen i. V., haben noch lange darnach krank gelegen.

Daß auch die Verpflegung keineswegs immer derart ist, daß sie Gesundheitsschädigungen nicht mit sich brächte, kann man aus dem indirekten

Eingeständnis der Militärbehörde selbst ersehen, welche darin liegt, daß sie, wenn die Hilfe von zu Hause nicht ausreicht und die Widerstandsfähigkeit der jugendlichen Körper es einmal bei etwas ungünstigeren Verhältnissen absolut nicht mehr aushält, schließlich doch die Verpflegung zeitweise auf ein höheres Niveau zu heben sich veranlaßt sieht.

Im Jahre 1881 mußte der kommandierende General in Königsberg, um der ausgebrochenen Typhusepidemie zu begegnen, die täglichen Mittagsfleischrationen um 40 gr erhöhen; im August desselben Jahres wurde in Straßburg i. E. wegen Erkrankungen im dort garnisonierenden sächsischen Infanterieregiment eine besondere Kommission für Aufbesserung der Menage eingesetzt. Als im Juni 1893 eine Menge Mannschaften des Münchener Leibregiments erkrankte, erklärte der Bürgermeister von München, daß die Ursache der Erkrankungen beim Leibregiment lediglich in den Verpflegungsverhältnissen dieses Regiments zu suchen sei, was besonders daraus erhelle, daß Angehörige dieses Regiments, welche eine andere Verpflegung genossen haben, von der Krankheit nicht ergriffen wurden.

6. Kapitel.

Das Sklavereiprincip des Soldatentums.

Ein Beruf, eine Stellung, ein Stand, wie stramm geschlossen er auch in sich sei, welche Anforderungen er immer an seine Angehörigen stelle, läßt doch immer noch etwas vom Menschen übrig, was dieser gewissermaßen als seine ureigenste Privatsache ansieht, die sonst niemand etwas angeht. Wer seine Pflicht im Beruf erfüllt, ist dann frei. Wie angreifend auch die Obliegenheiten derselben sein mögen, was nicht zu ihm gehört, darin ist man sein eigener Herr.

Ganz anders im Militarismus. „Sein eigener Herr?“ — Kein Stichwort, was ihm so gegen den Strich ginge, was seinem innern Wesen so widerspräche. In nichts, in keiner Privatangelegenheit, soll der in seinem Bannkreise Befindliche sein eigener Herr sein. Er will den „ganzen Menschen“, sein ganzes Privatleben, sein ganzes Sein und Scheinen, will alles regeln, und was er etwa nicht regelt, das existiert nur von seiner Nachsicht und Gnade. Das Princip des Militarismus ist identisch mit dem Sklavereiprincip der alten Kulte; was im antiken Kastenstaat für einen Teil der Nation die Sklaverei war, das ist im modernen Klassenstaat für die ganze Nation mit geringen Ausnahmen der Militarismus.

Das stehende Heer, das Kasernenleben ist hierzu die notwendige Voraussetzung. Daher das beständige Anwachsen gerade der Friedenspräsenzstärke, die ständig wiederholten Versuche der Absonderung von dem „Civil“, die Betonung des Korpsgeistes, der „erziehlichen“ Aufgabe der Militärzeit, deren extensive und

intensive Ausdehnung und Ausnutzung. Den ganzen Menschen zu packen und zu „drillen", ihn in allen seinen privaten Lebensbeziehungen unter Kontrolle und Fuchtel zu haben, das ist das Charakteristikum des militaristischen Systems. Aehnlich wie in Hinterindien die im Dulderkult des Buddhismus aufzuziehenden jungen Leute ihre Jugend im ausschließlichen Verkehr mit den Priestern zuzubringen haben, so versucht der Molochkultus Europas mit seinem Princip des sklavischen Gehorsams durch ein dreijähriges Noviziat in den Kasernen die ihm preisgegebene männliche Jugend in ihrem Sinne zurecht zu kneten.

Der junge Mann, der in die Kaserne tritt, gehört sich nicht mehr selbst. Er darf nicht gehen und stehen, nicht sprechen oder schweigen außer nach Vorschrift; den Kopf weder rechts noch links drehen, er darf keine Miene annehmen, außer der jeweilig vorgeschriebenen. Wie er ißt und schläft, atmet oder sich schneuzt, steht unter Kontrolle. Er darf nur umgehen, mit wem ihm vorgeschrieben. Er darf nicht heiraten. Er darf nicht denken; seine „Gesinnung" muß reglementsmäßig sein, auch seine Stimmung. Hoch- und Hurrahschreien, oder Singen, alles erfolgt auf Kommando. Der Molochkultus des Militarismus will auch andere Götter nur neben sich haben, soweit sie ihm passen. Wie die Rekruten in den ersten Wochen von ihren Unteroffizieren in Kinderammenfunktion ausgeführt werden, so werden die Mannschaften fortgesetzt zur Kirche „kommandiert" und unter Eskorte dahin abgeführt; als hingegen in Anregung gebracht wurde, zur sittlichen Hebung der Soldaten Militärgeistliche in die Kaserne zuzulassen, da weigerten sich die Militärbehörden kurzweg.

Auch was scheinbar zur Erholung und zum gemeinen Nutzen der Soldaten geboten wird, trägt den Stempel der Tendenz deutlich auf der Stirn. Ende 1890 schrieb eine Berliner Korrespondenz:

„Eine für das Leben des gemeinen Soldaten hochbedeutsame Neuerung wird in den Garnisonen des deutschen Heeres eingeführt werden. Die Mannschaften sollen fernerhin nicht die Gastwirtschaften u.s.w., in der Nachbarschaft der Kasernen, wo von politisch verdächtigen Personen ungehindert auf sie eingewirkt werden kann, frequentieren. Als Ersatz dafür sollen in den Kasernements sogenannte Mannschafts-Ressourcen eingerichtet werden, in welchen auch dem gemeinen Soldaten für wenig Geld ein angenehmer Aufenthalt für seine dienstfreie Zeit geboten werden wird. Die erste derartige Ressource gelangt in diesen Tagen im Kasernement des Kaiser Franz-Grenadier-Regiments zur Eröffnung."

Im Jahre 1881 war folgende erbauliche Notiz in der „Science pour tous" zu lesen:

„Bei der jüngsten Ausstellung in Rouen fand die Gemüsezucht des 24. Linien-Infanterie-Regiments rühmliche Beachtung. Der Regimentsgarten hatte in acht Monaten geliefert: 22,876 Kilogramm Kohl, 650 Kilogramm weiße Rüben, 7292 Kilogramm Lauch, 607 Kilogramm Zwiebeln u.s.w. im Gesamtbetrage von 2500 Franken. Neben diesem pekuniären

Vorteil bieten die „Soldatengärten“ aber auch noch den praktischen, daß das Interesse der Soldaten bäuerlicher Abkunft für die Landwirtschaft rege erhalten bleibt.“

Der Nutzen der stehenden Heere für die Gemüsezucht und die Landwirtschaft scheint damit allerdings unwiderleglich bewiesen, die „erziehliche“ Aufgabe des Militarismus gerettet. Nichtsdestoweniger wollen wir das Urteil einer 1893 erschienenen Broschüre: „Der Militarismus im deutschen Reiche“ über diese selbe Aufgabe zur Interpretation hierher setzen:

„Es ist ganz vorzugsweise der Standpunkt der herrschenden und besitzenden Klassen, von dem aus man die vortreffliche Erziehung der Leute beim Militär rühmen hört. Die Leute werden anstelliger für die Dienste, die man von ihnen verlangt. Der gewesene Offiziersbursche giebt einen ausgezeichneten Diener ab, und in ländlichen Arbeitsverhältnissen f ü g e n sich die Leute, die beim Militär gewesen sind und die Ordre parieren gelernt haben, rascher und williger dem halb militärischen Regiment des Gutsbesitzers.“

Es ist dies eine Erziehung zu Gunsten des Herrendienstes, angepriesen vom Standpunkt der oberen Zehntausend.

Nun ist es ja wahr, der Offiziersbursche, der wohl als die besterzogene Frucht der militärischen Pädagogik gelten darf, findet zuweilen bei ihren Leitern selbst nicht die richtige Wertschätzung. Wenigstens erließ im Jahre 1892, zu welcher Zeit sich die „Frankfurter Zeitung“ darüber aufgehalten hatte, wie in Ulm die Burschen den Offizierstöchtern die Schlittschuhe nachtragen und dann auf dem Eise stundenlang warten mußten, der Oberst des 5. württembergischen Infanterieregiments ein Verbot, daß künftig Offiziersburschen nicht als K i n d s m ä d c h e n zu benutzen, nicht mit Kinderwagen auf die Straße zu schicken oder mit Babies und sonstigen Paketen nicht derart zu bepacken seien, daß ihnen die Abgabe der vorschriftsmäßigen „Honneurs“ unmöglich wäre. Aber dies Verbot mag auch wohl nur der „Honneurs“ wegen erlassen worden sein, die ja bekanntlich die Hauptsache sind. Auch giebt es dafür andere Offiziere in unseren Militäranstalten, welche die militärische Ausbildung nicht nur mit Hand und Säbel, sondern sogar mit der Feder um so eifriger fördern. Im Jahre 1893 veröffentlichte der in Castiglione garnisonierende italienische Hauptmann X. ein Buch, welches die einem Offiziersburschen beizubringenden Kenntnisse eingehend behandelt, wie folgende Rezension beweist:

„In einer stattlichen Reihe von Kapiteln erteilt der Verfasser Instruktionen über Garderobe, Stall, Küche, Vogelkäfig, Hunde, Katzen und sonstige Haustiere ꝛc. Das Kapitel „Küche“ enthält detaillierte Anweisungen zur Herstellung aller möglichen kulinarischen Genüsse, von Spiegeleiern bis zu Krammetsvögeln. Besonders liebevoll ist aber das der Vogelzucht gewidmete Kapitel gehalten, worin der Bursche über die Naturgeschichte aller möglichen Vögelgattungen, über die Zähmung ꝛc. aufs allereingehendste belehrt wird. Alles in allem ein höchst lesenswertes Buch, das den Offiziersburschen binnen kurzem zum Hotelkoch, Dienstmädchen oder Hausknecht aufzudressieren bestimmt ist.“

Im Jahre 1887, in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 24. Januar, ergriff bei der Etatberatung der Reichstagsabgeordnete Richter das Wort über die dreijährige Dienstzeit und führte nachfolgendes aus:

„Die Frage der Dienstzeit hat alle diese Verhandlungen beherrscht. Im Volke ist in weiteren Kreisen und gerade in denjenigen, welche mehrere Jahre gedient haben, die Ueberzeugung lebendig, daß gegenwärtig für die Ausbildung zum Kriege die Dienstzeit zu lang ist. (Lärm rechts.) Das sieht der gewöhnliche Mann vollständig ein. Ich spreche selbstverständlich von den Fußtruppen. Wenn man da sieht, in welcher Weise die Mannschaft zum Burschendienst verwandt wird (Lärm rechts), wenn man sieht, wie die Ordonnanzen den Offizieren die Schlittschuhe nachtragen müssen (Lärm rechts), wie die Soldaten zu Treibern verwendet werden (großer Lärm rechts), wenn man sieht, wie sie als Aufwärter in den Offizierskasinos verwendet werden, in welchem Umfange der Garnisonwachtdienst ausgedehnt wird, — wenn man alles dies erwägt und zugleich sieht, daß militärische Autoritäten alle diese Bedenken in gewissem Grade anerkennen, und wenn der gemeine Mann dies aus eigener Erfahrung kennt und nicht bloß, weil sein Abgeordneter ihm etwas darüber sagt, so können Sie die Ueberzeugung aus dem Volke nicht verdrängen, daß man mit einer kürzeren Dienstzeit auskomme."

Die Benutzung — nicht nur der sogenannten Burschen, sondern auch aller andern Soldaten — zu Verrichtungen, die mit dem militärischen Berufe gar nichts zu thun haben; die Behandlung der Soldaten in rein privaten Lebenslagen, wo von dem militärischen Verhältnis absolut nichts mit unterzulaufen brauchte, ist aber schon geeignet, die Anmaßung und den wahren Charakter des Militarismus mit seiner versklavenden Tendenz empfinden zu lassen. Ganz offenkundig tritt aber die Verachtung der Persönlichkeit, die Unterdrückung jeder eigenen Individualität im Dienst und den dienstlichen Formen hervor. In der oben erwähnten Broschüre heißt es:

„Die Mißachtung persönlicher Würde macht sich auch in Aeußerlichkeiten geltend. Unser Auge hat sich leider schon an vieles gewöhnt, was wir als ungeheuerlich empfinden sollten. Aber man versuche nur einmal mit dem Auge eines unbefangenen Menschen zu sehen, auch nur mit der Unbefangenheit, die jemand gewinnen kann, der einige Zeit in einsamem Landaufenthalt, oder besser noch im Auslande geweilt hat. Man wird dann wunderbar berührt werden, z. B. von den Formen des Verkehrs außer Dienst. Wie unwürdig erscheint einem die Figur des strammstehenden Soldaten, die besonders auffällig wird, wo soziale Gleichstellung den Eindruck verschärft. Charakteristisch ist der Einjährige, der seinem Vorgesetzten im Wirtshaus begegnet und angewurzelt darauf wartet, daß dieser ihn erblickt und durch „Abwinken" aus seiner Lage erlöst.

„Oder man beobachte etwa einen postenstehenden Soldaten, der vor dem Offizier salutiert. Wenn wir nicht wüßten, daß die Sache nach ernsthafter Vorschrift gemacht wird, so würden wir glauben, daß der Soldat

sich einen übermütigen Spaß gestattet, den er einem Harlekin auf dem Possentheater abgesehen hat. Eine solche Verzerrung jeder natürlichen Haltung bringt er beim Präsentieren seines Gewehres fertig, und so komisch wirkt das Verharren in dieser abgeschmackten Stellung, wobei der Blick dem hohen Vorgesetzten am Gewehrschaft vorbei ruckweise folgt."

Sprichwörtlich ist die Grobheit der militärischen Umgangsformen geworden. „Grob wie ein Unteroffizier", „fluchen wie ein Unteroffizier" sind in Deutschland eingebürgerte Redensarten. Die Witzblätter wimmeln von Anekdoten und Originalleistungen in diesem Genre, die indes hinter der Wirklichkeit zurückzubleiben pflegen. Auch die Offiziere, bei denen die Grobheit mit Rücksicht auf die höhere Charge „Schneidigkeit" genannt wird, liefern häufig Bereicherungen zu den Komplimentierbüchern des guten Tones.

Unter der ironischen Bezeichnung „Heitere sechs Wochen" berichtet die „Preußische Lehrerzeitung" sehr erbauliche Dinge über die Behandlung, welcher eine Anzahl zu sechswöchiger Uebung bei einer Ersatzreserve-Kompagnie in Osterode eingezogene Lehrer ausgesetzt gewesen seien. Aus der Sammlung von militärischen Kraftausdrücken, mit welchen nach der genannten Zeitung die Lehrer dort von einem vorgesetzten jüngeren Offizier bedacht worden, geben wir nur folgende Blumenlese wieder:

„Von Euch Lehrern verlange ich, daß Ihr Euch ganz besonders zusammennehmt, sonst ziehe ich Euch die Hammelbeine derartig lang, daß Ihr Oel gebt." — „Na, Du dickes Biest, Du wirst hier wohl noch dicker werden." — „Heute traf ich ein dummes Lehrertier, das machte vor mir Front und glotzte mich dabei an, als wenn ein Ochse ein Scheunenthor anstiert." — „Die Schnauzen habt Ihr immer voraus; schwatzen könnt Ihr und doch seid Ihr die Dümmsten." — „Du verfluchtes Luder, Du Rhinoceros." — „Ihr wollt Volkserzieher sein, Ihr seid selbst nicht erzogen, Ihr thranfusiges Volk, Ihr fallt überall auf, Eure Schulen sind ebenso thranfusig." — „Wenn ich einmal das Glück hätte, die Lehrer Ostpreußens zusammen zu haben, dann möchte ich sie schleifen bis auf's Gelbe." — Ausdrücke, die die Lehrer fast täglich vor der Front zu hören bekamen: „Du erbärmliche Lehrer- oder Schulmeisterseele." — „Du Riesenrindvieh mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe durch die Nase zu tragen." — „Du Affenschwanz." — „Du Saubesen.""

Die „Danziger Zeitung" bemerkte damals dazu:

„Auch uns gingen schon vor einiger Zeit Klagen zu über eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so schlimme, resp. „geschmackvolle" Behandlung von Lehrern, die in Deutsch-Eylau ihrer Uebungspflicht genügten, doch mußten wir von ihrer Veröffentlichung Abstand nehmen, da uns damals die Beweismittel nicht angegeben werden konnten. Gestern erhielten wir ferner ein Schreiben aus Lehrerkreisen, das ein ähnliches Klagelied über Vorgänge bei der zweiten Ersatzreserve-Kompagnie in Graudenz anstimmt. Auch dort soll ein junger Lieutenant die Lehrer mit Kosenamen, wie „Rhinoceros", „Bouillonkopp", „Verfluchter Esel", „Patent-Fatzke", „Schlappsau" u.s.w., bedacht haben."

Als interessantes Gegenstück hierzu diene die Thatsache, daß im September 1881 in München ein Soldat deshalb zu drei Tagen Mittelarrest verurteilt wurde, weil er das störrige Pferd eines Lieutenants mit den Worten: „Du Sakramentsvieh“ geschimpft hatte. Das fragliche Vergehen war mit den Worten qualifiziert: „Wegen ungeeigneten Benehmens gegen ein Offizierspferd.“

Aus Würzburg meldet im Mai 1893 die „Volks-Zeitung“:

„Mehrere Soldaten in Metz beim 2. Fußartillerie-Regiment sollten ein Latrinenfaß reinigen. Einen der Soldaten überkam dabei ein solcher Ekel, daß er dem die Aufsicht führenden Sergeanten erklärte, er könne nicht weiter arbeiten. Als dann der Unteroffizier dem betreffenden Soldaten befahl, in der Arbeit fortzufahren, verweigerte der Soldat dies, was zur Folge hatte, daß gegen ihn Anklage wegen „erschwerten Ungehorsams“ erhoben wurde. Die Militärgeschwornen des hiesigen Militär-Bezirksgerichts bejahten die Schuldfrage und der Angeklagte erhielt 45 Tage Gefängnis!“

Daß es für einen Soldaten ebenso leicht ist, eine Strafe wegzubekommen, wie für einen Negersklaven, gepeitscht zu werden, hat sich häufig genug in oft tragischer Weise gezeigt. Am 16. Juni 1892 erschoß sich in Straßburg der Einjährig-Freiwillige Pöllmann; er war mit Arrest bestraft worden — weil ihm beim Spalierstehen das Lachen angekommen war. — Im Mai 1891 wurde ein Reservist in Hamm zu fünf Jahren Festung verurteilt, weil er während einer 24-stündigen Haft beleidigende Worte gegen seine Vorgesetzten an die Wände geschrieben hatte. — Im Jahre 1893 wurde dem „Liegnitzer Anzeiger“ unterm 12. Mai aus Guhrau geschrieben:

„Recht gemütlich ging es bei dem gestern hierselbst stattgefundenen Kreis-Ersatz-Geschäft zu. Ein Kantonist, Baueleve K., tritt zur Untersuchung vor den Arzt, wird von diesem unter den Armen gefaßt und drückt, da er sehr kitzlich ist, die Arme unwillkürlich an den Körper. Für diese unerhörte That erhält er vom Doktor eine Ohrfeige, begleitet von den Worten: „Lach' nicht, dummer Junge!“ Es wäre wohl Sache der anwesenden Civilkommission gewesen, gegen das vorzeitige „Drillen“ Einspruch zu erheben. Die Civilkommission stand aber auch stramm!“

Wie die Strafen für die begangenen „Verbrechen“ adäquat sind, so sind dieselben auch gewöhnlich recht geeignet, auf Besserung zu wirken. Im Juni 1892 teilt der „Beobachter“ aus der Stuttgarter Infanterie-Kaserne mit:

„Bei der zweiten Kompagnie haben sie eine eigentümliche Erziehungs- und Dressurmethode. Kommt der Mann abends müde vom Schwimmen oder Schießen oder Exerzieren heim, heißt's streng: Wer hat seine Bedingungen bei den Schießübungen nicht erfüllt? Die schlechten Schützen werden nun besondere Schieß- oder Zielübungen machen oder sofort nochmals nachschießen müssen? Beileibe nicht! Sie haben mit einem oder zwei Gewehren eine halbe oder eine ganze Stunde in der Zeit von 6 bis 7 oder 1/28 Uhr — Gewehrübungen zu machen, als bestes Mittel zur Erzielung besserer Schießresultate! Bei diesen trefflichen Uebungen hat sich nun letzthin

auch solch' ein schlechter Schütze, Dußling soll er heißen, nach der Ermüdung des Tages so angestrengt — oder hat er's wohl nicht freiwillig gethan? — daß er ohnmächtig umgesunken ist und ins Lazareth gebracht werden mußte, wo er sich übrigens bald wieder so weit erholte, daß er wieder schlecht schießen, darauf „Gewehrübungen" als Besserungsmittel machen und dabei in seinem Uebereifer wieder umpurzeln kann. Trotz diesem einen „Fall" ist nun letzten Sonnabend ein zweiter Soldat bei dieser Strafart umgesunken. Auch er mußte ins Lazareth verbracht werden, wo er sich beim Niederschreiben dieser Zeilen noch befindet."

Und wie heißt doch das vielgesungene Soldatenlied?

„Unser Hauptmann, der ist gut, jumheidi, jumheida!
Wenn man seinen Willen thut, jumheidi, heida!
Hat man auch 'mal nichts verbrochen,
Wird man doch ins Loch gestochen,
Jumheidi, Jumheida,
Schnaps ist gut für die Cholera" ꝛc.

7. Kapitel.

Aus den Folterkammern des Moloch.

Wer die Militärzeit durchgemacht hat, ohne in der Kaserne zu wohnen, kennt die Qualen des Kommiß ungefähr so, wie der Passagier eines großen Ozeandampfers das Seeleben. Vom Schlimmsten hat er kaum eine Ahnung. Der Einjährig-Freiwillige, wie traurig auch er häufig genug unter der Fuchtel des Militarismus zu leiden haben mag, ist gegen den auf Gnade und Ungnade den Kasernenmächten Ueberlieferten doch noch auf Rosen gebettet. „Kommiß" nennt man das Dortsein in jenen Folterkammern des Moloch — deshalb wohl, weil man dort „Commissus" ist, seinen Peinigern mit Leib und Seele ausgeliefert.

Wenn irgendwo, so ist in der Kaserne der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, zwischen offiziellem Schein und nichtoffiziellem Sein ein furchtbarer. Wenn irgendwo das, was man sieht und hört, relativ harmlos, das, was im Verborgenen geschieht und mit den Schleiern des Unsagbaren zugedeckt wird, gräßlich ist, dann ist es dies in den intimen Werkstätten des sich selbst überlassenen militaristischen Ungeheuers.

Nur wenig dringt ans Licht des Tages. Das Wenige muß man daher in dem Sinne betrachten, daß es nur ein schwaches, andeutungsweises Bild dessen giebt, was da wirklich ist. Nach Zahl und Grad muß es potenziert werden, um der Wirklichkeit in etwas zu entsprechen.

Auch ist es ähnlich damit, wie es mit dem Verbrechertum in der bürgerlichen Gesellschaft und der Korruption eines bestimmten Kreises steht: nur die Ungeschickten werden entdeckt und bestraft. Und daß diese weder die Schlimmsten noch Zahlreichsten sind, ist bekannt. Auch daß sie nur Sündenböcke sind, welche das straflose Fortfahren in den alten Geleisen den Geschickteren und Gefährlicheren um so leichter machen.

Trotzdem aber, daß nur wenig in die Oeffentlichkeit dringt, ist es doch möglich und durchaus nötig, einen Ueberblick über die Behandlung oder richtiger Mißhandlung der Molochsklaven durch eine Zusammenstellung anschaulicher Kleinbilder aus dem Militärleben zu gewinnen. Spielen sich manche derselben — freilich die geringfügigsten — doch selbst vor den Augen des Civilpublikums ab; immer seltener allerdings kommt dies vor, wie der Abgeordnete Richter in seiner Reichstagsrede vom 16. Februar 1893 folgendermaßen ausführte:

Früher wurden die Soldaten weit mehr in der Oeffentlichkeit ausgebildet als jetzt. Die Exerzierplätze lagen an der Straße. Vom Publikum blieb dieser oder jener stehen, und mancher Unteroffizier, der sonst leidenschaftlicher Natur ist, genierte sich vor dem Publikum, die Soldaten schlecht zu behandeln. Jetzt hat man die Kasernenhöfe abgeschlossen, durch hohe Mauern den Blicken des Publikums entzogen, so daß also die Kontrolle derselben nicht mehr vorhanden ist. Ueberhaupt ist die Abgeschlossenheit des Militärs gestiegen. Die Unteroffiziersfamilien werden kaserniert, die Kantinen werden abgeschlossen, das Offizierskorps ist abgeschlossen in Offizierskasinos."

Im Mai 1892 zeigten Civilpersonen der Kommandantur in Potsdam folgenden Vorfall an:

„Am Himmelfahrtstag, morgens gegen 5½ Uhr, hatten sie beobachtet, wie in der Kaserne des Regiments der Gardes du Corps am Louisenplatz in Potsdam ein Wachtmeister einen Soldaten mit den Füßen gegen die Schienbeine stieß, daß der Mann in die Kniee sank. Hierauf hatte der Wachtmeister den Soldaten noch bei den Haaren gerissen und ihm das Ohr blutig geschlagen."

Im April 1893 schrieb die „Wittenberger-Zeitung":

„Der Arbeiter Adolf Specht und der Brauer Mehle beobachteten am Mittwoch Vormittag vom Kühlschiffe der Zinner'schen Brauerei folgengenden Vorgang. Auf dem Hofe der Friedricianumkaserne mußten zirka 12 bis 15 Mann der 4. Kompagnie unter Kommando eines Sekondelieutenants exerzieren. Der Musketier Wölner mußte die Zufriedenheit seines Vorgesetzten nicht errungen haben, denn plötzlich wurde er von demselben ins Gesicht geschlagen, so daß ihm der Helm vom Kopfe fiel und Wölner mehrmals hin- und hertaumelte und dann zur Erde stürzte. Die Arbeiter haben am Abend den Vorfall dem Oberst des Regiments mitgeteilt."

„Im Dezember 1890 befahl der Wachtmeister Wodtke von der 4. Eskadron des 3. Garde-Ulanenregiments in Potsdam der gesamten Mannschaft, einem Ulanen, der zu spät zum Dienst gekommen war, der Reihe nach ins Gesicht zu speien. Der Befehl wurde ausgeführt, und als ein Ulan sich dessen weigerte, wurde auch dieser von den Mannschaften auf Kommando angespieen."

In der Reichstagssitzung vom 16. Februar 1892 teilte der Abgeordnete Haußmann u. a. folgendes mit:

„In der Festung Ulm ließ der Rittmeister von Lauenstein vom Ulanen-Regiment die jüngeren Soldaten von den älteren mit Gewehrröhren traktieren, und überzeugte sich durch die Wehrufe der Soldaten, daß die angeordnete Maßregel von Wirkung war. Die Militärbehörde hat nichts gethan, weil keiner der Soldaten die Mannhaftigkeit hatte, eine Anzeige zu machen. Durch eine Privatperson wurde die Sache in weiten Kreisen bekannt und kam an das bürgerliche Gericht. Dieses forderte das Militärgericht auf, eine Untersuchung einzuleiten, aber das Militärgericht ließ sich nicht darauf ein, und nun ging das bürgerliche vor. Die Beweiserhebung ergab die Wahrheit aller behaupteten Thatsachen. Der Rittmeister v. Lauenstein trägt heute noch des Königs von Württemberg Rock, obwohl im Namen des Königs von Württemberg ein Urteil gefällt worden ist, in welchem es heißt, daß der Fall die Ehre des Militärs aufs tiefste verletze. (Hört! hört! links.) Der militärische Bundesbevollmächtigte Württembergs wird von der Sache vielleicht auch jetzt gar keine Kenntnis haben. (Rufe links: Natürlich nicht!) Die betreffende Kompagnie in Ulm heißt die Prügelkompagnie in der ganzen Stadt. In einem zweiten Fall ist ein junger Rekrut beim Schwimmunterricht zu Grunde gegangen, weil der Unteroffizier mit Absicht die Leine nicht vorschriftsmäßig festband und den im Wasser verzweifelnden Soldaten verhinderte, einen Kahn zur Rettung zu ergreifen. Der Unteroffizier, der den Tod eines Mannes verschuldete, bekam dafür fünf Wochen Arrest. (Hört! hört! links). Dem alten Vater wurde nicht einmal mitgeteilt, wie sein Sohn zu Grunde gegangen ist. Als der Vater zum Unteroffizier kam, wollte dieser es ihm nicht sagen, und der Oberst wollte sich nicht in seinem Mittagsschläfchen stören lassen. (Hört! hört! links.)“

Im Mai 1891 schrieb der „Fränkische Courier“:

„Der Soldat Paul Krahl vom 2. Grenadier-Regiment in Dresden, welcher durch Selbstmord endete, hat einen Brief an seinen Vater hinterlassen, worin er auseinandersetzt, daß die geradezu schreckliche (im Original ist ein weit stärkerer Ausdruck gebraucht) Behandlung, die er in der „Ferienkolonie“ erfuhr, ihn in den Tod getrieben habe. Obwohl so erkrankt, daß er von einem Marsche in die Kaserne zurückgefahren werden mußte, sei er in der Krankenstube als Simulant behandelt worden; während seiner früheren Rekrutenzeit habe es täglich Ohrfeigen und Stockschläge gegeben. Schließlich spricht der Selbstmörder die Absicht aus, sich mit dem Dienstgewehr seines Sergeanten zu erschießen, da dieser seinen Tod auf dem Gewissen habe.“

Am 18. Juli 1892 erschoß sich der Musketier Schwengber der 6. Kompagnie im Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches Nr. 52 in Cottbus). Schwengbers Mutter, eine arme Waschfrau, lebt mit ihren zwei Töchtern in Berlin. Das tragische Ereignis wird durch den Brief, welchen der Unglückliche kurz vor seiner verzweifelten That an seine Mutter richtete, erklärt. Schwengber schrieb:

„Liebe Mutter!!! Verzeihe mir diesen Schritt, aber ich kann nicht anders, denn ich halt es nicht mehr aus, diese Schinderei, mir ist das Leben eine Qual, am Sonnabend hat mich der Unteroffizier Wetzereck drei mal mit der Faust ins Gesicht geschlagen, und das kann ich nicht übers Herz

bringen und für heute steht mir auch wieder so eine Glanznummer in Aussicht, und die geh' ich aus dem Wege, indem ich mich erschieße. Grüße alle meine Verwandten von mir und sie sollen mich stets im Andenken behalten.

Dein Sohn Max Schwengber."

Die tiefgebeugte Mutter erhielt vom Kompagniechef ihres Sohnes folgende Zuschrift:

„Kottbus, den 18./7. 92. Unterzeichneter sieht sich in der überaus traurigen Lage, Ihnen mitteilen zu müssen, daß sich Ihr Sohn Wilhelm, Musketier der 6. Kompagnie, heute in der Mittagsstunde im Revier der Kompagnie erschossen hat. Ich bedaure diesen Fall um so mehr, da Ihr Sohn ein recht brauchbarer Soldat war. Motive, welche ihn in den Tod getrieben haben, sind der Kompagnie unbekannt. Ihr Sohn soll noch kurz vor seinem Tode einen Brief geschrieben haben, vermutlich an Sie oder die Tante. Sollte in demselben irgend etwas über die Veranlassung zu dem Selbstmord stehen, dann bitte, haben Sie die Güte und schicken Sie mir den Brief zu. Naumann, Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brdbg.) Nr. 52 Cottbus."

Im August 1893 erschoß sich beim 1. Garderegiment in Berlin der frühere Post-Unterbeamte Schröder, der Pflegesohn braver Leute, des Ehepaars Tritter in Berlin W., Körnerstraße 15. Von allen, die ihn kannten, ward er als ein bescheidener, gut erzogener, tüchtiger Mensch geschildert, der seinen Pflegeeltern eine Stütze war.

Ueber seine Erlebnisse beim Militär berichtet der nachstehende, wortgetreu abgedruckte Brief Schröders an seine Pflegeeltern vom 29. Juli 1892:

„Liebe Eltern!

„Ihr werdet Euch wohl wundern, daß ich nicht schreibe, ich habe keine Zeit bis jetzt Gehabt, das letzte mal wo ich wollte auf Wache schreiben hatte ich am Tage keine Lust und in der Nacht zu faul. Nun liebe Eltern wie geht es Euch seidt Ihr noch gesund hoffetlich geht es Euch besser als mir; wir haben jetzt einen neuen Korporal bekommen. Steinbrink der bei Euch sich lieb Kind gemacht hat haut mir alle Tage paar in Gesicht das ich öfters blute heute am Sonntag wo man soll heilig sein habe ich einen bitter bösen Tag verlebt bei der größten Hitze mußte ich heute weil mein Bett nicht in Ordnung war (nicht gut gemacht war) von 12½ bis 1½ Bette bauen und in beiden Händen Gewehre strecken aber nicht blos in Drillichjacke sondern noch **2** Stubenmäntel an und oben die Kragen zu ich habe geschwitzt das die Drillichjacke ganz durchweicht war dann mußte ich noch den Helm aufsetzen die Schuppenkette ganz zugeschnallt so so das ich kaum Luft holen konnte dann stand ein Tambor mit der verkehrten Kloppeitsche dahinter und haute wie ein Kutscher auf sein Pferd, dann schickte mir der Korporal in eine andere Stube wo sie mir auch verhauten ich bin so abgeschwächt, das ich ordentliche Brustschmerzen habe, Essen habe ich auch wenig Zeit oftgenoch komme ich garnicht zum Mittag Essen an Kaffee trinken habe ich überhaubt keine Gedanken mehr ich weiß gar nicht mehr ob ich Preußischer Soldat bin oder Sklave in Afrika das sind nur noch kleinigkeiten die ich Euch schreibe es geht mitunter noch besser. Die Ausdrücke die man hört sind auch der rohsten Natur man wird weiter nicht

genannt als Verbrecher Sonnenburger Lui Windkutscher Schuft u. s. w. Da verliert man allerdings den Muth, man wird so dumm und ängstlich das man überhaupt nicht mehr putzen kann, aber mit Gotteshilfe wird ja die traurige Zeit eine freudige sein, denn es heißt ja in der Bibel die Erniedrigten werden erhöht werden so muß man immer noch denken. Nun liebe Eltern denkt an das Alles nicht sondern denkt immer die Zeit geht vorbei, wollt Ihr nicht so gut sein und mir ein Packet schicken das wenigstens etwas zu Essen habe aber bitte bald mein Putzzeug ist auch alle dann schickt mir mal 3 Mark und ich mache alles wieder gut

Mit Gruß Euer trauriger Paul."

Unterm 12. Juli 1887 schrieb die „Allgäuer Zeitung":

„Als vor zehn Wochen die 1. Kompagnie des 1. Jägerbataillons von einer Uebung heimkehrte und vor der Kaserne noch einige Exercitien ausführen mußte, soll der im ersten Jahr dienende Soldat Friedrich Rögelein bei Ausführung des sogenannten „Stech"-Schrittes die Beine nicht „stramm" genug „durchgedrückt" haben, weswegen ihm von dem Unteroffizier Brehm aus Regensburg die Einladung zu teil wurde, er möge ihn abends auf dessen Zimmer besuchen. Hier im Zimmer des Unteroffiziers habe der Soldat Rögelein auf einen Stuhl sich niedersetzen und die Füße auf einen zweiten Stuhl legen müssen, so daß die Beine des Soldaten eine Brücke zwischen den beiden Stühlen bildeten. Nach Einnehmen dieser Stellung habe sich ein Soldat rittlings auf die Füße des Rögelein setzen müssen, während einem andern Soldaten vom Unteroffizier ein Sitzplatz auf den Oberschenkeln des Rögelein angewiesen wurde. Daraufhin habe der Brehm dem Rögelein ein Putzbrett auf die freischwebenden Kniee gelegt und sich selbst auf dieses gestellt, um so dem R. das „Durchdrücken" der Kniee beizubringen. Die Folgen dieser Abrichtungsmethode, die lebhaft an die in mittelalterlichen Folterkammern angewandten Praktiken erinnert, waren derart, daß der Soldat schon seit zehn Wochen im Militärlazareth liegt, ohne daß eine Besserung in seinem Befinden eingetreten ist. Auf dem rechten Fuß kann Rögelein nicht mehr stehen, da er beim geringsten Versuch die größten Schmerzen empfindet. Das günstigste Heilungsresultat soll sein, daß R. zeitlebens einen steifen Fuß behält, doch soll es nicht für ausgeschlossen gelten, daß eine Amputation des verletzten Beines nötig werden könnte."

Zuweilen sind die Opfer des Militarismus nicht nur zu Krüppeln geschlagen, sondern sie verlieren das Gesicht, das Gehör, das Sprachvermögen.

Im April 1892 brachten Berliner Zeitungen nachstehende Notiz:

„Wegen einer beim Regiment der Gardes du Corps vorgekommenen schweren Soldatenmißhandlung haben vor dem Amtsgericht zu Potsdam Vernehmungen von Mannschaften des Regiments stattgefunden. Angeschuldigt sind die jetzt wieder im Civilverhältnis befindlichen früheren vierjährigfreiwilligen Gefreiten Schramm und Hamann, und zwar sollen sie während ihrer Dienstzeit den Rekruten des 91er Jahrgangs Körber derart mißhandelt haben, daß derselbe Gehör und Sprache verloren hat."

Im Februar 1891 meldeten bayerische Blätter:

„Am 28. v. M. war der Soldat Helbig vom 1. Chev.-Regiment in

malproprem Anzuge und ungewaschen angetreten. Nach beendigtem Dienste ließ im Stalle Sergeant Gutgezell durch zwei Soldaten einen Tränkeimer Wasser über Helbig, dessen Oberkörper entblößt war, gießen und denselben mit Strohwischen abwaschen. Hierauf mußte ein Soldat noch einen halben Eimer Wasser holen und über den vorgeneigten Oberkörper Helbigs gießen. Nach beendigter Prozedur ließ Gutgezell den Helbig abtrocknen, nahm denselben mit ins Zimmer, woselbst unter Aufsicht des Sergeanten nunmehr Helbig frische Wäsche anzog. Einige Tage darauf (am 2. Februar) befahl Gutgezell dem Helbig, da sich beim Unterricht zeigte, daß Helbigs Sprachvermögen bedeutend gelitten habe, sich ins Lazareth zu begeben, woselbst der Mißhandelte sich noch befindet."

Aehnlich erging es im Februar 1892 dem Deserteur Quick. Derselbe erzählte in Zotzenbach, wo er sich freiwillig bei der Bürgermeisterei stellte, nachstehendes:

„Er sei in der Garnison beim Appell wegen Malpropretät — er hatte einen Wichsfleck an der Hand — von seinem Hauptmann heftig getadelt worden. In sein Zimmer zurückgekehrt, habe ihm der Unteroffizier Müller sechs wuchtige Faustschläge in das Gesicht versetzt, so daß das Antlitz aufschwoll. Auf das Kommando desselben Unteroffiziers sei er dann von der gesamten Zimmer-Mannschaft mit steifen Bürsten und kaltem Wasser am Oberkörper solange geschrupft worden, bis das Blut aus dem Körper drang. Am folgenden Tage sei er (Quick) desertiert und sei jetzt schon seit drei Wochen auf der Flucht."

Häufig werden die Gemißhandelten infolge der ausgestandenen Pein wahnsinnig.

„Im Juni 1887 wurde Musketier Reinhardt der 2. Kompagnie des in Gotha garnisonierenden 1. Bataillons des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95 in einer Mannschaftsstube von seinen Kameraden, im Beisein zweier Unteroffiziere, schwer gemißhandelt. Der Gemißhandelte mußte darauf als irrsinnig nach der Anstalt in Hildburghausen übergeführt werden."

„Im Juli 1891 hatte sich vor dem Würzburger Militärbezirksgericht wegen Soldatenmißhandlung und Mißbrauchs der Dienstgewalt der Unteroffizier im 2. Ulanenregiment zu Ansbach, Friedrich Kießkalt, zu verantworten, welcher einen Soldaten seines Beritts, Joseph Kugler aus Neuhaus, vom Oktober 1889 bis April 1890 fortgesetzt durch ausgesuchte Quälereien derart mißhandelte, daß dieser irrsinnig wurde. Nach dem Bericht der „Neuen Würzburger Zeitung" ließ Kießkalt den Rekruten, der ungeschickt beim Exerzieren war, vielfach abends drei bis vier mal zehn Minuten lang in der Kniebeuge verharren; einmal mußte Kugler in dieser Stellung in jeder Hand einen Karabiner und mit ausgestreckten Armen, so lange bleiben, bis er umfiel. Später wurde die gleiche Quälerei in der Nähe eines heißen Ofens ausgeübt. Weil der Bedauernswerte einen Bügelring verlegt hatte, ließ ihn der Angeklagte die Arme nach rückwärts biegen, steckte ihm einen Besen durch dieselben und hängte einen Tränkeimer mit Wasser, zirka 15 Pfund schwer, an den Besenstiel und ließ ihn so eine Viertelstunde lang Laufschritt machen, daß dem Kugler der Tränkeimer auf

die Beine schlug, worauf er ihn sich in die Kniebeuge sitzen hieß bis er umfiel. Ein anderes Mal mußte Kugler abends nach 9 Uhr in dem Verschlage des Unteroffiziers, auf einem Stuhl stehend, wieder in jeder Hand einen Karabiner, die Arme nach vorwärts strecken, wobei er wiederholt vom Stuhle und aufs Bett des Unteroffiziers fiel. Wenn dieser das Zimmer verließ, mußte der Soldat die „Uebung" unter Aufsicht des Gefreiten Kuhn fortsetzen, der die Zeitdauer dieser Behandlung auf 1 bis 1½ Stunden angiebt. Kugler habe dabei heftig gezittert, geschwitzt und schien sehr erschöpft. Als Kugler sich weigerte, sich durch einen vom Unteroffizier befohlenen Kameraden die Ohren mit einer Wurzelbürste waschen zu lassen, wurde er, von Kießkalt gemeldet, vom Untergericht wegen Ungehorsams vor versammelter Mannschaft mit 21 Tagen strengem Arrest bestraft. Bald darauf mußte Kugler als dienstuntauglich und fast vollkommen arbeitsunfähig entlassen werden. Bemerkenswert erscheint, daß Kießkalt öfter äußerte, er wolle Kugler ins Narrenhaus oder Zuchthaus bringen, und daß er ihn im Stalle mit einem 40pfündigen Lattierbaum umhergehen und Kniebeuge machen ließ, sowie die übrigen Leute aufforderte, ihn zu schlagen, so daß diese unter sich äußerten, Kießkalt mache den Mann noch zum Narren. Der Eskadronchef v. Oelhafen, dem Kugler als ein verstockter Mensch erschien, hatte den Kießkalt aufgefordert, ihn mit allen vorschriftsmäßigen Mitteln so weit zu bringen, daß er brauchbar werde; den Unteroffizier schilderte er als „brauchbar" und „tüchtig". Viele Zeugen sagen aus, daß Kugler früher ein lebenslustiger Mensch und geschickter Arbeiter gewesen, während er jetzt zu keiner Arbeit mehr zu gebrauchen ist und bei der Verhandlung vor sich hinstierte. Mehrere der ärztlichen Sachverständigen, darunter der Kommissar des Kriegsministeriums, gaben den Mißhandlungen die Schuld am Ausbruche der Geisteskrankheit. Sämtliche fünf Fragen wegen Mißhandlung und zwei Fragen wegen Ungehorsams, den der „tüchtige" Unteroffizier sich hatte zu Schulden kommen lassen, wurden von den Geschwornen bejaht."

„Der Ersatzreservist Karl Schmidt, Sohn des Bauern Christian Schmidt von Schützingen, der im 3. Infanterie-Regiment in Ludwigsburg seiner Militärpflicht genügte, wurde infolge der von dem Unteroffizier Siegle an ihm verübten Mißhandlungen wahnsinnig und befindet sich seit dieser Zeit in der Irrenanstalt Pfullingen. Dem Schmidt ist eine lebenslängliche Pension von 683 Mark ausgesetzt worden, — freilich erst nach Intervention der Civilgerichte, während bei der militärischen Untersuchung, auf die der Vater drang, weil er an dem wahnsinnig gewordenen Sohne seine einzige Stütze hatte, nichts herauskam."

Ueberaus charakteristisch ist das geringe Strafmaß, welches in den meisten Fällen, wo eine Mißhandlung zu gerichtlicher Verhandlung gelangte, gegen die schuldigen Unteroffiziere oder Offiziere ausgesprochen wird.

„Im Juni 1881 wurde ein Feldwebel des damals in Fulda garnisonierenden Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 wegen schwerer Mißhandlung eines Untergebenen zu sechs Wochen und ein Tag Festung verurteilt."

„Der Unteroffizier Paul Dechow aus Berlin, welcher beim 3. Chevauxleger-Regiment in Dieuze diente, versetzte u. a. einmal dem Gemeinen Ein-

falt einen Stoß auf die Brust, schlug ihm mit beiden Fäusten auf die Augen, daß sie anschwollen und warf ihn schließlich noch gegen einen Schrank, daß alles nur so krachte. In ganz ähnlicher roher Weise behandelte er den Gemeinen Kornbusch und noch verschiedene andere Soldaten. Durch einen Zufall wurde die Mißhandlung bekannt und Dechow wurde vor das Militärbezirksgericht gestellt. Die mißhandelten Soldaten, die als Zeugen vorgeladen waren, verhielten sich angesichts der Thatsachen, daß sie noch längere Zeit zu dienen hatten, sehr zurückhaltend, gestanden aber zu, daß sie Dechowetwa zwanzigmal (!) mißhandelt habe. Es erhielt der Unteroffizier Dechow für zwanzig rohe Mißhandlungen zweiundvierzig Tage Mittelarrest. — Gleich darauf — es war im Mai 1893 — wurde gegen den Gemeinen Georg Einfalt wegen Desertion verhandelt. Durch die Mißhandlungen zur Verzweiflung getrieben, floh der arme Mensch aus der Kaserne, nachdem er zuvor seine Taschenuhr zu Geld gemacht hatte. Um nicht so leicht erkannt zu werden, nahm er den Filzhut eines Kameraden mit. Einfalt kehrte aber noch an demselben Tage, von Reue erfaßt, zum Regiment zurück. Er erhielt 3½ Monate Gefängnis."

Im August 1877 fanden u. a. zwei Verhandlungen vor dem Militärbezirksgericht in München statt:

„Der Unteroffizier Andreas Kellner des 2. Chevauxleger-Regiments war beschuldigt, dem Chevauxleger Julius Bauer, der einen ihm gegebenen Befehl nicht sofort ausführte, sechs- bis achtmal derart ins Gesicht geschlagen zu haben, daß dem Bauer, seiner Aussage nach, der Kopf summte, er sofort etwas im Ohre spürte, sich aber erst am 10. Mai ins Lazareth meldete, wo sich herausstellte, daß das Trommelfell verletzt war. Kellner wurde zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt.

„Am 2. Juli, mittags, erhielt der Jäger Mühlbauer des 4. Jägerbataillons in Landshut von seinem Korporalschaftsführer den Auftrag, wegen der bevorstehenden Rekrutenvorstellung bei dem Kammersergeanten Christian Maierle seinen Drillichrock gegen einen Waffenrock umzutauschen. Mühlbauer kam dem Maierle, der in Urlaub wollte, höchst ungelegen, und als ersterer nicht gleich in den ihm vorgelegten Rock, der ihm zu klein war, hineinkam, gab er ihm erst einen Schlag auf den Helm, sodann einen derartigen Faustschlag ins Gesicht, daß dem Getroffenen der Backen anschwoll und er aus dem Mund blutete. Das Urteil lautet auf zwei Monate Gefängnis.

„Vor dem Würzburger Militärbezirksgericht hatten sich am 18. September 1891 die Kanoniere der 6. Batterie des 2. Feld-Artillerie-Regiments in Fürth, Michael Adler, Schuhmacher aus Zenzleben, und Ferdinand Strobel, Schlächter aus Langenzenn, wegen Körperverletzung zu verantworten. Am 3. Mai schickte die Wäscherin die Wäsche des wegen seiner Unreinlichkeit bekannten Kanoniers Kaspar Koch zurück mit dem Bemerken, sie wasche die Wäsche nicht, da dieselbe von Ungeziefer wimmle. Es erhielten deshalb die beiden Angeklagten vom Wachtmeister Cordes den Befehl, den Koch zu „schruppen", was dieselben auch pünktlich ausführten, indem sie ihn im Stalle sich ganz auszziehen ließen und ihn dann mit Strohwischen, die sie ins kalte Wasser tauchten, gehörig abrieben, während ein anderer Kanonier, Geisler, dem Koch Sand auf

den Rücken warf, worauf der so gereinigte Koch heftige Schmerzen empfand, da die Haut mit abging. Nach Beendigung dieser Prozedur übergossen sie den Koch noch mit kaltem Wasser. Dieser wurde infolge der Erkältung revierkrank und mußte am 11. Mai ins Lazareth aufgenommen werden, wo man an seinem Körper noch die Spuren der grausamen Reinigung vorfand, indem derselbe mit Striemen u. s. w. überzogen war. Am 18. Mai wurde Koch aus dem Lazareth als geheilt entlassen. Der Wachtmeister Cordes ist bereits im Disziplinarwege wegen seines Reinigungsbefehls zu sieben Tagen, und Soldat Geisler, der dem Koch den Sand auf den Rücken geworfen, mit zwei Tagen Kasernenarrest bestraft worden. Die Kanoniere Adler und Strobel wurden freigesprochen, da dieselben nur den nicht mißzuverstehenden Befehl des Wachtmeisters befolgt hatten."

„Vor demselben Gericht fand im März 1892 eine Verhandlung statt. Es hatte sich der Sergeant des 2. Bayerischen Train-Bataillons, Adam Wunder, lediger Zimmermann aus Eichelsberg, zu verantworten. Am 29. Januar hatte derselbe eine aus sechs Mann bestehende Korrektur-Abteilung, welcher er Reitunterricht zu erteilen hatte, vorzustellen, und da der mitangetretene Soldat Wilhelm Helfrich ohne Pferd, da dasselbe auf der Reitschule war, erschien, befahl er ihm, zum Wachtmeister zu gehen und ihn zu fragen, welches Pferd er nehmen solle. Helfrich schaute sich erst um und ging dann langsam fort, worauf ihm Wunder einen kräftigen Schlag ins Gesicht versetzte. Als nun Helfrich gleichwohl nicht lief, rief ihn Wunder in den Stall zurück, zerkratzte ihm das Gesicht und gab ihm außerdem noch mehrere Schläge ins Gesicht, so daß Helfrich Schmerzen empfand und Hautabschürfungen davontrug. Der eidlich bekundete Thatbestand hielt jedoch die Geschworenen nicht ab, die Schuldfrage mit dem Beisatze „ohne Schmerzgefühl erregt zu haben" (!!) zu bejahen, so daß der „schlagfertige" Herr Sergeant — mit fünf Tagen gelindem Arrest davon kam . . ."

Aehnliche lächerliche Strafen könnten wir viele, z. B. beim Sergeanten Ulbrich vom Juli 1881, aus Mannheim von Mitte März 1886, aus Zittau vom März 1891 oder ebenda vom Oktober 1887 (Lieut. V., 8. Komp., 102 Inf.-Reg.) u.s.w. anführen. Wie aus Deutschland, so könnten wir die Beispiele aus jedem andern Militärstaat ebensowohl bringen. Es sei nur der Fall Langmeyer aus Preßburg vom März 1892 erwähnt, wo es sich ebenfalls um barbarische Mißhandlungen handelte. Dem verurteilten Artillerielieutenant Langmayer ward die Strafe gemildert, indem ihm anstatt Degradation die Ablegung der Offizierscharge gestattet wurde; anstatt Kerkerstrafe erhielt er sieben Monate Garnisonsarrest. Den zum Tode verurteilten Artilleristen, der sich mit der Waffe in der Hand gegen den ihn mißhandelnden Offizier wehrte, begnadigte der Korpskommandant Erzherzog Friedrich zu sechszehn Jahren schweren Kerkers.

Man erinnert sich noch jener unglaublichen Schwimmübung zu Neisse im Jahre 1892, wobei sieben Soldaten umkamen und viele andere knapp mit dem Leben davon. Das wirbelte viel Staub auf, und wirklich wurden die Schuldigen — Major Heinrich zu einem Jahr, Lieutenant

Morge zu sechs Wochen Festung — verurteilt. Der erstere wurde aber danach begnadigt und mit Pension zur Disposition gestellt, der letztere zum Premierlieutenant befördert und in den Kolonialdienst übernommen. — Um dieselbe Zeit wurde auch ein anderer Offizier, Oberstlieutenant v. Schweinitz vom vierten Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 63, der wegen gewisser, nicht näher zu bezeichnender Vergehen verurteilt worden war — ebenfalls begnadigt.

Es kommt wohl einmal vor, bei einem Unteroffizier, daß eine etwas größere Strafe ausgesprochen wird — wenn es sich um Scheußlichkeiten handelt, die man nicht gern bezeichnet. So wurde im Oktober 1890 in Münster ein Unteroffizier wegen einer scheußlichen Mißhandlung, die schließlich einen qualvollen Tod des Opfers zur Folge hatte — zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

Auch kommt es zuweilen vor, daß es den obersten Instanzen zu bunt wird, wie der viel citierte Erlaß des Prinzen Georg von Sachsen bewies, dessen Einzelheiten zu charakteristisch sind, als daß wir sie in unserer Skizze übergehen dürften.

„General-Kommando.
Nr. 2611 IIb.

„Dresden, am 8. Juni 1891.

„Durch eine lange Reihe kriegsgerichtlicher Untersuchungen, welche in letzter Zeit wegen körperlicher Mißhandlungen Untergebener einzuleiten gewesen, sind Zustände zu Tage gefördert worden, die in hohem Grade bedenklich erscheinen müssen.

„Seine Majestät der König, zu Allerhöchstdessen Kenntnis diese Zustände gelangt sind, haben dem General-Kommando anzubefehlen geruht, in dieser Richtung völligen Wandel zu schaffen und die in nachstehenden Ausführungen enthaltenen Gesichtspunkte sämtlichen Truppenteilen als unverbrüchlich zu beobachtende Grundsätze vor Augen zu führen.

„Ich habe aus den mir vorgelegten Akten, welche in Untersuchung wegen vorschriftswidriger Behandlung Untergebener geführt worden sind, ersehen, daß die Gewaltthätigkeiten und körperlichen Mißhandlungen nicht etwa bloß die Folge augenblicklicher Erregung gewesen sind. Auch dergleichen Fälle körperlicher Mißhandlung bleiben ja strafbar und dürfen nicht geduldet werden; sie können aber im Drange dienstlicher Erregung und durch Temperamentsfehler einerseits und Indolenz andererseits, wenn sie auch nicht zu entschuldigen sind, doch Erklärung finden.

„Ein großer Teil der zahlreichen körperlichen Mißhandlungen hat sich aber als etwas weit Schlimmeres qualifiziert: als raffinierte Quälerei, als Ausfluß einer Roheit und Verwilderung, die man bei dem Material, aus dem unser Unteroffizier- und Instruktions-Personal sich ergänzt, kaum für möglich, und bei der Aufsicht und Kontrolle, die in unseren Dienstverhältnissen ausgeübt werden soll, kaum für ausführbar halten sollte. Es ist eine Behandlungsweise eingerissen, die auf den guten Geist und die Disciplin der Truppe zerstörend einwirken, jede Kameradschaft untergraben muß. Diese häufig selbst vor Zeugen verübten Gewaltthätigkeiten werden aus Furcht vor noch schlimmerer Behandlung nicht zur Meldung gebracht, und

dieselben Mannschaften, welche vor kurzem selbst noch mißhandelt worden sind, erscheinen wenige Monate darauf selbst als der Mißhandlung angeklagt. Und solche Mißhandlungen werden nicht etwa bloß durch bestimmte dienstliche Vorkommnisse hervorgerufen. Mehrfach ergeben die Akten, daß die Rekruten, sowie auch ältere Leute Wochen, ja Monate lang mit einer gewissen Regelmäßigkeit in jeder Woche mehrmals, oft auch täglich, und zwar meist bis zu 50 Hieben „geschäftet" und zu den bis zur Ermattung fortgesetzten Uebungen des Kniebeugens, des Gewehr- und Schemelstreckens gezwungen worden sind. Dabei haben sich die betreffenden Unteroffiziere und Gefreiten dermaßen vergessen, daß sie die fraglichen Mißhandlungen in Gemeinschaft mit Untergebenen ausgeführt oder auch in eigenmächtiger Anmaßung einer Strafgewalt ihren Untergebenen befohlen haben, gewisse körperliche Züchtigungen vorzunehmen. Derartige Zustände sind namentlich beim Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12 und beim 6. Infanterie-Regiment Nr. 105 hervorgetreten. Auf einen hohen Grad der eingerissenen rohen Gesinnung und Gefühllosigkeit lassen unter vielen anderen besonders nachstehende Fälle schließen.

„Unteroffizier Zwahr (3. Kompagnie Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 12), schon dadurch strafbar, daß er Gewehrstrecken in der Frühstückspause und des Abends, als er bereits zu Bette lag, sich von Ersatzreservisten und zwar bis zu 500 Mal vormachen ließ, stellte eines Tages einen Napf voll heißen Kaffees auf einen Stuhl, welchen der Reservist Hunger auf- und abwärts zu strecken hatte, und ließ das Strecken so lange fortsetzen, bis der Napf herunterfiel und der heiße Kaffee dem Hunger über Gesicht und Körper lief.

„Unteroffizier Weise (1. Kompagnie Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 12), befahl eines Tages dem Kanonier Lorenz, sich wegen Unachtsamkeit beim Exerzieren über den Schemel zu legen. Auf dessen Bitte, erst einmal austreten zu dürfen, versetzte er ihm mit der Aeußerung, „erst müsse er seine Schläge haben," vermittelst des Leibriemens dreißig Schläge auf das Gesäß, ließ ihn, als er nicht länger liegen blieb, durch andere Leute wieder auf den Schemel legen und den Mund zuhalten, gab ihm, da er nicht ordentlich lag, einen Fußtritt und setzte dann das Schlagen fort. Infolge dieser Behandlung erkrankte Lorenz an einem Blasenleiden, welches seine Aufnahme in das Lazareth notwendig machte.

„Unteroffizier Zehme (1. Kompagnie Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 12) ließ im Januar 1890 sämtliche Mannschaften seiner Korporalschaft in der Nacht aufstehen und mit Helm und Seitengewehr, sonst nur mit dem Hemd bekleidet, eine halbe Stunde lang Laufschritt üben. Derselbe Unteroffizier ließ die ihm untergebenen Rekruten sich Cigarren anzünden und mit den brennenden Cigarren im Munde so lange Laufschritt ausführen, bis er langsam bis 50 gezählt hatte, verlangend, daß dann die Cigarren aufgeraucht sein müßten. An einem Abend mußten, als Zehme bei seinem Abendbrot saß, seine sämtlichen Mannschaften 1800 mal Kniebeuge mit gleichzeitigem Schemelstrecken machen.

„Der Gefreite Liebing, ebenfalls der 1. Kompagnie Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 12, befahl eines Morgens, selbst noch im Bette liegend, dem Rekruten Bischof, vor ihm Schemel zu strecken, gab ihm, als es zu langsam

ging, mehrere starke Ohrfeigen und setzte, nachdem die Uebung etwa eine Stunde gedauert hatte und Bischof bereits im höchsten Grade ermattet war, einen zweiten Schemel auf den ersten mit dem Verlangen, daß Bischof beide Schemel weiter strecken solle. Da dieser aber infolge der großen Anstrengungen hierzu körperlich nicht mehr im Stande war und in starken Schweiß geraten war, übergoß Liebing den Bischof mit einem Krug kalten Wassers, schlug ihn mit dem Leibriemen über den Kopf, daß blutige Verletzungen entstanden, und bearbeitete ihn schließlich so lange mit der Klopfpeitsche, bis dieselbe zerbrochen, Bischofs Beine angeschwollen und mit Schwielen bedeckt waren. Infolge dieser Behandlung war Bischof am Nachmittag noch so schwach, daß er umfiel und fiebernd ins Lazareth gebracht werden mußte.

„Unteroffizier Lohel (4. Kompagnie 105. Regiments) schlug dem Soldaten Neubert infolge eines Fehlers beim Griffemachen das Gewehr so stark auf die linke Schulter, daß das linke Schlüsselbein eine Fraktur, verbunden mit einer sehr schmerzhaften, den Gebrauch des linken Armes auf lange Zeit hindernden Knochenanschwellung erlitt. Lohel verhinderte dann mehrere Tage hindurch die Krankmeldung Neuberts, machte, um sich der vorauszusehenden Strafe zu entziehen, einen Selbstmordversuch und gab schließlich, obwohl selbst schwer verwundet, dem Lazarethgehilfen Ritter, welcher die Mißhandlung Neuberts entdeckt und gemeldet hatte, noch Faustschläge ins Gesicht.

„Sergeant Pflug (7. Kompagnie 104. Regiments) gehört zu denjenigen Unteroffizieren, die in ganz besonders unwürdiger und strafbarer Weise ihre Untergebenen zu mißhandeln suchten. Die Rekruten wurden während der ganzen Ausbildungsperiode beinahe täglich in und außer Dienst teils von ihm selbst, teils auf seinen Befehl von anderen Untergebenen geohrfeigt, mit dem blanken Seitengewehr, mit Holzstücken, Stuhlbeinen, Säbelkoppeln, mit einer besonders dazu präparierten Klopfpeitsche über alle Teile des Körpers, Kopf, Rücken, Gesäß, Kniekehlen geschlagen und mißhandelt, bisweilen auch an der Brust gefaßt und mit dem Kopf gegen die Wand geworfen. Bisweilen mußten die Rekruten auf die Schränke klettern, oben Kniebeuge machen und erhielten, wenn sie nicht schnell genug hinaufkamen, Schläge. Bei einem Appell wurden ihnen die zu fett geschmierten Stiefel im Gesicht herumgerieben; ein anderesmal mußten sie die vorgezeigten schmutzigen Socken an den Zehenenden vier bis fünf Minuten lang auskauen. Das Unmenschlichste hat Pflug aber geleistet, als er die Rekruten, welche beim Exerzieren die Kniee nicht ordentlich durchgedrückt hatten, derart über je zwei Stühle legen ließ, daß die Kniee hohl lagen, und sich dann etwa zehn Minuten lang auf die Kniee setzte und sie durchwuchtete. Als die Leute vor Schmerz laut aufschrieen, hielt er ihnen mit der einen Hand den Mund zu, während er sie mit der anderen heftig ins Gesicht schlug.

„Unteroffizier Geilsdorf (5. Kompagnie 133. Regiments) hat ähnlich wie der vorgenannte Pflug seine Untergebenen gewohnheitsmäßig mißhandelt. Sein Verfahren war sogar derartig von ihm fest geregelt, daß er vier Hiebe ein Pfund Wurst nannte und nun halbe, ganze, ja bis zu fünf Pfund Wurst erteilte, deren Empfang die Rekruten in einem Quittungs-

buche dankend bekennen mußten. — Rekruten, die nicht sofort das von Geilsdorf Gewünschte, wie Waschwasser, Streichhölzer und dergleichen zur Stelle schafften, wurden befehligt, in der Stube oder auf den Schränken bis zur Erschöpfung Kniebeuge zu machen, einmal neunhundertmal, so daß der Fußboden von dem niedergeronnenen Schweiß naß wurde und die Rekruten nur noch hin und her zu taumeln vermochten.

„Sehr häufig erhielten sie, wenn sie während des Kniebeugens und Schemelstreckens ermüdeten, Schläge mit einem Rohrstock über Handgelenk und Rücken. Dabei schämte sich Geilsdorf nicht, sich Butterschnitten vom Brot der Rekruten, Weihnachtsstollen und eine Lampe von seiner Korporalschaft schenken zu lassen, Geld von Untergebenen zu borgen und die ihm seitens eines Rekruten zur Ablieferung an die Kompagnie anvertrauten vierundzwanzig Mark nicht abzugeben, sondern zwölf davon im eigenen Nutzen zu verwenden.

„Der Obergefreite Hoffmann (1. Kompagnie Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 12) ließ dem Kanonier Dobert fast täglich mit dem Stiefelschaft oder mit dem Säbelkoppel, und zwar stets in Gemeinschaft mit einem anderen Gefreiten, Hiebe, öfters bis zu hundert und hundertundfünfzig verabfolgen und wiederholt langdauernde Gewehrübungen machen. Als er einmal eine solche Uebung unter lautem Zählen 1889 mal hatte wiederholen lassen, fiel Dobert in Ohnmacht und mußte vom Lazarethgehilfen in Behandlung genommen werden.

„Unteroffizier Kujan (1. Kompagnie 105. Regiments) hatte unter seinen Rekruten einen äußerst beschränkten, körperlich ungewandten Mann, namens Schwabe. Kujan hieb nun diesen Schwabe nicht nur selber mit Stiefelschaft, Halsbinde und anderen Gegenständen über den Kopf, sondern forderte auch seine Untergebenen fast täglich auf, den pp. Schwabe wegen mangelhaften Exerzierens durch Schäften zu züchtigen. Als Schwabe, wahrscheinlich aus Angst, seine große Notdurft einmal in die Hosen gelassen hatte, befahl Kujan dem Schwabe, seinen eigenen Unrat zu essen und ließ denselben, damit er besser schmecken sollte, durch einen anderen Rekruten vorher mit Salz bestreuen. Nachdem Kujan schließlich doch zur Meldung gebracht worden war, bedrohte er seine Mannschaften, sie würden ihr eigenes Todesurteil unterschreiben, wenn sie über die vorgekommenen Mißhandlungen etwas aussagten.

„Es versteht sich, daß nach den Anschauungen, die unserem Reichs-Strafgesetzbuch und unserem Militär-Strafgesetzbuch zu Grunde liegen, derartige Mißhandlungen von den empfindlichsten Folgen für die betreffenden Unteroffiziere begleitet sein müssen, obwohl die Richter der zur Aburteilung derartiger Vergehen berufenen Spruchgerichte oft nur zu sehr geneigt sind, strafmildernde Rücksichten zuzulassen."

Ein Seitenstück hierzu bietet ein Erlaß des bayerischen Ministeriums. Das Schriftstück lautet:

München, 13. Dezember 1891.

„Das kgl. General-Kommando hat bei Vorlage der Akten über die strafrechtlichen Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen:

a) den Unteroffizier Kißkalt des 2. Ulanen-Regiments und
b) den Gefreiten Beck des 1. Chevauxlegers-Regiments, die bei der

prozessualen Durchführung dieser beiden gerichtlich erledigten Strafrechtsfälle festgestellten und mit denselben zusammenhängenden Vorkommnisse bei den betreffenden Truppenteilen einer eingehenden dienstlichen Beurteilung unterzogen. Das Kriegsministerium ist im allgemeinen mit dieser Beurteilung einverstanden, dasselbe sieht sich jedoch veranlaßt, aus den Untersuchungsakten die nachstehenden Momente besonders hervorzuheben und aus dem Gesichtspunkte allgemeiner dienstlicher Interessen generell zu würdigen, und zwar:

I. Aus den unter a erwähnten Akten.

1. In dem untergerichtlichen Strafverfahren gegen den Gemeinen Kugler wegen Achtungsverletzung gegen den Unteroffizier Kißkalt wurde festgestellt, daß die dem Kugler zur Last gelegte, in passivem Widerstreben gegen einen unberechtigten wiederholten Befehl des 2c. Kißkalt bestehende Handlung durch brutale Bedrohung des Kugler seitens des genannten Unteroffiziers veranlaßt wurde. Während nun das Untergericht des zweiten Ulanen-Regiments durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 4. April 1890 über den Gemeinen Kugler eine Strafe von einundzwanzigtägigem strengen Arrest verhängte, welches Urteil durch oberstrichterliches Erkenntnis des Generalauditoriats vom 21. Oktober l. J. als auf Gesetzesverletzung beruhend gerügt wurde, hat nach Aktenlage das Verfahren des Unteroffiziers Kißkalt dem damaligen Kommandeur des zweiten Ulanen-Regiments keine Veranlassung gegeben, hierwegen einzuschreiten.

2. Die von Unteroffizier Kißkalt gegen den Gemeinen Kugler in der Zeit vom 5. Oktober 1889 bis 8. April 1890 in der Eigenschaft als Berittführer und Zimmer-Aeltester verübten zahlreichen Ausschreitungen, wie z. B. die Auferlegung vorschriftswidriger Uebungen währen des Stalldienstes, haben zum Teil unter Anwesenheit älterer Unteroffiziere, insbesondere des Vizewachtmeisters, stattgefunden, ohne daß sie dieselben abstellten oder dienstliche Meldung darüber erstatteten. Dies wurde aber weder vom damaligen Eskadrons-Chef noch vom Regiments-Kommandeur beim Anhängigwerden der Untersuchung gegen Kißkalt vom disziplinaren Standpunkt aufgegriffen.

II. Aus den unter b erwähnten Akten ist hervorzuheben:

1. Gefreiter Beck der ersten Eskadron des ersten Chevauxlegers-Regiments hat als Berittführer am 4. Februar l. J. früh unter Anwesenheit eines Sergeanten den Gemeinen Kurzmann geschlagen und herumgestoßen und zur Strafe mit über dem Rücken zu haltendem Seitengewehr in die Kniebeuge befohlen, ohne daß der Sergeant dagegen eingeschritten ist oder Anzeige machte.

2. Als der Gemeine Kurzmann nach etwa drei Minuten infolge tonischer Krämpfe nicht mehr aus der Kniebeuge sich erheben konnte und hierauf in anscheinend bewußtlosem Zustande in ein Zimmer getragen und dort auf ein Bett gelegt wurde, ist über diese auffallende Erkrankung dem vorgesetzten Rekrutenoffizier bei dessen Eintreffen keine dienstliche Meldung gemacht, auch von letzterem nicht verlangt worden.

Derselbe begnügte sich mit einer unbestimmten Antwort auf die diesbezügliche Frage, ohne dem Erkrankten nähere Beachtung zu widmen oder

ärztliche Hülfe zu requirieren. Es geschah dies erst mehrere Stunden später durch den zufällig hinzugekommenen Wachtmeister.

3. Der herbeigerufene Arzt begnügte sich mit einer unverantwortlich oberflächlichen Besichtigung des Erkrankten und überließ denselben ohne nähere Untersuchung und ohne ersten Versuch zu ärztlicher Hülfeleistung seinem Zustande bis zum darauffolgenden Tage abends, zu welcher Zeit Kurzmann sodann erst in das Lazareth verbracht wurde.

4. Gelegentlich der gerichtlichen Untersuchung gegen den Gefreiten Beck ist festgestellt worden, daß bei einer früheren, in unmittelbarem Anschluß an Laufübungen stattgehabten Uebung in der Kniebeuge der Gemeine Zegula ohnmächtig umfiel, worauf zwar ein Lazarethgehülfe herbeigerufen, eine dienstliche Meldung seitens des Rekrutenabrichters Gefreiten Beck jedoch unterlassen wurde, mit der nachträglichen Begründung, daß die Sache hierfür zu unbedeutend gewesen sei.

5. Besonders bemerkenswert ist, daß der betreffende Arzt bei den späteren Vernehmungen als Zeuge über die unter 3 und 4 erwähnten Fälle hinsichtlich seiner persönlichen Beteiligung beziehungsweise ärztlichen Thätigkeit keinerlei bestimmte Aufschlüsse erteilen konnte und nicht in der Lage war, seine auf dem Gedächtnis beruhenden Angaben aus irgendwelchen diesbezüglichen Aufzeichnungen zu ergänzen.

6. Auch die in Ziffer I. mit 4 erwähnten Momente, welche größtenteils schon bei der ersten dienstlichen Feststellung des Thatbestandes ins Auge fallen mußten, sind nach Inhalt der Akten und der bezüglichen Berichte weder vom Eskadrons-Chef noch vom Regiments-Kommandeur, beziehungsweise dem oberen Truppenarzt beachtet und im Sinne des Kriegsministerialreskriptes vom 5. Oktober 1882, Nr. 13,627 weder sofort, noch im Verlaufe der Untersuchung rechtzeitig aufgegriffen und gewürdigt worden.

Aus den unter I. und II. angeführten Vorkommnissen im Zusammenhalt mit früheren Straffällen und mehrfachen, dem Kriegsministerium vorliegenden Berichten muß die Ueberzeugung gewonnen werden, daß bei den Truppenteilen trotz des Erlasses des Kriegsministeriums vom 12. März 1888, Nr. 4703, noch immer gewisse vorschriftswidrige Ausbildungspraktiken in Anwendung sind und geduldet werden, sowie daß an und für sich erlaubte und in den Reglements vorgeschriebene Uebungen teils ihrer Dauer, teils ihrer Reihenfolge nach von Unteroffizieren und selbst von Offizieren in höchst zweckwidriger, für die Gesundheit und die Entwicklung der physischen und technischen Leistungsfähigkeit der auszubildenden Mannschaft schädlicher Weise betrieben werden. Hierunter zählen unverhältnismäßig langes Verharren der Mannschaften in der Kniebeuge oder in anderen anstrengenden oder ermüdenden Körperhaltungen bei Turn-, Fecht- 2c. Uebungen, unmittelbarer Uebergang in solche Körperhaltungen aus den Laufübungen 2c.

Außerdem wurden solche Uebungen von Unteroffizieren häufig eigenmächtig, in mehreren Fällen sogar in Verbindung mit anderen unerlaubten Erschwerungen als Strafmittel bei den Mannschaften in einer Weise angewendet, welche sich als geplante und öfters rohe Quälerei der betreffenden Mannschaften charakterisiert.

Es sind denn auch hierdurch, wie durch andere brutale Korrekturmittel wiederholt schwere und dauernde Gesundheitsschädigungen an Untergebenen herbeigeführt worden.

Die Mehrzahl der erwähnten Ausschreitungen kann keineswegs als Ausfluß einer durch Augenblickseindrücke verursachten hochgradigen Erregung des betreffenden Vorgesetzten betrachtet werden, es müssen vielmehr, abgesehen von der individuellen Verschiedenheit der Charaktere, allgemeinere Ursachen hierfür gegeben sein.

Wie sich schon aus obigen und aus anderweitigen Wahrnehmungen des Kriegsministeriums ergiebt, sind die wesentlichsten dieser allgemeinen Ursachen in Mängeln des Dienstbetriebes, in Unterschätzung der Notwendigkeit einer durchgreifenden Regelung und Handhabung desselben innerhalb jedes Truppenverbandes und ferner darin zu suchen, daß die Schädlichkeit und Verwerflichkeit der angedeuteten, vorschriftswidrigen Gepflogenheiten selbst von Offizieren noch nicht allseitig erkannt wird. Infolge davon erfahren viele Ungehörigkeiten keine oder keine nachhaltige Korrektur und werden beim Truppenteil förmlich zur hergebrachten Uebung, so daß sie auf die dienstlichen und rechtlichen Anschauungen der untern, namentlich der jüngeren Chargen, geradezu verwirrend einwirken, bis sie durch irgend eine Katastrophe in ihren Wirkungen offenkundig werden."

Daß derartige Erlasse der Oberpriester des Militarismus, wie gutgläubig die Personen auch sein mögen, rein platonischer Natur sind und den Geist der Institution in keiner Weise alterieren, das beweist ihre Wirkungslosigkeit. Solche Erlasse sind zu Dutzenden gegeben worden. Schon im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts sagt Gneisenau:

„Nachdem die allgemeine Wehrpflicht die Söhne der höheren und mittleren Stände ebensowohl den Reihen der Vaterlandsverteidiger beigesellt als den Pflüger und Tagelöhner, so wird es nötig, die für rohere Naturen und roheres Zeitalter erfundenen Strafarten der fortgeschrittenen Bildung mehr analog abzuändern und wohlerzogene junge Männer des Militärstandes vor der Möglichkeit zu schützen, von übelwollenden Vorgesetzten mißhandelt zu werden .... Jede Nation muß sich selbst ehren und keine Einrichtungen bei sich selbst dulden, die sie in den Augen anderer Völker herabsetzen ... Aber was soll der Fremde, was soll der Bürger denken, wenn er den Soldaten auf öffentlichen Plätzen mit dem Stocke mißhandeln, ihn oft für geringfügige Exerzierfehler von eigener Hand seiner hohen Vorgesetzten willkürlich mit Schlägen bedecken sieht und gewahr wird, daß dem oft der Kindheit erst entwachsenen Junker dasselbe Recht zusteht und sogar der Unteroffizier dieselbe Willkür übt?!"

In Rußland, wo die Verhältnisse in unverhüllter Urwüchsigkeit zur Erscheinung zu kommen pflegen, fällte ein wegen Soldatenmißhandlungen angeklagter Offizier vor einigen Jahren ein Urteil, das als eine drastische Illustration zum Wesen des Militarismus angeführt zu werden verdient.

Es war vor dem Militärgericht in Petersburg.

„Fünf Soldaten des Leibgarde-Husaren-Regiments waren angeklagt, einen Unteroffizier ermordet zu haben. Dies zog die Einleitung einer

Untersuchung gegen einen Offizier, Fürsten Chowanskij, nach sich, auf dessen Befehl der ermordete Unteroffizier die ihm untergebenen Soldaten aufs grausamste behandelt hatte. Es wurde festgestellt, daß Fürst Chowanskij die Soldaten nicht nur hatte prügeln lassen, sondern selbst Foltern gegen sie in Anwendung brachte. Stundenlang waren einige barfuß auf dem mit kleinen Steinchen bedeckten Boden hin- und hergetrieben worden, hatten mehrere Tage in schmerzhafter Weise eingeschnürt verbracht und zum Schlusse waren ihnen die wunden Füße mit Petroleum begossen worden. Eine andere in Anwendung gebrachte Strafe entzieht sich der Beschreibung. Fürst Chowanskij hatte den Mut, die Behauptung aufzustellen, nur diejenigen könnten über eine derartige Behandlung der Soldaten in Staunen geraten, die nichts vom Soldatenleben wüßten."

8. Kapitel.

Die Illusion des Rechts und die Farce der Beschwerde.

Der Militarismus ist der Kultus der brutalen Gewalt, welcher auf der andern Seite der blinde Gehorsam entspricht. Es folgt daraus, daß es sich in seinem System nicht um Rechts-, sondern nur um Machtfragen handeln kann. Militärisches Recht ist eine Illusion, und die Form des Rechtsprechens, welche dem Molochsklaven unter der Benennung „Beschwerde" zugewiesen, ist nur eine Farce.

Betrachten wir zunächst ihre praktische Gestaltung und faktische Wirkungslosigkeit:

„Am 5. Juni 1891 richtete die Witwe F. aus H., deren Sohn beim Ulanenregiment Nr. 12 in Ludwigsburg diente, eine Eingabe an das königliche Generalkommando, worin sie vortrug, ihr Sohn werde von seinen Vorgesetzten so arg mißhandelt und gequält, daß sie befürchte, er könne sich selbst ein Leid anthun: sie bitte dringend um Untersuchung. Die hierauf eingeleitete Untersuchung ergab jedoch ein negatives Resultat, da die von dem Mißhandelten als Zeugen benannten Kameraden die vorgebrachten Mißhandlungen nicht wahrgenommen haben wollten und dabei auch bei der Gegenüberstellung mit F. blieben, obgleich dieser ihnen entgegenhielt, daß sie selbst ihn aufgefordert hätten, Meldung zu machen. Sämtliche Zeugen beteuerten auch, daß sie bereit seien, ihre Angaben zu beschwören. F. wurde im Herbst zur Reserve entlassen. Im Januar 1892 wurde er ganz unerwartet vor den Untersuchungsrichter des Amtsgerichts geladen, und hier erfuhr er zu seiner Genugtuung, daß seine inzwischen ebenfalls zur Reserve entlassenen Kameraden vor dem Civilrichter die von ihm früher gemachten Angaben über die Mißhandlung und Beschimpfung des F. vollauf bestätigt hätten. Vor der Militärbehörde haben sie, wie man sich denken kann und wie sie vor dem Civilgericht aussagten,

geleugnet, weil sie gefürchtet haben, sie müßten es büßen, wenn sie die Wahrheit sagen. Und darum waren sie bereit, einen Meineid zu schwören!"

Nehmen wir ein Stück Rechtspflege von der Marine, dem maritimen Militarismus:

„Am 11. Juli 1883 war im Hafen von Rio de Janeiro von den Offizieren der deutschen Kriegschiffe Kanonenbot „Albatros" und Korvette „Marie" ein Standgericht gebildet, welches den Matrosen Julius Hailmann aus Nürnberg wegen „ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams" zu drei Wochen strengen Arrests verurteilte.

Im Frühjahr 1882 verließ der „Albatros" Kiel, um eine dreißigmonatliche Reise an der Küste von Südamerika zu machen. Ich war Schiffskoch und hatte mich bis zum obigen Vorkommnis, d. h. während einer Dienstzeit von zwanzig Monaten straffrei geführt. Das Delikt, welches zu meiner Bestrafung führte, fand statt in der Schiffsküche des „Albatros". Vorausschicken will ich noch, daß mein Verhältnis zu der Mehrzahl der Unteroffiziere obigen Schiffes etwas gespannt war, weil ich dem öfters an mich gestellten Verlangen von Extraleistungen als Schiffskoch nicht nachkam. Auf den Kriegsschiffen haben nämlich Mannschaft und Unteroffiziere die gleiche Menage; wird nun den Unteroffizieren von seiten des Koches mehr gewährt, so kann das nur auf Kosten der Mannschaftsmenage geschehen. Ich wollte jedoch von derlei Manipulationen nichts wissen, sondern gerade durch gehen. Dieses sollte mir jedoch gefährlich werden.

Eines Vormittags kam der Unteroffizier Christen, der die Ausgabe des Wassers besorgte, in meine Küche und gab mir den Befehl, meinen Fleischkessel sofort zu reinigen, welchen Befehl er dreimal schnell wiederholte. Ich sagte, daß mein Kessel gereinigt sei, wie jeden andern Tag, er möge sich doch davon überzeugen. Der Unteroffizier nahm jedoch davon weiter keine Notiz, sondern machte dem wachthabenden Offizier die Meldung, „der Schiffskoch Hailmann habe ihm ausdrücklich den Gehorsam verweigert und dreimal gesagt: „Nein, ich thue es nicht!" Die Folge davon war, daß ich den nächsten Tag zum Rapport gestellt wurde. Derselbe fand für leichtere Vorkommnisse vor dem ersten Offizier, Kapitän-Lieutenant Frhrn. v. Ehrhardt, statt, für schwerere vor dem Kommandanten des Schiffes. In meinem Falle war der erste Offizier Richter; derselbe nahm die Meldung vom Unteroffizier Christen entgegen und ließ sich auch von demselben den Hergang erzählen. Ich wurde nicht gefragt. Es wurde mir nur in aller Kürze gesagt, daß es mir als Koch „zu gut gehe", mich „steche der Hafer"; damit ich aber in Zukunft wisse, wie ich mich gegen Vorgesetzte zu betragen habe, so wolle man mir wegen „unpassenden Benehmens gegen einen Vorgesetzten" eine dreistündige Strafinstruktion „über das Benehmen eines Untergebenen gegen Vorgesetzte" diktieren. Die Sache war damit abgemacht und ich konnte gehen.

Zum besseren Verständnis dieses Urteils muß ich noch folgendes bemerken: Es ist der Mannschaft und den Unteroffizieren nicht erlaubt gewesen, sich in der Küche aufzuhalten. Einmal traf der erste Offizier einige Unteroffiziere in derselben; sie wollten sich etwas wärmen. Wir

fuhren damals durch die Maghelanstraße und es war recht kalt. Auf die Frage des Offiziers, wieso ich den Aufenthalt dulde, da es mir doch bekannt sei, daß dies nicht erlaubt ist, erwiderte ich, ich hätte den Unteroffizieren gesagt, sie sollten hinausgehen, sie wollten jedoch nicht; worauf er erwiderte: daß mir in der Küche von den Unteroffizieren mit Ausnahme des Wachtmeisters (Reinlichkeitsaufsicht) keiner etwas zu sagen habe, ich möge daher in Zukunft meiner Verpflichtung besser nachkommen. Um ein Exempel zu statuieren, wurde jeder der beiden Unteroffiziere wegen „Nichtausführung eines gegebenen Befehls" zu einem Tag Mittelarrest verurteilt. Dieser Befehl veranlaßte mich auch, dem erwähnten Befehle des Unteroffiziers Christen nicht nachzukommen. Ich hatte jedoch immer die Ahnung, daß die mir von gewisser Seite gemachten Prophezeiungen wegen „Hineinlegen", „Wurstanschneiden" u. s. w. sich trotz alledem noch erfüllen würden. Von den diktierten drei Stunden Strafinstruktion hatte ich schon zwei „abgerissen", als mir der Wachtmeister mitteilte, ich hätte mich am nächsten Tag zum Rapport vor dem Kommandanten zu stellen wegen derselben Sache. Ich hatte gleich eine Ahnung, daß sich meine Befürchtungen erfüllen würden, und der mißliebige Koch kaltgestellt werden sollte; aber es sollte weit schlimmer kommen. Es konnte gar nicht anders sein, als daß der Kommandant von den Wünschen der Unteroffiziere Wind bekommen hatte und beschlossen hatte, den mißliebigen Koch zu opfern. Einen andern Grund konnte ich mir wirklich nicht denken.

Am nächsten Tage erscholl wie gewöhnlich während des Geschützputzens das Kommando: „Antreten zum Rapport". Gleich darauf stand ich mit noch einem andern Matrosen vor dem Kommandanten zur Aburteilung. Nun hatte ich mir fest vorgenommen, nicht zu schweigen, erstens das Verhältnis mit dem Unteroffizier klar zu legen und außerdem den Befehl des ersten Offiziers: „daß mir innerhalb der Küche kein Unteroffizier etwas zu sagen habe", anzuführen. Ich hatte mir das alles ganz schön zurecht gelegt, aber es sollte anders kommen. Mit anwesend war der damalige wachthabende Offizier, Lieutenant Spengler. Derselbe meldete dem Kommandanten auf dessen Frage, was es mit mir sei (wohl nur der Form halber, da man sich wohl vorher darüber klar war, was zu thun sei), daß ich mich einem gegebenen Befehl des Unteroffiziers Christen widersetzt und dabei dreimal gesagt hätte: „Nein, ich thue es nicht." In sehr großer Erregung fragte mich darauf der Kommandant, wieso ich dazu komme, und ohne mir Zeit zu lassen, darauf zu antworten, wurde ich abgekanzelt mit Ausdrücken, die nicht wiederzugeben sind, die man aber gewöhnt war, und zum Schlusse wurde mir gesagt, ich habe für das Vergehen 14 Tage strengen Arrest und solle mich zum Teufel scheeren. (Man beachte: für das gleiche Vergehen zuerst drei Stunden Strafinstruktion, dann ein paar Tage später 14 Tage strengen Arrest durch die höchste Strafgewalt des Kommandanten! Aber es hatte auch damit noch nicht sein Bewenden, es sollte noch eine dritte Bestrafung kommen.)

Ich wurde sofort vom Wachtmeister in Empfang genommen und in Arrest abgeführt. Es war dies ein Raum ganz unten im Schiffsboden, zwischen Maschinenraum und Pulverkammer, dessen Mobiliar in einigen Fässern mit gesalzenem Fleisch bestand. Das war nun für die nächsten 14 Tage mein Asyl, ausgenommen die dazwischen fallenden Freitage, an welchen

Tagen auch die Arrestanten heraus geholt wurden. Jeden Freitag wird nämlich die Gefechtsrolle „Klar Schiff“ exerziert. Ich bekam die Stelle des mich ablösenden Matrosen und hatte da anfangs einen sehr harten Standpunkt, da die Mannschaft schon über ein Jahr exerzierte, ich als Koch davon befreit war. Alle Manöver, als Geschütz-, Boots-, Segel-, Feuer- und Landungsmanöver hatte ich ohne Vorbereitung mitzumachen.

Der strenge Arrest an Bord der Kriegsschiffe ist schlimmer als derjenige bei der Armee. Jeden vierten Tag hat man einen sogenannten „guten Tag“, d. h. man bekommt mittags einen Teller warme Suppe, Logis wie oben beschrieben. Das wäre alles noch nicht das Schlimmste, aber jeden Tag zwei Stunden aufhängen, das ist das Brutalste. Dies wird folgendermaßen gehandhabt: man hat auf den Zehenspitzen zu stehen und mit erhobenen Händen soweit am Mast zu reichen, als man kann, dann werden die Hände festgebunden. So hat man zwei Stunden zu hängen. Läßt man sich zu viel an den Armen hängen, so kommt nicht so viel Gewicht auf die Zehen, aber die Arme werden dabei ganz blau und nach zwei Stunden sind sie wie abgestorben. Die ganze Last auf den Zehen ruhen zu lassen, ist nicht lange auszuhalten. Wenn das Schiff ruhig im Hafen liegt, ist es nicht so schlimm als auf See, hauptsächlich bei schlechtem Wetter, weil da der Oberkörper durch die Schiffsbewegung hin und her geworfen wird. Wird man nach zwei Stunden losgebunden, ist man wie gerädert. Diese 14 Tage bittern Angedenkens gingen vorüber und ein Vierteljahr danach — wir waren damals in der südamerikanischen Republik Argentinien — kam mit der Post ein Schreiben der kaiserlichen Admiralität in Berlin betreffs des Falles Hailmann (Chef der Admiralität war damals der jetzige Reichskanzler Caprivi), worin mitgeteilt wurde, daß das Vergehen des Hailmann mit 14 Tagen strengen Arrests zu milde bestraft sei, und verlangt wurde, der Hailmann müsse standgerichtlich abgeurteilt werden; was natürlich auch geschah.

Die Untersuchung wurde vom Lieutenant Graf Baudissin geführt. Meine Aussage wurde öfters zu Protokoll genommen, dieselbe war immer die gleiche: daß ich nur dem Befehl des ersten Offiziers gehorchte, wenn ich mir in der Küche von den Unteroffizieren nichts befehlen ließ; übrigens sei mir die inkriminierte Aeußerung gar nicht in den Mund gekommen. Zum Beweise dessen verlangte ich in den Verhören öfters, man möge denjenigen vernehmen, der damals neben mir in der Küche gestanden hatte, Matrose Diesedau. Das ist mir aber jedesmal damit abgeschnitten worden, daß dessen Aussage „überflüssig sei“, da der Zeuge Unteroffizier Zum Bottel auf seinen Eid hin erklärt hatte, er habe gehört, wie ich dreimal sagte: „Nein, ich thue es nicht.“ Dieser Zeuge kam jetzt plötzlich zum Vorschein; bei meiner ersten Verurteilung zu 14 Tagen war keiner da. Die Akten waren nun abgeschlossen, doch vergingen noch einige Monate, ehe man in der Lage war, ein Standgericht abzuhalten, da uns die nötige Zahl an Offizieren fehlte. Wir kamen nach Rio de Janeiro, woselbst wir die deutsche Korvette „Marie“ trafen, und nun konnte ein Standgericht gebildet werden. Dasselbe bestand aus drei Offizieren, drei Unteroffizieren, drei Matrosen und dem Präsidenten, Kapitänlieutenant Herz von der „Marie“. Nachdem die Anklageschrift verlesen war, wurde ich gefragt, ob ich gegen das Richterpersonal etwas einzuwenden hätte. Ich sagte: Ja, weil sich die

drei Unteroffiziere geäußert hätten, sie wollten mich gehörig hineinlegen. Darauf wurde ich aus der Kajüte des Kapitäns, woselbst die Verhandlungen abgehalten wurden, hinausgeschickt, kurz darauf wieder hineingerufen, und mir mitgeteilt, daß laut Gerichtsbeschluß das Gericht gegen die Unparteilichkeit der Unteroffiziere nichts einzuwenden habe! Ich wurde dann gefragt, ob ich noch etwas zu sagen hätte, worauf ich meine Erklärung wie in der Voruntersuchung abgab. Als ich bemerkte, daß ich nachweisen könne, daß der Zeuge Zum Bottel von der ganzen Sache nichts gehört haben könnte, dagegen derjenige, der neben mir stand, mir als Zeuge verweigert wurde, schnellte der Vorsitzende von seinem Sitz in die Höhe und frug unsere Offiziere, ob meine Aussagen auf Wahrheit beruhten, was dieselben bestätigten. Darauf sagte Kapitän Herz, er sei hiernach gezwungen, die Akten für nicht spruchreif zu erklären und das Standgericht aufzuheben. Mir wurde gesagt, ich sollte hinausgehen. Als ich wieder hineingerufen wurde, hatten sich die Herren dahin geeinigt, daß ich mich in einer irrigen Ansicht befinde betreffs des Befehls des ersten Offiziers, da ich als Soldat wissen müßte, daß „der letzte Befehl gilt".

Betreffs des fehlenden Zeugen bekam ich zu hören, daß man die Aussage des Unteroffiziers für vollständig glaubwürdig halte, und das Urteil des Standgerichts lautete (einschließlich der schon verbüßten 14 Tage) auf drei Wochen strengen Arrest. — — — — Das nennt man geheimes, schriftliches Verfahren, welches auch auf Bayern ausgedehnt werden soll.

Nach Verbüßung meiner Strafe hatte ich den festen Vorsatz, mich zu beschweren, und meldete mich auch zur Beschwerde. Auf die Erwiderung des Grafen Baudissin aber: „ob ich auch bedacht hätte, daß wir noch 1½ Jahre beisammen sind," habe ich nach kurzem Besinnen meine Beschwerde zurückgezogen."

Im Februar 1892 fand vor dem Münchener Militärbezirksgericht eine Verhandlung wegen Mißhandlungen im dortigen schweren Reiterregiment statt — nebenbei gesagt, einem Regiment, das allein im Jahre 1892 acht seiner Offiziere und Unteroffiziere wegen Mißhandlungen bestrafte.

„Ein Soldat dieses Regimentes also hatte sich beschwert, daß er von seinem Sergeanten durch übermäßiges Ueben der Kniebeuge und einen schmerzhaften Stoß ins Kreuz mißhandelt worden sei. Später gab er an, nach Erstattung der Meldung habe er beim Exerzieren vom gleichen Sergeanten zwei Ohrfeigen erhalten. Die Mitexerzierenden sagten jedoch bei ihrer Vernehmlassung aus, daß sie nichts von Ohrfeigen wüßten, und der Soldat nahm dann seine Beschwerde selbst zurück, indem er angab, er habe keine Ohrfeigen erhalten und nur so gesagt, um sich an dem Sergeanten für zu strammes Exerzieren zu rächen. Natürlich wurde jetzt das Verfahren gegen den Soldaten wegen verleumderischer Beleidigung eingeleitet. Als er in der Gerichtsverhandlung sah, daß die Sache schief für ihn stehe, hielt er die Behauptung von den erhaltenen Ohrfeigen wieder aufrecht und benannte drei Soldaten als Thatzeugen. Diese wurden sofort herbeigeholt und bestätigten die Angaben des angeklagten Soldaten. Auf Befragen, warum sie früher geleugnet, von den Ohrfeigen etwas zu wissen, gaben sie als Grund Furcht vor dem Sergeanten an. Auch der angeklagte Soldat begründete die seinerzeitige Zurücknahme seiner Anzeige mit Furcht

vor dem Sergeanten. Der Angeklagte wurde unter diesen Umständen freigesprochen und gegen den Sergeanten wird nun das Verfahren wegen Soldatenmißhandlung eingeleitet."

Ein anderer Fall aus Hagen, vom Dezember 1891.

„Der Kaufmann H. Hard aus Hagen absolvierte im Februar d. J. in Saargemünd eine zehntägige Uebung. Als er mit den zahlreichen Kameraden vor seiner Entlassung auf dem Kasernenhof stand, will er gesehen haben, wie der Unteroffizier Schneider von der 5. Kompagnie die Rekruten, die das lange Gewehrstrecken nicht aushielten, mit der Faust unter das Kinn stieß und einen Mann mit dem Säbel schlug; die Reservisten seien von der Behandlung ganz entrüstet gewesen und hätten dieser Entrüstung nach ihrer Entlassung Ausdruck gegeben. Zu Hause wieder angelangt, hat H. an das Kommando in Saargemünd einen mit seinem Namen unterzeichneten Brief geschrieben, in dem er das Gesehene beschrieb und Bestrafung des Unteroffiziers forderte. Die Folge war die Erhebung der Anklage gegen den Briefschreiber wegen Beleidigung des Unteroffiziers. Vor der Strafkammer bestätigten drei Zeugen, ebenfalls Reservisten, lediglich die Angaben des Angeklagten, ein anderer Reservist will nichts gesehen, aber auch nicht besonders acht gegeben haben. Ebenso wie diese Zeugen, so bekundeten bei ihrer richterlichen Vernehmung in Saargemünd 18 Rekruten eidlich, daß sie niemals die geringste Mißhandlung seitens des genannten Unteroffiziers erlitten hätten, und der Unteroffizier hat solche Mißhandlung ebenfalls kategorisch in Abrede gestellt. So stehen sich die Aussagen diametral gegenüber. Der Angeklagte wurde freigesprochen, weil ihm das Bewußtsein der Beleidigung gefehlt habe."

In der bayerischen Kammer äußerte u. a. der Abgeordnete Orterer im November 1889 folgendes:

„Ein Fall sei bezeichnend für die Beurteilung des Beschwerdewegs, der den Soldaten offen steht. Ein Unteroffizier des 3. Infanterie-Regiments ließ sich eine Reihe gröberer Schindereien zu schulden kommen, indem er z. B. mit dem Leibriemen heftig zuschlug, mit der Riemenschnalle die Rücken bearbeitete, den Yatagan zog und darauf wiederholt äußerte: „So, jetzt können Sie sich beschweren, aber dann gratulieren Sie sich; wie Sie sich beschweren, haue ich Sie so lange mit dem Yatagan, bis Sie krumm werden." Das sind Verhältnisse, die nicht immer bekannt werden. Aber diese Drohungen wirken eben sehr stark darauf, ob der Soldat von seinem Beschwerderecht Gebrauch macht oder nicht. Mit Recht hat der Regiments-Auditeur ein solches Gebahren als systematische Soldatenschinderei bezeichnet. Der Vizewachtmeister des 5. Chevauxlegers-Regiments in Saargemünd ließ sich von 1884 bis 1887 ungefähr ein halbes Hundert schwerer Mißhandlungen von Soldaten zu schulden kommen. Redner verliest einzelnes aus den Gerichtsreferaten über diese Fälle: Der Vizewachtmeister packte die Leute bei der Gurgel, gab ihnen Schläge ins Gesicht, ließ sie die Kniebeuge machen, bis sie sich nicht mehr zu halten wußten, gab ihnen Ohrfeigen, spuckte ihnen ins Gesicht 2c. 2c. Ueberhaupt höre er, daß das Insgesichtspucken seitens einzelner Unteroffiziere auch gegenüber Ersatzmännern an der Grenze der zwanziger Jahre während der letzten Einberufungszeit vielfach beliebt wurde.

Eine schimpflichere Behandlung könne man sich einem Manne gegenüber nicht denken. Für einen solchen Unteroffizier gebe es nur das Strafmaximum; man müsse ihn cum infamia davonjagen."

Wie das Bewußtsein davon, daß das Beschwerderecht nur ein falscher Schein ist, in die weitesten Kreise übergegangen, ja selbst als ein ganz harmloses, selbstverständliches Faktum in die schöne Litteratur und die Scherze des gewöhnlichen Lebens übergegangen, können wir aus unzähligen Stellen von Soldatengeschichten, aus Witzblättern u.s.w. nachweisen. Um nur ein Beispiel anzuführen: das im Verlag von A. Hofmann & Co., Berlin, erschienene Prachtwerk „Zur See", welches den Vizeadmiral z. D. v. Henk zum Verfasser hat, erzählt:

„Es instruierte einst ein Unteroffizier Schramm eine Abteilung Schiffsjungen folgendermaßen über den vorschriftsmäßigen Weg bei Beschwerden: „Jung" — wendete er sich an den ersten — „wat deihst Du, wenn ick Di een ant Muul gew'?" — Der Junge schweigt. Schramm richtet seine Frage an den zweiten, begegnet aber ebenfalls tiefem Schweigen. Der dritte antwortete endlich prompt: „Ich beschwere mich." „Richtig!" bestätigt der Unteroffizier. „Du beschweerst Di, dat's Dien Recht! Wat kümmt denn?" — „Ich bekomme mein Recht." „Richtig, Du kriegst Dien Recht, aber wat kümmt dann?" Die Jungen sahen einander verlegen an. „Ick will et ju segen," unterbricht Schramm die Pause: „Beschwerde föhren könnt ji, Recht kriegt ji ook, aber dann bargt ju vor mi, denn breek ick ju die Knochen twei." — Letzteres, so fügt der Autor hinzu, ist zwar nicht passiert, aber andererseits lief auch über den Unteroffizier niemals eine Beschwerde ein, obwohl es bekannt war, daß er eine lose Hand hatte."

Vergleichen wir mit den angeführten Fällen das theoretische Recht!

§ 117 des Militärstrafgesetzbuches lautet:

„Ein Vorgesetzter, welcher einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachteiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht, oder eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden."

Wenn dieser Paragraph etwas anderes als eine Dekoration wäre, so müßten Graf Baudissin und unzählige andere ins Gefängnis wandern. Er ist aber einer jener Paragraphen, die nie angewendet werden. Sollte er seinen anscheinenden Zweck, das Beschwerderecht des Untergebenen sicherzustellen, erreichen, so müßten des letzteren Modalitäten selbstverständlich die Tendenz haben, die Gelegenheit zu Nötigungen und Beeinflussungen seitens der Vorgesetzten abzuschneiden, indem diesen eben die Gelegenheit nicht geboten würde, vor Einreichung der Beschwerde an die entsprechende Stelle etwas davon zu erfahren oder auch nachher etwas gegen den Beschwerdeführer zu thun. Statt dessen ist Tendenz und Modalität

gerade die umgekehrte: **sie geht dahin, recht viel Gelegenheit zu Kenntnisnahme, Beeinflussung und Nötigung geradezu zu gewährleisten.**

Der „Beschwerdeweg" ist „geregelt" durch die allgemeine Kabinetts-Ordre vom 6. März 1873.

Darnach darf sich erstens ein Soldat überhaupt nicht eher beschweren, als bis es zu spät ist: er muß erst die Strafe abbüßen, über die er sich beschweren will. Dann darf er vor 24 Stunden nach erfolgter That sie überhaupt nicht anbringen. Anbringen muß er sie ferner im Ordonnanzanzug, damit es jeder merkt. Sodann muß er sie einem Subalternoffizier seiner Kompagnie, dem Wachtmeister, vortragen. Dieser alsdann teilt dies zum Ueberfluß noch dem betreffenden Korporalschaftsführer mit, daß einer seiner Untergebenen sich beschwert hat. Abweichungen hiervon werden streng bestraft; — bekannt ist das Beispiel jener Landwehrleute, die sich beschwerdeführend direkt telegraphisch an den Kaiser wandten und dafür sieben Jahre Zuchthaus bekamen. Zum Ueberfluß bestimmt die wachsame militärische Hierarchie im § 7 der Instruktion, daß jeder Soldat vor jeder Beschwerdeführung noch einmal dahin zu verwarnen ist, daß, wenn die Beschwerde „grundlos" — sie Bestrafung des Beschwerdeführers nach sich zieht. „Grundlos" ist sie natürlich auch, wenn der Beweis der Wahrheit nicht erbracht werden kann. Wie es aber mit den Zeugenaussagen bestellt ist, haben wir oben gesehen. Und welches Urteil ein Rekrut über die militärjuristische Beweisbarkeit eines Thatbestandes haben mag, kann man sich auch denken.

Generallieutenant von Spitz hat einmal — in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 16. Februar 1893 — darauf hingewiesen, daß bei Mißhandlungen Beschwerde gar nicht zutreffe, sondern eine einfache Anzeige genüge. Wir möchten wohl wissen, wie es mit dieser spitzfindigen Untersuchung in den Köpfen der Rekruten oder auch anderer Militärpersonen aussieht, wieweit dieselbe als praktische Frucht der Instruktionsstunde gebaut wird, und wenn ja, welcher Vorteil schließlich darin liegt, wegen unbegründeter Beschwerdeführung, wegen verleumderischer Beleidigung eines Vorgesetzten bestraft zu werden.

Abgesehen von ein paar Dekorativparagraphen, ist aber das sogenannte Militär-„Recht" eine der merkwürdigsten Ausgeburten systematischer Unbilligkeit. Unter dem Vorgeben, der Zweck des Heeres bedinge mit Notwendigkeit die schrankenlose Unterordnung und den unbedingten Gehorsam der Soldaten, hält es konsequent die Fiktion aufrecht, als stände die auszubildende Mannschaft im Kriege und ist thatsächlich eine dolose Verquickung von Kriegsstandrecht mit einem brutal übertriebenen Disciplinarrecht.

Es ist zweifellos, daß im Krieg ein anderes „Recht" — richtiger: ein anderer modus vivendi zu der Zeit, wo die rohe Gewalt herrscht, angenommen werden muß. Das gilt dann sowohl für Kämpfende wie Nichtkämpfende. Es ist auch zweifellos, daß die Schule, welche die Heerespflichtigen

durchmachen müssen, eine Disziplinarordnung braucht. Ein besonderes Militärrecht im Frieden, das über disziplinare Befugnisse hinausgeht, ist nicht nur überflüssig, sondern schädlich. Es führt mit Notwendigkeit zu einer Mißgestaltung des Rechts und zu Zuständen, wie die geschilderten.

In der Sitzung des Reichstags sagte der Abgeordnete Richter, der allerdings weit entfernt war von der Klarheit der ausgesprochenen Erkenntnis, in einer gewissen Ahnung derselben über das jetzige Militärstrafrecht:

„Auch in der Annäherung an den Krieg muß man sich doch in bestimmten Grenzen halten. Sie lassen doch jetzt auch nicht die Soldaten im Manöver aufeinander schießen."

Thatsächlich aber beruht das heutige militaristische „Recht" mit seiner Ausnahmestellung eben in der fiktiven Annäherung an den Kriegszustand. Daher seine, dem Civilrecht gegenüber, barbarische Strenge gegen alle Insubordinationsvergehen, daher sein verschiedenes Maß für die militärischen Grade.

Die wohl am häufigsten citierten Paragraphen des Militärstrafgesetzbuches sind die §§ 89 und 94.

§ 89. Wer im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führt, wird mit Arrest bestraft.

Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so ist auf strengen Arrest nicht unter 14 Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 94. Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert, oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen giebt, insgleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

Den ersteren Paragraphen interpretiert der Verfasser der früher erwähnten Broschüre folgendermaßen:

„Versuchen wir den Paragraphen in lebendige Vorstellung umzusetzen. Wird ein Soldat in Reihe und Glied vom Unteroffizier angefahren, weil er seine Knöpfe nicht ordentlich geputzt hat, und nimmt er das nicht ruhig hin, sondern versucht geltend zu machen, daß er daran aus irgend einem Grunde unschuldig sei, so riskiert er, auf mindestens 14 Tage in Arrest gesteckt zu werden, und zwar in eine dunkle Zelle, in der er auf harter Lagerstätte bei Wasser und Brot drei Tage auszuharren hat, dann erblickt er auf 24 Stunden das Tageslicht wieder und erhält warme Nahrung, um dann aufs neue 72 Stunden lebendig begraben zu sein, wieder einen Tag ans Licht zu kommen und weiterhin je 2 Tage, unterbrochen durch einen dritten Tag gelinden Arreste, in seiner Dunkelhaft zuzubringen.

Damit bedroht man bloße Widerrede gegen einen Verweis vor versammelter Mannschaft, für eine Handlung, die an sich nicht nur kein Vergehen, sondern sehr oft die selbstverständliche und unter Umständen für den gerechten Vorgesetzten doch nur erwünschte Verteidigung gegen eine ungerechtfertigte Beschuldigung ist, die als solche also überhaupt straflos bleiben müßte!

Und nun die Strafe!! Was sie bedeutet, können wir, da wir sie nicht durchgemacht haben, uns gewiß auch noch nicht entfernt ausmalen, aber eine Ahnung davon wenigstens vermag uns zu kommen. Man versuche nur einige ruhige Minuten, um seine Phantasie damit zu beschäftigen, man versuche sich recht anschaulich zu machen, was es heißt, 24 Stunden eingekerkert in absoluter Dunkelheit auf hartem Lager bei Wasser und Brot zubringen, und man stelle sich dann vor: 10 Tage so verbracht, unterbrochen durch drei leichtere Arresttage am 4., 8., 11. Tag, denen zum Schluß noch ein solcher Erholungstag folgt, sind die Mindeststrafe für Widerrede gegen einen Verweis „unterm Gewehr“.“

Ein Fall aus der Wirklichkeit wird uns indes deutlich zeigen, was die angeführten und einige ähnliche Paragraphen in der Praxis zu bedeuten haben. Nachstehend ein militärgerichtliches, aktenmäßiges

„Erkenntnis.

In der Untersuchung wider den Musketier Eduard Schüler der 6. Kompagnie des Infanterie-Regiments Nr. 128

hat ein auf Befehl der königlichen 36. Division zusammengetretenes, gehörig besetztes, einwandfreies, ermahntes und vereidetes Kriegsgericht den Akten und Gesetzen gemäß für Recht erkannt:

daß der Angeschuldigte wegen Achtungsverletzung in vier Fällen, davon in zwei Fällen begangen vor versammelter Mannschaft beziehungsweise mittelst Drohung, sowie wegen Erkennengebens des Ungehorsams durch Worte und thätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten, die beiden letzten Vergehen begangen vor versammelter Mannschaft, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Entfernung aus dem Heere und **15** (fünfzehn) **Jahren Gefängnis** zu bestrafen.

Sachverhalt und Gründe.

Der Musketier Eduard Schüler, welcher am 14. Dezember 1863 in Berlin geboren, evangelisch, seines Zeichens Arbeiter, am 5. November 1885 eingetreten ist, hat sich in letzter Zeit gut geführt.

Er ist auf Grund des nachstehenden Sachverhalts zur kriegsgerichtlichen Untersuchung gezogen worden:

Am 14. Mai cr. schoß Müller mit mehreren andern Mannschaften seiner Kompagnie unter Aufsicht des Vizefeldwebels Radtke auf dem Zielmunitionsstande mit Zielmunition. Nachdem Schüler den ersten Schuß vorbeigeschossen hatte, instruierte ihn Radtke eingehend über das Zielen. Als Schüler trotzdem wiederholt unrichtig anschlug, sagte Radtke in ganz ruhigem Tone zu ihm: „Männchen, jetzt kann einem bald die Lust an Ihnen vergehen,“ worauf Schüler sein Gewehr heftig herunterriß und zu Radtke sagte: „Mir ist sie schon lange vergangen.“ Auf die Bemerkung des Radtke, ob er wisse, daß er ihn daraufhin arretieren könne, sagte er: „Meinetwegen können Sie es thun,“ warf sein Gewehr gegen den Wall

des Schießstandes und machte eine Bewegung zum Abschnallen des Lederzeuges. Radtke erkärte ihn nun für arretiert, worauf Schüler sofort den Leibriemen abschnallte und mit dem daran befindlichen Seitengewehr heftig zu Boden warf, worauf er abgeführt wurde.

Zugegen war der mit der Aufsicht kommandierte Sergeant Becker, sowie der Musketier Schulz V, Lehmann und Päschel, welche gleichfalls zum Schießen kommandiert waren. Als Schüler am Tage darauf in Untersuchungsarrest gebracht wurde, erwiderte er dem Arrestaufseher Schimankowski auf dessen Frage, was er sei, daß er das nicht wisse, und als ihm später Schimankowski die Instruktion über sein Verhalten vortrug, nach welcher er sich bei vorkommenden Revisionen durch Offiziere zu melden habe, antwortete er: „Nur wenn ich will, werde ich mich melden, sonst nicht." Beide Aeußerungen that er im frechen Tone und mit vorschriftswidriger Körperhaltung breitbeinig dastehend.

Am 19. Mai stand Verhör zu seiner gerichtlichen Vernehmung an. Als die obengenannten Zeugen des Vorfalls auf dem Schießstande aus dem Verhörzimmer in das Vorzimmer kamen, in welchem Schüler auf einer Bank saß, befahl der den letzteren vorführende Unteroffizier Goldbeck demselben, aufzustehen und den übrigen Platz zu machen. Schüler erwiderte hiergegen etwas, was jedoch von den Zeugen nicht genau verstanden worden ist, „wenn ich will" oder etwas Derartiges, stand langsam von der Bank auf, trat ebenfalls einen Schritt vor, und stürzte sich plötzlich, noch ehe jemand ahnen konnte, was er vorhabe, auf den Sergeanten Becker, gegen dessen Gesicht er mit geballter Faust einen Schlag führte. Letzterer vermochte jedoch den Schlag mit dem linken Arm zu parieren; der Schlag traf aber den Arm so stark, daß Becker Schmerz empfand. Schüler wurde sofort von den übrigen Mannschaften gefaßt und festgehalten. Zu Radtke welcher jetzt gleichfalls das Vorzimmer betrat und angesichts der Bemühungen des Schüler, sich von den ihn festhaltenden Leuten zu befreien, seinen Degen zog, sagte Schüler: „Steck' doch Dein Käsemesser wieder ein, davor fürchte ich mich nicht!" und fügte noch hinzu, daß Radtke auch etwas bekommen müsse. Hierauf wurde er wieder abgeführt. Sämtliche Vorfälle waren durch die eidlichen Aussagen der im Vorstehenden erwähnten Zeugen für erwiesen zu erachten, deren Richtigkeit Schüler zugegeben hat. Was die Vorgänge vor dem Verhörzimmer anbelangt, so war das Kriegsgericht der Ansicht, daß die zum Vorführen des Schüler beziehungsweise der Zeugen kommandierten Leute, Unteroffizier Goldbeck, Gefreiter Lull und die Musketiere Lehmann, Schulz und Päschel, in deren Gegenwart sich diese Vorgänge abgespielt haben, zu einem militärischen Dienste, dem Gerichtsdienste, versammelt waren und demgemäß § 12 M.-St.-G.-B. platzzugreifen hatte.

Indem es ferner die Vorgänge auf dem Schießstande als eine fortlaufende Handlung auffaßte, insofern als die einzelnen Aeußerungen beziehungsweise Handlungen des Schüler sich in ununterbrochener zeitlicher Folge an einander anschlossen und auch gegen dieselbe Person, den Radtke, richteten, hat das Kriegsgericht thatsächlich festgestellt, daß Schüler im Mai crt. zu Danzig durch acht verschiedene selbständige Handlungen,

a) dem Vizefeldwebel Radtke, seinem Vorgesetzten, gegenüber durch das Verhalten auf dem Schießstande einer Achtungsverletzung

sich schuldig gemacht hat und zwar in Gegenwart von vier auf dem Schießstande dienstlich anwesenden Personen des Soldatenstandes, § 69 M.-St.-G.-B.;

b) dem Feldwebel Schimankowski, seinem Vorgesetzten, gegenüber durch die obenerwähnten Aeußerungen beziehungsweise durch die Art und Weise, wie er sie that, der Achtungsverletzung in zwei Fällen sich schuldig gemacht hat, § 89;

c) auf den Befehl des Unteroffiziers Goldbeck, aufzustehen, seinen Ungehorsam durch Worte („wenn ich will“ oder dergleichen) zu erkennen gegeben hat und zwar vor mehr als drei zum Gerichtsdienst versammelten Personen des Soldatenstandes, §§ 94, 95 M.-St.-G.-B.;

d) sich an dem Sergeanten Becker, seinem Vorgesetzten, thätlich vergriffen hat und zwar ebenfalls vor versammelter Mannschaft, § 97;

e) durch die Aeußerung gegen Radtke: „Steck' doch Dein Käsemesser ein“, sowie daß derselbe auch etwas bekommen müsse, eine Achtungsverletzung gegen denselben begangen hat und zwar mittels Drohung beziehungsweise ebenfalls vor versammelter Mannschaft, § 89.

Mit Rücksicht auf die Vorstrafen des Schüler, sowie auf sein freches Auftreten vor Gericht und seine vor demselben erklärte Absicht, zu Zuchthaus verurteilt zu werden, um dadurch vom Militärdienst loszukommen, widrigenfalls er sofort wieder etwas begehen würde, um ins Zuchthaus zu kommen, hat das Kriegsgericht besonders hohe Strafen für angezeigt erachtet, auch in betreff des thätlichen Angriffs das Vorhandensein eines minder schweren Falles verneint.

Aus diesen Gesichtspunkten hat es für die Achtungsverletzung ad a sechs Monate Gefängnis, für jeden Fall der Achtungsverletzung ad b vier Wochen strengen Arrest, für das Erkennengeben des Ungehorsams ad c drei Jahre Gefängnis, für den thätlichen Angriff ad d zehn Jahre Gefängnis und für die Achtungsverletzung ad e drei Jahre Gefängnis festgesetzt, und diese Einzelstrafen gemäß § 54 M.-Str.-G.-B. und § 74 R.-Str.-G.-B. zu einer Gesamtstrafe vereinigt. Auf Grund des § 34, Abs. 3 M.-Str.-G.-B. hat das Kriegsgericht die Entfernung des Schüler aus dem Heere ausgesprochen, außerdem aber auch auf Grund des § 37, Abs. 2, Nr. 1, die Versetzung in die zweite Klasse für geboten erachtet. Es war der Ansicht, daß diese Ehrenstrafe, deren Verhängung ein gesetzlicher Grund nicht entgegensteht, durch die Entfernung aus dem Heere nicht gegenstandslos geworden ist, da sie, falls letztere im Wege der Gnade erlassen werden sollte, ihre Wirkungen äußern kann.

Danzig, 4. Juni 1890. Das Kriegsgericht.

Ich bestätige das beifolgende Mir vom General-Auditoriat eingereichte kriegsgerichtliche Erkenntnis vom 4. Juni 1890 wider den Musketier Eduard Schüler des Infanterieregiments 128 hiermit dahin, daß der Angeschuldigte wegen Achtungsverletzung in vier Fällen, Gehorsamsverweigerung und thätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten mit 15 (fünfzehn)

Jahren Gefängnis, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Entfernung aus dem Heere zu bestrafen.

Nordfjord, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 18. Juli 1890.

gez.: Wilhelm. R."

Der p. Schüler verbüßt gegenwärtig in Breslau seine Strafe vom 4. Juni 1890 bis 4. Juni 1905.

Es ist Princip jeder Strafgesetzgebung, daß zu einem Verbrechen oder Vergehen ein dolus erforderlich ist, eine böse Absicht. § 92 hebt dies Princip für das Militär auf. Es ist ein Princip jedes Rechts, daß dasselbe ohne Ansehung der Person urteile. Beim Militär gilt das Umgekehrte: je höher die Charge, um so leichter die Strafarten. Schwerer Arrest ist z. B. wohl für Gemeine, nicht aber für Unteroffiziere zulässig; mittlerer Arrest für Unteroffiziere, nicht aber für Offiziere.

Aber nicht nur die Strafarten sind ungleich, auch dasselbe Vergehen wird verschieden bestraft, je nachdem es ein Vorgesetzter oder Untergebener thut.

Es sind da namentlich drei Fälle wichtig; die Beleidigung, die Mißhandlung, die Notwehr.

Wer einen Vorgesetzten beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei, respektive fünf Jahren (bei Beleidigung durch Schriften); wer einen Untergebenen beleidigt, nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft (§§ 91, 121).

Wer an einem Vorgesetzten sich thätlich vergreift, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, vor versammelter Mannschaft: nicht unter fünf Jahren, im Felde: mit dem Tode bestraft; wer sich an einem Untergebenen thätlich vergreift, ihn thätlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft nur bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter einer Woche Arrest bestraft, gleichwohl ob im Felde oder nicht (§§ 97, 122).

Es ist also theoretisch die Möglichkeit gegeben, daß ein Gemeiner wegen derselben Vergehensart erschossen wird, wegen welcher der Offizier acht Tage leichten Arrest bekommt.

Das Bild würde aber noch nicht vollständig genug sein, wenn wir nicht einigen Kommentar dazu lieferten. Den obersten Militärbehörden genügte offenbar die angedeutete Ungleichheit und Unbilligkeit noch nicht; so erschien am 31. Juli 1877 eine allerhöchste Kabinetts-Ordre, wonach „nicht jede unerhebliche Berührung eines Untergebenen oder jeder derbe Ausdruck gegen einen solchen als Mißhandlung oder Beleidigung verfolgt werden solle. Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit wie der Disciplinarstrafgewalt komme es nicht sowohl darauf an, nur in peinlicher Weise dem Buchstaben des Gesetzes gerecht zu werden, als vielmehr darauf, den Geist militärischer Zucht und Ordnung zu erhalten und unabänderlich zur Geltung zu bringen". Was aber auf der andern

Seite beim Gemeinen schon als „thätliches Vergreifen" angesehen wird, darüber wird jeder klar sehen, wenn er erfährt, daß auch die Abwehr auf einen thätlichen Angriff dafür angesehen wird, den der Vorgesetzte macht, auch dann, wenn diese Abwehr nur im Anfassen, Festhalten, Zurückdrängen u.s.w. besteht, auch wenn sie gar keinen Schmerz verursacht — auch wenn sie nur die Kleidungsstücke der Vorgesetzten, z. B. den Helm, trifft.

Und damit kommen wir zum Begriff der Notwehr, diesem heilsamen Riegel, der so manche Mißhandlung im bürgerlichen Leben hintan hält, denn im nichtmilitärischen deutschen Reich ist die Entwicklung dieses juristischen Begriffs eine fast durchaus gesunde. Durch den Militarismus ist dies natürliche Menschenrecht dem Soldaten abgenommen, für ihn giebt es keine Notwehr. Und der Mangel dieses Rechts ist es, der ihn zum Molochsklaven degradiert und die unausrottbare Kette der Mißhandlungen im Gefolge hat.

Darum auch hatte der Oberst des 3. Württembergischen Infanterieregiments in Ludwigsburg mit seiner bekannten Aeußerung Recht, welche im Januar 1893 der Stuttgarter „Beobachter" in die deutsche Presse lancierte:

„In Ludwigsburg hatte sich ein Rekrut aus Furcht vor Strafe einen Finger der linken Hand abgehauen, um vom Dienst freizukommen. Die Unteroffiziere suchten das Motiv der Selbstverstümmelung zu vertuschen. Der Oberst äußerte daraufhin vor den Offizieren und Unteroffizieren, er halte jeden Vorgesetzten, der einen Untergebenen prügele, für ehr- und charakterlos, weil der Beleidigte nicht im stande sei, mit gleicher Münze heimzuzahlen, ohne sich der schwersten Strafe auszusetzen."

Dem Untergebenen ist also die Notwehr gänzlich untersagt; dem Vorgesetzten ist sie hingegen in erweitertem Umfange zugesprochen. Er hat nicht nur das Recht, Angriffe abzuwehren, sondern er kann die Ausführung seiner Befehle mit der Waffe in der Hand erzwingen, ohne einen Mißbrauch seiner Dienstgewalt zu begehen, selbst wenn er den Untergebenen tötet. (R.-St.-G.-B. § 124.)

Ja, er braucht nicht einmal sich selbst dabei zu riskieren, er kann die Waffe von einem Dritten führen lassen. Also nicht einmal diesen „Mut" braucht es dazu.

Und als wäre der Moloch des Militarismus unersättlich in seinem Verschlingen der heiligsten Menschenrechte, erweitert er selbst sofort wieder das Verbot der Notwehr bei den Untergebenen dahin, daß dieselben sogar gezwungen sind, strafbare Handlungen auszuführen, wenn sie ein Vorgesetzter befiehlt.

Allerdings hat im Gegensatz zur allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Mai 1821 der § 47, 2 theoretisch in etwas dies monströse militä-

rische Princip alteriert; daß dies aber nur partiell und praktisch kaum der Fall ist, hat sich oft genug gezeigt u. a. in der Affaire Lauenstein. Ueber die Anfang April 1892 in Ulm stattgefundene Schwurgerichtssitzung wurde damals folgendes berichtet:

„Das Schwurgericht hat die wegen Rekrutenmißhandlung angeklagten Dragonerreservisten Hees, Widmer, Fugel, Reusch und Adelmann freigesprochen, obwohl dieselben eingestanden, die ihnen zur Last gelegten Mißhandlungen vorgenommen zu haben. Das Gericht ging bei der Freisprechung davon aus, daß die Angeklagten nicht aus eigenem Antriebe, sondern unter dem Zwange des Befehls eines Vorgesetzten gehandelt haben. Der angeklagte Hees sagte aus (und die übrigen Angeklagten bestätigten im wesentlichen seine Aussagen), daß Rittmeister Lauenstein befohlen habe, mit den Rekruten Dannemann, Klos, Lauer und Munz im Stall 15 „Teppiche zu klopfen" und die Rekruten dabei „recht vorzunehmen". Demgemäß haben die Reservisten den nacheinander erscheinenden Rekruten bei ihrem Eintritt im Stall Teppiche umgeworfen und dann mit Meerrohrstöcken darauf losgehauen. Der Rittmeister habe vor der Stallthür gestanden und die Prozedur kontrolliert. Es sei, wenn sie eine Zeitlang einen Rekruten behandelt hatten, vom Rittmeister unter der Stallthür ein Zeichen gegeben worden, worauf der Bearbeitete entlassen wurde. Auf das Befragen des Vorsitzenden, ob er in der Prügelei nichts Unrechtes gesehen habe, erwiderte Hees: sie seien streng instruiert gewesen, jeden gegebenen Befehl zu vollziehen, eine Beschwerde gegen einen Befehl dürfe erst nachträglich erfolgen; sie hätten demnach nicht den Mut gehabt, den Befehl des Rittmeisters nicht auszuführen. Nach der Exekution habe jeder auf Kosten des Rittmeisters einen Schoppen trinken dürfen. Der als Zeuge vernommene Rittmeister Lauenstein, von dessen Beeidigung Abstand genommen wurde, erklärte, er müsse mißverstanden worden sein; er habe wohl Befehl zum Teppichklopfen gegeben, aber eine Mißhandlung der Rekruten nicht im Sinne gehabt. Die Angeklagten bestreiten letztere Behauptung und erklären, den direkten Befehl zum Durchklopfen der Rekruten erhalten zu haben. Bei der Vernehmung der durchgeprügelten Rekruten, die jetzt noch als Dragoner im 16. Dragonerregiment stehen, machte sich eine auffallende Befangenheit geltend. Sie bestätigen die empfangenen Hiebe, wollen aber nicht wissen, ob sie auf Befehl oder ohne Befehl des Rittmeisters gehauen wurden. Rittmeister Lauenstein wurde nach der Gerichtssitzung bei seinem Erscheinen auf der Straße von der Volksmenge ausgepfiffen."

Das Volk mag sich statt des Lauenstein geschämt haben, daß es deutsche Offiziere giebt, welche so feig sind, daß sie von den Folgen ihrer Erbärmlichkeiten noch durch Lügen loszukommen suchen.

In der deutschen Volksvertretung befolgt man ein etwas anderes Verfahren, das eher an die Politik des Vogels Strauß erinnert.

In der Sitzung des Reichstags vom 9. März 1893 theilte der Abgeordnete Kunert auf Grund vorliegender Akten folgende Fälle mit:

Ein Soldat vom 34. Regiment wurde wegen Achtungsverletzung zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Drei Leute vom 43. Regiment in Königsberg wurden auf Grund eines von einem Sergeanten belauschten Gesprächs, in welchem das Wort „Streik" vorkam und von „roten Federn an dem Hute" die Rede war, verurteilt, und zwar einer von ihnen zu fünf Jahren, die beiden andern zu sechs Monaten. Wegen Abwehr eines widerrechtlichen Angriffs seines Unteroffiziers wurde ein Soldat des 21. Regiments zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Beim 38. Regiment wurde ein Soldat wegen Gehorsamsverweigerung mit Entfernung aus dem Heere und sechs Jahren Gefängnis bestraft. Zu derselben hohen Strafe wurde ein Soldat verurteilt, der vorher angeblich wegen Widerstands gegen seinen vorgesetzten Unteroffizier mit acht Monaten bestraft worden war. Der Fall lag so, daß der Mann nach Ueberstehung einer Krankheit von jenem Unteroffizier, entgegen einem Verbot des Arztes, zu einem schweren Stalldienst kommandiert wurde. Der Mann konnte den Dienst nicht leisten und nun wurde er von einem anderen Manne auf einen Wink des Unteroffiziers bis zur Bewußtlosigkeit geschlagen. Der Geschlagene erholte sich dann wieder und machte den Versuch, sich ein Messer in die Brust zu stoßen. Nun wurde behauptet, er habe den Unterofizier damit stoßen wollen. Der Soldat kam wieder ins Lazareth und wurde später einem Unteroffizier unterstellt, der ihn bis zur Verzweiflung chikanierte. Daß nicht nur die Vorgesetzten gegen die Gemeinen, sondern auch die Gemeinen gegen die Gemeinen sich derartige Drangsalierungen zu schulden kommen lassen, dafür kann ich verschiedene Beispiele anführen. **(Hieran wurde der Abgeordnete durch den Präsidenten verhindert;** Kunert fuhr, nachdem er erklärt, daß er sich füge, da er doch den Kürzeren ziehen würde, folgendermaßen fort:) Geradezu barbarisch ist die Behandlung der Strafgefangenen. Es ist vorgekommen, daß ein Mann bis zu 30 Jahren Gefängnis verurteilt worden ist. **(Die darauf vom Redner citierten Mißhandlungsfälle, welche Offiziere betreffen,** werden vom Lärm und den Schlußrufen der Rechten übertönt.)

9. Kapitel.

Aus dem Schoße des Molochs.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, zu meinen, daß die eiserne Schranke der militärischen Disziplin nun auch wirklich die beabsichtigte Wirkung ausübte und die Oberpriester des Militarismus die beneidenswerte Stellung inne hätten, die man den Spitzen einer willenlosen Maschine zuschreiben möchte. Das wahre Mittel, welches den Koloß mit den tönernen Füßen zusammenhält, ist ein ganz anderes, und der Molochkultus des Militarismus greift zu ähnlichen Ressourcen, wie die phönizischen Kulte sie offenkundig als moralische Betäubungsmittel organisierten.

Was den Offizier unter Druck hält, ist die ständig wiederkehrende Geldfrage. „Schulden haben wie ein Major“ — das ist eine sprüchwörtliche Redensart, deren sociale Philosophie zu wenig bedacht wird. Die Zahl der Offiziere, welche wegen mißlicher Vermögensverhältnisse ihren Abschied nehmen müssen, ist eine recht beträchtliche. Im Herbst 1881 wurden z. B. eine ganze Anzahl Lieutenants deswegen verabschiedet, auch ein älterer Offizier, dem man es verübelte, daß er auf die Berliner Börse ging, um dort seine Vermögensverhältnisse zu verbessern. Ueber die Verhältnisse der Lieutenants machte vor einigen Jahren ein früherer Militär folgende Zahlenangaben:

„Der Lieutenant der Infanterie, also des größten Teils des Heeres, der die ersten Jahre immer überzählig war, hatte anfänglich:

monatlich Gehalt	16	Thlr. 22	Sgr. 6 Pf.
Servis durchschnittlich	9	„ —	„ — „
Tischgelder	2	„ 7	„ 6 „
Summa . .	28	Thlr. = 84	Mark,

nach einigen Jahren 3 Thaler mehr.

Jetzt hat er:

Gehalt	75	Mark
Wohnungsgeld (Servis)	60	„
Tischgelder	7	„
Summa . .	142	Mark = 47 Thlr.,

also mehr gegenüber früher 58 Mark, zirka 20 Thaler.

Dazu kommen die sehr reichlich bemessenen Kommandozulagen, Manövergelder ꝛc., die früher so gut wie gar nicht gegeben wurden Schreiber dieses ist anderthalb Jahre anfang 1850 mobil im Lande von Ort zu Ort umhermarschiert mit drei Thaler Feldzulage, wofür er drei Pferde in Sattelzeug und Beschlag ꝛc. erhalten mußte.

Wie kommt es nun, daß jetzt ein junger Offizier ohne Zulage von mindestens vierzig Mark monatlich selbst bei dem bescheidensten Regiment absolut nicht bestehen kann, ohne entweder der Kameradschaft zu entsagen oder Schulden zu machen, deren Ende oft verhängnisvoll ist? Und dies Verhältnis dauert bis zum Hauptmann, also im günstigsten Falle 15 Jahre.

Es giebt wohl kein Infanterieregiment, wo ein Avantageur angenommen wird, wenn er monatlich nicht mindestens 45 Mark, später 30 Mark Zulage glaubhaft nachweisen kann; bei der Kavallerie mindestens 100 Mark. und dabei bleibt es nicht: Urlaubsreisen, kleine Schulden, kleine Geschenke an Wäsche ꝛc. erhöhen die Anforderungen wohl meistens bis auf 800 Mark und darüber. Dazu bei der Kavallerie alle paar Jahre ein neues Pferd à 1800 Mark als Ersatz für das unbrauchbar gerittene. Bei der Garde-Infanterie muß ein Lieutenant mit nur 75 Mark es ganz raffiniert anfangen, wenn er ohne Schulden durchkommen und doch den äußeren Glanz aufrecht erhalten will.

Wenn man auch zugeben muß, daß mit der Zeit vieles teurer geworden ist, so beträgt dies doch nicht so viel, um das jetzige Verhältnis zu rechtfertigen. Kleider und Ausrüstungsgegenstände kosteten damals das-

selbe wie jetzt, Lebensmittel auch nicht viel weniger, die Wohnungen allerdings. Rechnet man hiefür in Summa monatlich 28 Mark ab, so bleiben immer noch 30 Mark mehr als früher.

Nun wird man fragen: Worin liegt denn aber der Grund dieser Zustände? Die Antwort ist: Unzweifelhaft in dem gesteigerten Luxus der Lebensweise, und hier hat außer Anzug und Vergnügen ꝛc. den größten Anteil entschieden der Mittagstisch. Wohl kein Kasino gibt jetzt den Mittagstisch unter einer Mark täglich, dazu ein Glas X-Bräu, Kaffee, Liqueur, feine Cigarre, alle Wochen mindestens zweimal Wein, Liebesmahl, einen Freund zu Tische, Jubiläum, Abschieds- und Inspizierungsmähler ꝛc.; das sind monatlich 60 Mark Tischrechnung, man weiß nicht wie und wundert sich, wenn der Feldwebel am Ersten das inhaltsreiche Wort spricht: „Balanciert“ oder „zuzahlen“.

Was folgt nun aus diesen Zuständen? Die Väter besitzen nicht die Mittel, um den Söhnen die langjährige Zulage geben zu können. Ebenso sind sie nicht im Stande, ihren Töchtern die doch naturgemäße Heirat mit unbemittelten Offizieren zu gestatten, da die verlangte Zulage beim Lieutenant jetzt 2500 Mark jährlich beträgt, ganz abgesehen von der durchaus notwendigen modernen, stilvollen, möglichst unpraktischen Ausstattung, die mit den dazu gehörigen Dekorationen ꝛc. nicht unter 7500 Mark herzustellen ist.

Die Ehelosigkeit in dem Stande wird also immer mehr zunehmen; denn nicht jeder junge Mann wird Lust haben, blos des Reichtums wegen eine Dame zu heiraten, deren Familie ihm nachher sehr störend ist.“

Daß es aber mehr als ein Offizier vorzieht, sich doch zu verkaufen, das läßt sich aus der großen Zahl häßlicher Offiziersgattinnen abnehmen; — ganz abgesehen von dem litterarischen Denkmal, welches diesem Zustande täglich die deutschen Witzblätter setzen, mit der ewig wiederkehrenden Pointe vom mitgiftheiratenden Lieutenant.

Ueberaus charakteristisch nach der andern Seite ist ein Erlaß des italienischen Kriegsministers Pellone aus dem Jahre 1892.

Der Kriegsminister hatte mit drakonischer Härte den Offizieren untersagt, künftig die — namentlich bei den ärmeren Offizieren so beliebten und häufigen — „kirchlichen“, d. h. nur in der Kirche geschlossenen und darum staatlicherseits ungültigen Ehen einzugehen, und dieselben, falls sie vor dem Dekret bereits bestanden, kurzweg als Konkubinat bezeichnet. Dabei war den derart verheirateten Offizieren bei Androhung schwerster Disciplinarstrafen verboten worden, noch weiter unter einem Dach mit ihrer Familie zu wohnen, sintemalen dies „die militärische Würde u.s.w. aufs höchste gefährde“. Dieser von den Zeitungen wie von den unschuldigen Familien der Offiziere als „Gewaltstreich“ gegeißelte Akt hatte aber bei der großen Zahl der billigeren Kirchenehen so unliebsame Erscheinungen im Gefolge gehabt, daß der Kriegsminister die Regimentskommandeure schließlich ermahnen mußte, mit den Sündern nicht allzustreng ins Gericht zu gehen.

Ein zweiter Druck, welcher das freie individuelle Aufatmen auch dem Offizier nicht möglich macht, liegt in dem gesellschaftlichen Zwang,

welcher von seiten der leitenden Instanzen und des „Corpsgeistes“ auf sein ganzes Sein ausgeübt wird. Was er thut und wie er es thut, Ton und Stil seiner Lebensführung leiten in engen Barrieren dahin, die nur gewohnheitsmäßige Versumpfung und Beschränktheit nicht zu merken. Auch in den höhern Graden ist das Subordinationsprincip ein so vorwiegendes, daß jede Reibung den Untergebenen zermalmt und nichts so sehr schadet, als der Versuch, sich auf den Rechtsstandpunkt zu stellen, der naturgemäß unverträglich mit dem Gewalsprincip des Militarismus ist.

Der Fall Miller in Württemberg ist von seinem Helden in besonderer Broschüre behandelt worden. Genug des Charakteristischen bietet auch der Slevogt-Fall in Bayern. Oberstlieutenant a. D. Eugen Slevogt stellt denselben aktenmäßig folgendermaßen dar:

„Die für mich hinderlich lautende Stelle in der Beurteilung meiner Regiments-Kommandeure bezog sich nicht auf die Ausbildung und Führung meines Bataillons, sondern lediglich auf einen Temperamentsfehler, dessen Existenz dieselben jedoch thatsächlich nicht nachweisen konnten. Dem Urteile des Vorgängers des Obersten Cella über mich schlossen sich die sämtlichen höheren Instanzen nicht unbedingt an, weshalb ein Schlußurteil bis zum nächsten Qualifikationstermin ausgesetzt bleiben sollte. Da mich aber Oberst Cella, was mir erst später, gelegentlich der Untersuchung gegen mich wegen angeblicher Berufsbeleidigung, aus der Akteneinsicht bekannt wurde, in der bezeichneten Hinsicht konsequent im Stillen und im Widerspruche mit der mir persönlich gemachten Eröffnung qualifizierte, und der Untergebene seinem höheren Vorgesetzten — wie die Vorschrift sagt — zumeist nur in dem Lichte erscheint, wie er geschildert ist, so wurde ich präteriert und schließlich bei Anerkennung meiner Beanlagung und Befähigung nach einer weiteren 1½jährigen Dienstzeit zur Pensionierung beantragt. Nach meiner Verabschiedung als Oberstlieutenant reichte ich verordnungsgemäß beim Brigade-, nicht General-Kommando, wegen vorschriftswidriger Qualifikationsberichterstattung eine Beschwerde (Anklage) ein, zufolge deren ich wegen vermeintlicher Berufsbeleidigung ohne Erhebung der erforderlichen Erkundigungen auf Veranlassung des Brigade- und des Kommandeurs des Ehrengerichts, nicht der Beschuldigten, von der Kommandantur Lindau in strafrechtliche Voruntersuchung gezogen wurde. Im Laufe derselben beurkundete Oberst Cella als Zeuge unter Abirrung von der Wirklichkeit, er habe die Qualifikation pro 1888 wegen Erkrankung überhaupt nicht abgeben können, während der auf meinen Antrag als Zeuge vernommene Oberst Melchior in München, vorher mit mir Major im 3. Infanterie-Regiment zu Augsburg, wahrheitsgemäß deponierte, Oberst Cella habe mich zur kritischen Zeit trotz seiner Erkrankung qualifiziert, der Brigadekommandeur indes diese Qualifikationserstellung wieder zurückgegeben — was gegen die Vorschrift war — und ihn als Stellvertreter hierzu beauftragt. Allein Oberst Melchior hatte mir bisher, den Obersten Cella als den einzigen Urheber meiner Präterierungen vorschiebend und mich seiner aufrichtigsten Teilnahme versichernd, ver-

heimlicht, daß er mich ebenfalls qualifiziert habe; wie? habe ich zwar nicht erfahren, doch die Wirkung zeigte es. Diese eigentümlichen Thatsachen habe ich sogleich dem Militär-Untersuchungsrichter berichtet und dieselben als belangreich zur Erwägung anempfohlen. Das Strafverfahren gegen mich wurde vom zuständigen königlichen Militär-Bezirks-Gericht München auf Grund des Artikels 119, Ziffer 4, der bayerischen M.-St.-G.-O. ohne den Ausspruch der Verweisung der Sache zum Ehrengericht, ferner unter Zubilligung des Schutzes des § 193 R.-St.-G.-B. und endlich der Feststellung, daß eine Berufs-Beleidigung weder der Form noch den Umständen nach vorliege, eingestellt, ein Beschluß „Im Namen Sr. Majestät des Königs", welcher demnächst die Rechtskraft erlangte und daher nunmehr ohne weitere Prüfung allgemein rechtsverbindlich war. Damit war die Angelegenheit zu meinen Gunsten endgültig entschieden. Nach Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens kann gemäß des citierten Artikels und des § 3 der Ehrengerichts-Verordnung ein ehrengerichtliches Einschreiten unter Umständen nur bei gerichtlicher Freisprechung oder Verurteilung oder dann erfolgen, wenn das kompetente Militär-Bezirksgericht zugleich mit der Einstellung die Verweisung zur ehrengerichtlichen Verhandlung ausdrücklich ausgesprochen hat. Dasselbe Verhältnis waltet ob nach der M.-St.-G.-O. für Preußen, nach dem Reichsbeamten-Gesetz, nach der Deutschen Rechtsanwaltsordnung und dem bayerischen Richter-Disciplinar-Gesetz. Ohngeachtet dessen, ohne Beachtung des § 190 R.-St.-G.-B. und der Allerhöchsten Bestimmung in der Ehrengerichts-Verordnung, nach welcher durch ein Gesetz mit Strafe bedrohte Uebertretungen an sich nicht zur Kompetenz der Ehrengerichte gehören, wurde gegen mich zum zweiten Male wegen angeblicher Beleidigung durch meine oben besagte Beschwerde sogleich die förmliche ehrengerichtliche Untersuchung eröffnet. Im Verlaufe derselben hat Oberst Melchior als Zeuge wissentlich und wahrheitswidrig meine rechtmäßige und alsdann als wahr nachgewiesene Mitteilung an dessen Brigadekommandeur über sein (Melchiors) oben geschildertes, standeswidriges Benehmen als unwahr, Entstellung der Thatsachen und Verleumdung erklärt. Ich stellte gegen die Obersten Melchior und Cella den bekannten Antrag auf Strafverfolgung; aber meine Zeugenvorschläge und Beweisanträge wurden zurückgewiesen, was inhaltlich der Ehrengerichtsverordnung den erheblichsten Nichtigkeitsgrund des Verfahrens bildet. — Der ehrengerichtliche Spruch gegen mich lautete, abweichend von der Einleitungsverfügung und der Beilage VIII l. c., Muster eines ehrengerichtlichen Spruchs, ohne Nennung irgend einer Verschuldung, auf erschwerende Verletzung der Standesehre und Beantragung zum Verlust des Titels und des Rechtes zum Tragen der Uniform! Dieser unförmliche und überdies mit dem rechtskräftigen Einstellungsbeschluß des kompetenten Gerichts in direktem Widerspruch stehende Spruch wurde unter berichtlicher Begutachtung vom königlichen Kriegsministerium Sr. königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern — statt zur Aufhebung — zur Bestätigung vorgelegt, dieselbe mir indes, entgegen der ausdrücklichen allerhöchsten Vorschrift, ohne den Spruch selbst, d. h. ohne das Erkenntnis mit den Gründen bekannt gemacht."

Die große Mehrzahl der Fälle, in denen es zu Zusammenstößen zwischen Offizieren kommt, gelangt nicht an die Oeffentlichkeit — in Deutschland. In Rußland ist dies schon öfter der Fall. Wir erinnern an die Prügelei zwischen den Generälen Swistunow und Riesenkampf in Warschau.

Im Dezember 1892 war ein General Dergatschow zu Inspektionszwecken entsandt worden. Unter anderem inspizierte er auch in den Kasernen eines der in Moskau stehenden Regimenter. Er war schon sehr mürrisch und verdrießlich hingekommen und fand an allem zu nörgeln, so daß es auf die Offiziere des Regiments den Eindruck machte, als ob er absichtlich dem Regimentskommandeur und allen Offizieren eine Kränkung zufügen wollte. Unter anderem fiel sein Blick, als er die Kaserne inspizierte, auf ein kleines, am Boden liegendes Bündel. Auf die Frage, was in dem Bündel enthalten sei, antwortete der Regimentskommandeur, es seien wahrscheinlich ein paar alte, unbrauchbar gewordene Soldatenmäntel. Da herrschte General Dergatschow ihn an: „Das ist hierzu nicht der Ort!“ und schleuderte das Bündel mit dem Fuß dem Regimentskommandeur vor die Füße. Letzterer, schon gereizt durch alles, was vorausgegangen war, schleuderte mit einem noch kräftigeren Fußstoße das Bündel dem General zurück vor die Füße, und nun fuhren die beiden hohen Offiziere wüthend handgreiflich auf einander los. Ein Offizier, der sich zwischen sie warf, um sie zu trennen, wurde sehr übel zugerichtet, weil alle Schläge hauptsächlich auf ihn niederregneten. Schließlich wurden sie aber doch getrennt.

Eine andere verbürgte Geschichte, die an sich harmloser ist, aber ein Streiflicht auf gewisse andere Zustände wirft und nicht der Pikanterie ermangelt, passierte um dieselbe Zeit im Kaukasus.

Während eines Manövers bei Tiflis wurde nämlich eine größere Frühstückspause gemacht, wobei auch die Damen des Regiments am Frühstück teilnahmen. Auf einem Hügel hatten sich zwei Kompagnieen ihr gemeinsames Frühstückslager eingerichtet. Während des Frühstücks begannen nun zwei Damen des Regiments, die verschiedenen Kompagnieen angehörten, einen Streit darüber, welche Kompagnieen besser manövriert hätten. Der Streit wurde immer lebhafter und heftiger, die beiden Damen wurden immer ausfälliger gegen einander, und schließlich kamen auch die Hände ins Spiel. Die Offiziere wollten den Streit schlichten, aber schließlich ging die Erregung auch auf sie über und auch zwischen ihnen entspann sich ein Handgemenge. Das sahen die Soldaten der beiden Kompagnieen und eilten natürlich ihren Offizieren zu Hülfe, und es hätte sich leicht eine allgemeine Holzerei entspinnen können, wenn nicht das unberufene Eingreifen der Soldaten in die Schlacht die Offiziere zur Besinnung gebracht hätte, so daß sie den Kampf einstellten.

Die **„Damen“** sind jederzeit ein bedenklicher Punkt im Offiziersleben gewesen, wie die Frauen im Militärleben überhaupt — doppelt bedenklich, weil das Princip der „Kameradschaftlichkeit“, d. h. der erzwungene modus vivendi von Leuten, die in Haufen zusammenleben müssen, die Prostitution zu einer gewissen nonchalanten Massenhaftigkeit und Ungeniertheit bringt. Vor einigen Jahren erzählte ein Emissär eines der deutschen Sittlichkeitsvereine in offener Volksversammlung zu Dresden, wie sieben — oder waren

es gar zwölf — Offiziere einer kleinen Garnisonsstadt an der Elbe ein- und dieselbe Dirne hintereinander gebraucht, bis dieselbe ohnmächtig umgesunken. Und dieselben Männer nahmen vielleicht ein paar Stunden darauf unter Strauß'schen Walzerklängen die dekolletierten Damen der besten Gesellschaft in den Arm, um als schneidige Tänzer ihrem Berufe zu folgen.

Ueber das Verhältnis der Offiziere zu den Damen ihrer Untergebenen, der Unteroffiziere, erzählte im Februar 1892 bas „Kleine Journal" folgende Episode:

„Bei Gelegenheit einer Feier des Geburtstages des Kaisers bitten zwei ganz junge Lieutenants die Frauen zweier Unteroffiziere, sie zur Tafel führen zu dürfen. Als nach einer halben Stunde die Gesellschaft sich nach dem eine Treppe belegenen Speisesaal begiebt, gehen diese Herren ruhig allein nach oben und nach einer Weile ruft der Eine dem Feldwebel zu: „Feldwebel, bringen Sie uns doch mal unsere Damen her!" Es hätte blos noch das unvermeidliche: „Aeh, Aeh", begleitet von dem Drehen des winzigen Bärtchens, gefehlt."

Auch für den Unteroffizier ist die Geldfrage das Centrum seines Daseins; nur ist er meist insofern in einer glücklicheren Lage, als sie für ihn militärisch mehr unter dem Gesichtspunkt der Einnahme als der Ausgabe besteht. Man darf wohl sagen, daß seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht der Unteroffizier an Stelle des Schulmeisters mit der Speckseite und Leberwurst getreten ist. Urlaub und Wohlwollen sind zwei Dinge, die sich jeder, der beim Militär dienen muß, gern erkauft, falls er es nur irgend wie „dazu hat". Gott Mammon ist der Einzige, den Gott Moloch bei sich duldet. Es soll Feldwebel geben, die ein größeres Einkommen besitzen, als ihr Regimentskommandeur. Einem Soldaten vom Lande, der seine drei Jahre gedient hatte, wurde der § 114 des Militärstrafgesetzbuches vorgelesen, wonach ein Vorgesetzter, der von einem Untergebenen Geschenke fordert oder annimmt oder Geld borgt, mit Gefängnis, Festungshaft oder Arrest bestraft werden soll. Er behauptete zunächst, man wolle ihn zum Narrrn haben; als man ihm das Buch zeigte, aber, daß dasselbe ein sozialdemokratisches Buch wäre. Auf die Frage, wie er denn zu dieser merkwürdigen Ansicht komme, entgegnete er, das sei eben sozialdemokratisch, wenn man etwas gegen die Vorgesetzten thue, diesen kein Geld, dem Staat keine Steuern geben wolle. Und auf die Frage, woher er diese merkwürdige Begriffsbestimmung habe: aus der Instruktionsstunde.

Man erinnert sich noch des aufsehenerregenden Buches eines französischen früheren Unteroffiziers: „Les Sous-offs". Ohne daß man die darin drastisch geschilderten Verhältnisse auf andere Militärstaaten ohne weiteres übertragen dürfte, ist die Schilderung doch überaus charakteristisch für den Militarismus im allgemeinen.

Wenn man als eigentliche Opfer des Militarismus in erster Linie die große Masse der sogenannten „Gemeinen" anzusehen hat, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß dieselben nicht ebensowohl als Hammer, wie

als Amboß aufträten. Nur daß sie die Schläge nicht nach oben, sondern auch hier nach unten oder nach der Seite richten.

Der Ausdruck Schläge ist hier nicht bloß in übertragenem Sinne zu nehmen. Individuen, wie ganze Truppenkörper und Truppengattungen stehen oft in einem Verhältnis, dessen Animosität einen drastischen Ausdruck findet. Namentlich die großen Festungen und Waffenplätze im Osten und Westen Deutschlands, aber auch andere Garnisonen wissen von blutigen Zusammenstößen der Soldateska zu erzählen. Um auch hier nicht ohne Belege zu bleiben, sei die große Schlägerei zwischen Infanteristen und Ulanen der Bamberger Garnison vom 2. Mai 1883, oder die vom 3. Juni desselben Jahres in der Kaserne zu Wieben bei Danzig erwähnt, zwischen den Soldaten der Infanterie-Regimenter Nr. 128 und des Grenadier-Regiments Nr. 4, wobei es Tote und Verwundete gab, ferner die Schlägerei im 130. Regiment in Metz, Mitte Mai 1892 u.s.w. u.s.w.

Derartige Intermezzi sind aber vergleichsweise harmlos zu dem, was täglich in den Kasernen geschieht und wovon nur selten ein Endchen des Schleiers gelüftet wird.

Einige Andeutungen! Wie sparsam freilich man mit denselben umgehen muß, beweist die Unterbrechung, welche die am Schluß des achten Kapitels erwähnte Rede des Abgeordneten Kunert an der interessantesten Stelle sogar im Reichstag fand.

In der Nacht vom 13. auf 14., vom 19. auf 20. und vom 20. auf 21. März 1892 drangen zwischen 12 und 2 Uhr zwei bis vier Gestalten, nur mit dem Hemde bekleidet, in die Stube der 6. Kompagnie des 6. württembergischen Infanterie-Regiments, welches in der Kaserne zu Ulm liegt. Drei Rekruten, deren Namen festgestellt sind, wurden von den „Geistern“ in den Betten derart malträtiert, daß sie vor Schmerzen laut schrieen. Niemand kam. Die in den Betten liegenden andern Rekruten blieben liegen aus „Furcht“.

Am 10. März desselben Jahres verhandelte das Landgericht zu Bautzen gegen den Bauschlosser G. R. Hautsch und den Steinmetz E. B. Karsch. Beide gehörten dem Beurlaubtenstande an, hatten aber als Obergefreite beim königlich sächsischen Fußartillerie-Regiment Nr. 12 in Metz im Winter 1889 bis 1890 den Kanonier Böhland und den Rekruten Buschold durch Schlagen mit dem Stiefelschaft mißhandelt. Die Entschuldigungsgründe, welche von den Angeklagten angeführt wurden, sind für ihre Auffassung der militärischen Disciplin bezeichnend. Sie behaupten, es sei in ihrem Regiment und in andern Truppenteilen seit Jahren eingeführte Uebung, vernachlässigte Stubentour, schlechte Griffe und sonstige Dienstnachlässigkeiten, für welche die ganze Kompagnie durch Nachexerzieren bestraft sei, an den Schuldigen durch den „Schaft“ zu ahnden. In der Rekrutenzeit sei es ihnen auch nicht anders ergangen. Auch habe der betreffende Mann sich der Exekution gutwillig gefügt und selbst die Zahl der „Schäfte“ auf Befragen bestimmt.

Zuweilen sei über den „Schaft" Buch geführt. Wer zuerst das Hundert voll gehabt, habe als Prämie ein paar extra gekriegt.

Es handelt sich also um das berüchtigte „Schäften", welcher Ausdruck übrigens einen doppelten Sinn hat. Grausamkeit und Wollust wohnen bekanntlich dicht bei einander.

Es ist des öftern die Frage aufgeworfen worden, wieso der militärische Pennalismus im Schoße der Kasernen unter den Augen der Vorgesetzten bestehen könne. Wie es damit steht, darüber läßt uns der „Reichsbote" einiges ahnen. Er schrieb im Jahre 1892:

„Ein konservativer Mann teilte uns unlängst eine ganze Reihe selbsterlebter Fälle von Roheiten und Soldatenmißhandlungen durch Unteroffiziere mit. Dieselben sind so grauenhafter Natur, daß es uns widerstrebt, sie mitzuteilen. Nur einen Fall aus dem Jahre 1870 wollen wir anführen. Der Mann besuchte 1870 seinen bei einem Regiment vor Metz stehenden Bruder, der als Student aus Begeisterung als Kriegsfreiwilliger mitgegangen war. Derselbe erklärte ihm aber: „Alle Strapazen, Anstrengungen, Gefahren erträgt man gerne, aber daß man hier behandelt wird wie ein Hund, das ist zu schlimm." Beim Abschied sagte er ihm: „Bestelle meinen Eltern, ich sei kein Mensch mehr — ich sei ein Hund hier." Mit glühender Begeisterung ins Feld gezogen, war er durch die entehrende Behandlung sehr bald in seiner Begeisterung auf dem Gefrierpunkt angekommen. Der Herr schreibt ferner: Die Soldaten fürchten sich, solche Mißhandlungen zu melden, weil sie dann in der Regel noch schlimmere zu erdulden hätten und oft noch Strafen dazu erhielten. Die Offiziere müßten sich mehr um die Soldaten bekümmern, sich ihrer väterlich annehmen, öfters Abends unvermutet auf die Zimmer und am Tage zu den Uebungen kommen."

Und im Jahre 1893:

„. . . . Strenge Disciplin muß ja beim Militär sein, aber solche raffinierten Quälereien, wie sie nach unseren Mitteilungen und nach anderen Nachrichten — wir erinnern nur an den Fall in Lübeck, wo ein halb wahnsinniger Unteroffizier monatelang seine Untergebenen in abscheulicher Weise quälte — wiederholt in Garnisonen ausgeübt wurden, sollten nicht vorkommen. Auch die Unteroffiziere müssen an bestimmte, vorgeschriebene Strafformen gebunden sein und dürfen nicht selbst Strafen nach Belieben erfinden oder vorgeschriebene Strafformen nach Belieben in quälerischer Weise ändern, und wenn das trotzdem z. B. beim Nachexerzieren oder Nachputzen geschieht, so müßte in strengster Weise dagegen eingeschritten werden. Das würde sicherlich auch geschehen, wenn die Offiziere es erführen; . . . . daß sie aber von solchen Quälereien nichts erfahren, das kommt zumeist daher, daß die Mannschaft etwa von 7 Uhr Abends ab ohne direkte Aufsicht der Offiziere in den Kasernenstuben leben und in dieser Zeit kommen in der Regel solche Quälereien und „Schleifereien" vor, während man von solchen während des eigentlichen Tages- und Frontdienstes, wo die Offiziere dabei sind, selten oder nie etwas Derartiges hört. Es besteht ja ein Kasernen-du-jour-Dienst, allein derselbe beschränkt sich in der Regel nur

auf die äußere Ordnung — und erstreckt sich nicht auf das, was in den Kasernenstuben vorgeht. Und so kann es vorkommen, daß dort **allerlei** — nicht bloß solche **Quälereien** — **getrieben** werden kann, **was nicht gut ist** . . . Jedenfalls aber sollte man auch bei der Auswahl der Unteroffiziere besonderes Gewicht auf ihren Charakter und ihre sittlichen Eigenschaften legen und die Aufsicht über ihre Dienstführung auch nach dieser Richtung hin richten."

Im Februar 1892 brachte die „Berliner Zeitung" einen Artikel über die Vergewaltigung eines jungen Mädchens in der Kaserne am Gießhause in Berlin durch Soldaten des Infanterieregiments Nr. 52, die es in die Kasernenstube gelockt hatten.

Von den freiwilligen Gästen, welches Alters und Geschlechts dieselben auch seien, kann hier nichts erwähnt werden.

Ein Erkenntnis des Militärgerichts Würzburg sei noch angeführt: dasselbe verurteilte am 12. März 1892 einen Sergeanten zu anderthalb Jahren Gefängnis, weil er Rekruten zu unzüchtigen Handlungen zwang.

In der schon citierten Reichstagsrede des Abgeordneten Kunert erzählte derselbe nachstehendes:

„Ein Sergeant Nietsch kommandierte seine Soldaten auf die Stube und befahl ihnen, zu onanieren, sich selbst zu beflecken. Einzelne Soldaten ergriffen die Flucht; aber andere ergaben sich und führten diesen scheußlichen Befehl aus. Das Vorkommnis ist aktenmäßig belegbar.

Es wäre nicht richtig, dasselbe als spezifisch für Unteroffiziere hinstellen zu wollen.

Das römische Imperium hielt sich, trotz all seiner Grausamkeiten, weil es dem Volk sein „panem et circenses" gönnte. Vielleicht würde der Moloch des Militarismus mit der scheinbar eisernen Zuchtrute auf seinen thönernen Füßen zittern, wenn der Offizier du jour nicht vorsichtig an der Kasernenstube vorüber ging.

B. Für das Volk.

10. Kapitel.

Die Verfälschung der Geister.

Die Ausbildung im Waffenhandwerk für kriegerische Eventualitäten ist eine Nebenbeschäftigung des Bürgers. Für den Militarismus aber ist das Bürgersein eine beiläufige Eigenschaft des Soldaten, die man ihm zwar nicht ganz abgewöhnen kann, für deren Bethätigung aber nach strammen Instruktionen er discipliniert werden muß.

Der Militarismus, indem er sich anmaßt, nicht nur eine Fachausbildung im Waffenhandwerk zu vermitteln, sondern den ganzen Menschen zu fassen und seine Gesinnung zu knechten, wird zu einem Staat im Staate, zu einer politischen Drillanstalt, die bei der Energie des militärischen Imperativs nur als eine große Zwangsverfälschung der Geister bezeichnet werden kann.

In den letzten Dezennien hat sich die Spitze dieser politischen Korrektionstendenz vorzugsweise gegen die Socialdemokraten gerichtet. Es genügt nicht, das Opfer seiner besten Lebensjahre, seiner Gesundheit, seiner Ehre, seiner moralischen Integrität und seiner unbefleckten Selbstachtung zu bringen: der Moloch verlangt auch das Opfer der inneren Ueberzeugung.

Für die Anhänger einer bestimmten politischen Richtung bestehen „schwarze Listen"; dieselben können keinen andern Zweck haben, als zu ermöglichen, die darin Verzeichneten mit anderem Maße zu messen als die übrigen Soldaten. Von wem und wie die Listen bereits aufgestellt werden, zeigen beispielsweise folgende Aktenstücke:

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Herrn Civilvorsitzenden der Obererſatzkommission vom 10. Mai 1890, mitgeteilt diesseits unterm 17. Mai desselben Jahres, ersuche ich hierdurch, die der sozialdemokratischen Partei angehörigen, beim diesjährigen Musterungsgeschäft tauglich befundenen Militärpflichtigen inklusive Ersatzreserve bis spätestens 15. Mai crt. mir namhaft zu machen, eventuell Vakatanzeige zu erstatten.

Bei Ermittelung der tauglich befundenen Militärpflichtigen sind die Rekrutierungsstammrollen der Magistrate beziehungsweise Gemeindevorstände zu Grunde zu legen.

Dessau, 18. April 1893.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission.

Huhn Henke.

An
die Polizei-Verwaltungen und
Gemeindevorstände des Kreises.

Das zweite ist von einem badischen Bezirksamtsrate nahe Mannheim:

Nr. . . . der alph. Liste vom Jahr 189 .
. . . . . .
geb. am . . . . . .
zu . . . . . .

Der Civilvorsitzende
der
Ersatzkommission . . . . . .
. . . . . den . . . . 189 .

an
den Herrn Civilvorsitzenden der Ersatzkommission
. . . . . .

Vertraulich!

Ich ersuche ergebenst um baldgefällige vertrauliche Erhebung und Mitteilung, ob Rubrikat etwa

a) eine gewisse Führerrolle innerhalb der socialdemokratischen Partei eingenommen hat oder als zielbewußter Vertreter ihrer Lehre gilt, oder

b) unter socialdemokratischem Einflusse oder in gewisser Fühlung mit dieser Partei steht.

Gr. Bezirksamt . . . . . .

. . . . . den . . . . . 189 .

Das Ersatzgeschäft pro 1893 betr.

Vertraulich.

Das Bezirkskommando der Gendarmerie dahier wird veranlaßt, vertrauliche Erhebung und Meldung darüber zu machen, ob die unten verzeichneten, beim diesjährigen Ersatzgeschäft für tauglich befundenen Militärpflichtigen etwa

a) eine gewisse Führerolle innerhalb der socialdemokratischen Partei einnehmen oder als zielbewußte Vertreter ihrer Lehre gelten, oder

b) unter sozialdemokratischem Einflusse oder in gewisser Fühlung mit dieser Partei stehen?

Alph. Liste pro 1893 Nr. . . . . .

Der Abgeordnete Bebel führte in der Reichstagssitzung vom 9. März 1893 weiteres Material an. Schon in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 27. Februar 1891, bei Gelegenheit des Antrages auf Prämien für Unteroffiziere, gab der Reichskanzler v. Caprivi übrigens die politischen Aftertendenzen des militärischen Drills auch mit dürren Worten zu. Wie sich die politische Erziehung in der Kaserne rücksichtlich der disciplinarischen Behandlung der „Corrigenden" der schwarzen Liste gestaltet, darüber kann man sich aus den vorangegangenen Kapiteln eine Vorstellung machen. Wie die geistige Einwirkung auf dem Instruktionswege ist, davon giebt ein seiner Zeit im „Berliner Tageblatt" erschienener Artikel „Geschichtsunterricht in der Kaserne" eine kleine Probe. Es heißt darin:

„Wer im letzen Jahrzehnt die Neuerungen in den Kasernen beobachten konnte, hat bemerkt, daß allmählich dies und jenes Mittel, die Soldaten durch Lesestoff zu beeinflussen, angewandt wird. Eine Berliner Fabrik christlicher Zeitschriften giebt ein Soldatenblatt heraus, in welchem Christi Lehre von der Feindesliebe mit Flinte und Säbel wunderlich vermischt wird, und auch einige patriotisch-militärische Blätter werden an manchen Orten den Soldaten geliefert und zur Lektüre empfohlen. Diese sind zuweilen sehr merkwürdiger Art, und es erscheint wohl angebracht, sie an einem Beispiel näher ins Auge zu fassen. Vor uns liegt eine neue „Germania" mit dem Zusatze „Patriotische Unterhaltungsblätter für das militärische Deutschland", redigiert von C. v. Kalkreuth, Hauptmann der Garde-Landwehr. Dieser Nachfolger von Tacitus und Johannes Scherr bietet seinen Lesern neben Erzählungen und Plaudereien die Biographie von Fürstlichkeiten und Generalen und die Geschichte einzelner Regimenter; im übrigen existiert für ihn die Welt und ihre Geschichte nicht, wie ja auch bei dem mündlichen Unterricht in der Kaserne die Weltgeschichte nur soweit berücksichtigt wird, als das eigene Regiment daran beteiligt war. Die Zeitschrift des Herrn v. Kalkreuth ist in vielen Regimentern den Soldaten zur Anschaffung empfohlen; die Feldwebel halfen den Kolporteuren, und man

ging so weit, den Abnehmern des Werkes bei jeder Löhnungszahlung zehn Pfennige für das Buch abzuziehen. So dürfen wir uns dem neuen Tacitus mit gesteigerten Erwartungen nähern.

Ein Bericht über die Unterdrückung der Berliner Unruhen von 1848 fesselt unser Auge. Etwa so erzählt der Herr Hauptmann den Schluß: „Wrangel zieht vor das Schauspielhaus, wo die Rebellen Sitzung halten: sie sollen herauskommen. Sie wollen nicht. Er erklärt, er könne warten, und läßt sich einen Stuhl holen. Ein Schusterjunge stimmt durch ein Witzwort das Volk zu seinen Gunsten. Die Rebellen werden allmählich mürbe, sie sehnen sich nach der Butterstulle bei Muttern und besonders nach einer kühlen Blonden; einer nach dem andern schleicht sich durch ein Hinterpförtchen davon. Nach ein paar Tagen läßt Wrangel Wagen durch die Stadt fahren, auf jedem einen tüchtigen Gefreiten; die Weiber, die das Soldatenspielen ihrer Männer längst satt sind, bringen die Gewehre zu diesen Wagen; die wackersten Frauen bearbeiten ihre Männer derart mit dem Besen, daß sie selbst die Flinten heruntertragen."

Daß ein Buch für unser deutsches Heer die Bewegung der deutschen Bürger im Jahre Achtundvierzig nicht gerade preisen würde, hatten wir erwartet, denn wir sind von den Leitern des „Volksheeres" noch nie verwöhnt. Aber ist das der Ton, in dem das Jahr behandelt werden muß, ohne welches doch kein 1870/71 möglich gewesen wäre? Vermutlich war der Herr Hauptmann gerade recht bissig gelaunt, als er so berichtete. Aber nein, wenn wir andere Stellen vergleichen, finden wir, daß System darin ist. „Die tollgewordenen Berliner" heißt es S. 246, und ebenda „das hochverräterische Wien" und „die Stettiner Mordbrenner"; die Dresdener sind S. 148 „Insurgenten", S. 216 „Rowdies" und die Berliner gar „Communards" (S. 27)! Und S. 216 finden wir folgende klassische Stelle, welche beweist, daß der Herr Hauptmann von der Garde nicht allein recht populär schreibt, sondern sich auch recht populär macht: „Man wußte auch, daß er (Friedrich Wilhelm III.) keinen Spaß verstand, und das muß auch ein König von Preußen, sonst sind ihm die lieben Berliner sofort über. Kaum also hatte dieser im Jahre 1840 die Augen geschlossen, da sah man Bassermannsche Gestalten mit langen Knebelbärten, polnische Juden, zerlumpte, ungewaschene Individuen, beschäftigungslose Tagdiebe und vorlaute Gesellen sich in den Vordergrund drängen. Friedrich Wilhelm IV. ließ das Gesindel gewähren, und eines schönen Tages, es war der 18. März 1848, hatte sich dieser wüste Pöbel unversehens der Straßen bemächtigt. Die Regierung war in den Händen wankelmütiger Minister, und trotzdem die preußischen Garderegimenter in eiserner Treue sich um den Thron, welchen Gottes Gnade uns errichtet hat, scharten, trotzdem sie der ehr- und eidvergessenen Metropole den germanischen Soldatenfuß fest auf den Nacken setzten, mußten die stolzen Regimenter dennoch aus der Stadt abziehen ... Die ganze Sache stellte sich als ein Mißverständnis heraus, und die Patrioten Preußens und die braven Regimenter können Gottes Fügung nur loben und dem Schöpfer ewig dankbar sein, daß noch alles so gut abgelaufen ist. Der echte Preuße ist ein fester Mann, ... für uns Preußen giebt es nichts Höheres als Gott und den König, und das beweist der Preuße jeden Tag durch die treue Haltung, welche die Garde bewahrt. Denn von Nord und Süd, von Ost und West sind die Brüder zusammen-

geströmt, und jeder Mann jauchzt laut dem Kriegsherrn zu, wenn das helle Soldatenauge des Königs den Grenadier oder Kürassreiter bis in das innerste Herz hinein mustert. Kein König der Erde ist so mächtig wie ein König von Preußen, denn dieser fußt auf der lebendigen Ueberzeugung aller echten Preußenkinder. Wer diese Ueberzeugung nicht hat, der ist überhaupt gar kein Preuße, der hat eigentlich gar keine Berechtigung, sich hier unter uns anständigen Leuten aufzuhalten — der Mann muß hinaus — hinaus! hinaus! hinaus! Damit hätten wir eigentlich das Jahr aller geborenen Schufte abgemacht. Nur noch ein donnerndes Hoch der preußischen Garde und damit Schluß für 48" — —

Die Zwangsmaßregeln gegen die Freiheit der Gesinnung erstreckte sich aber nicht nur auf die Zeit des aktiven Dienstes; die starke Wirkung der militärischen Imponderabilien schreibt sich auch daher, daß der größte Teil der männlichen Bevölkerung, der dem Heere angehört hat, auch nachher in einer steten Verbindung mit dem militärischen System gehalten wird.

„Schon durch die regelmäßig wiederkehrenden Kontrollversammlungen und Uebungen," heißt es in der mehrfach angezogenen Schrift, „ist dafür gesorgt, daß der einzelne, wenn er in das bürgerliche Leben zurückgetreten ist, nicht ganz frei wird von der Empfindung, zugleich einem zweiten Stande, dem Militär, anzugehören und den Vorschriften militärischer Disciplin unterworfen zu sein. Wie gelegentlich versucht worden, diese Kontrollversammlungen und Uebungen zur politischen Beeinflussung zu benutzen, ist bekannt.

Neben diesen gesetzlichen Einrichtungen werden als wirksamstes Mittel, die kleinbürgerliche Gesellschaft mit dem Geiste des Militarismus zu durchdringen, die Kriegervereine benutzt. Wie immer wieder versucht wird, durch diese Kriegervereine politische Propaganda zu machen und sie besonders für die Wahlen zu verwerten, braucht nicht erst erzählt zu werden; wir erleben es vermutlich wieder in diesen Tagen. Darauf möchte ich auch weit geringeres Gewicht legen, als auf die dauernde Beeinflussung, die durch diese Vereine auf die Gesinnung des Bürgertums geübt wird.

Es wird dadurch die Anschauung gepflegt, als ob die Anforderungen an militärische Disciplin, die innerhalb des Heeres gelten, für den gemeinen Soldaten auch in seinen bürgerlichen Beziehungen und in Verhältnissen des öffentlichen Lebens noch irgend eine Bedeutung hätten.

Die ganze Auffassung von Disciplin, von dem Unterordnungsverhältnis, das vom Befehlenden keine Rechenschaft fordert und dem Gehorchenden das Recht zur Kritik verweigert, diese ganze Auffassung, die für das bürgerliche und öffentliche Leben nicht zu brauchen ist, wird durch dieses Soldatenspielen in den Kriegervereinen genährt. Es wird zugleich in den Mitgliedern die Anschauung erzeugt, als ob sie als ehemalige Angehörige des Heeres verpflichtet wären, zu öffentlichen Fragen eine andere Stellung einzunehmen, als ihre Standes- und Berufsgenossen. Diese Vereine dienen so als ein Mittel der Zersetzung für die bürgerliche Gesellschaft."

Es ist häufig vorgekommen, daß Civilpersonen auf Grund ihrer Eigenschaft als Angehörige der Reservearmee bestraft wurden in Fällen, wo ein bürgerliches Gesetz sie nicht verurteilt hätte.

Der ehemalige Vizewachtmeister Kurt Abel, der eine Broschüre über Soldatenmißhandlungen herausgegeben hatte, wurde deswegen vom Kriegsgericht zu 14 Tagen Arrest verurteilt. Im August 1892 sprach der Reservemann Butter in Wilhelmsburg nach der Kontrollversammlung in einer gewerkschaftlichen Versammlung: er wurde mit drei Wochen Arrest bestraft, und als er bei der vorgesetzten Instanz Beschwerde erhob, noch extra wegen „unbegründeter Beschwerdeführung“ mit drei Tagen Arrest.

Nicht geringer, vielmehr noch stärker, ist die militärische Einwirkung in der sogenannten „guten Gesellschaft“. Sprichwörtlich ist der „Reservelieutenant“ geworden, dieser moderne Don Quixote der Schneidigkeit und Schnoddrigkeit, dessen Geist und Lebensführung doch thatsächlich mit engern Brettern eingeschnürt ist, als weiland bei dem Ritter von der traurigen Gestalt dies der Fall war.

Ein Kaufmann ist bekanntlich, da er meist ebensogut an Handwerker und Arbeiter wie an Offiziere oder Staatsbeamte verkauft, wie kaum ein anderer Berufsangehöriger auf die Pflege guter Beziehungen zu den weitesten Kreisen angewiesen. Seine Existenz verlangt oft seine Zugehörigkeit zu mannigfachen Vereinen. Der Kaufmann und Reserveoffizier E. Haraſſer war Vorstand des Turnvereins in Kitzingen a. M. Da erhielt er vom Bezirkskommandeur das Verbot, künftig mit diesen Leuten, die ihm im Militärdienst untergeordnet seien, im Verein zu verkehren: ein solcher Umgang sei eines Reserveoffiziers unwürdig.

Unter diesen Umständen war es allerdings dringend nötig, daß der 56jährige ehemalige Vizefeldwebel der Landwehr von Scholz, der nebenbei preußischer Finanzminister war, um seinen Räten und Bureaubeamten den Umgang mit ihm zu ermöglichen, zum Lieutenant à la suite der Armee ernannt wurde.

Der ehemalige Reichstagspräsident und nachmalige Hausminister v. Wedell-Piesdorf wurde ebenso wie später der Freiherr von Schorlemer-Alst sogar zum Rittmeister, die Minister v. Bötticher und Freiherr v. Lucius wurden zu Majors befördert. Der neue Präsident des deutschen Reichstags, v. Levetzow, erschien bei der Grundsteinlegung des neuen Reichstagsgebäudes vor dem Brandenburger Thor in der Uniform eines Landwehrmajors. Soweit geht die Schmeichelei des Civils gegen den Militarismus.

Sie geht und greift noch weiter. Die Uniform, dies Trauerhabit der begrabenen freien Persönlichkeit, erfreut sich in den Landen, die im Schatten des Molochs liegen, einer solchen devoten Verehrung, daß auch die berufenen Spitzen des Civil, die ersten Communalbeamten, es als eine erstrebenswerte Ehre betrachten, in ihr erscheinen zu dürfen. Im November

1888 riefen die deutschen Bürgermeister in der „Deutschen Gemeindezeitung“ dringend nach Uniformierung, nach einer „geschmackvollen, ehrfurchteinflößenden Uniform“. Es war ihnen nicht genug an Kriegervereinen, Schützenfesten und Maskenbällen; die Bürgermeister wollten ein ständiges Recht auf Schleppsäbel und Achselstücke haben.

Im Jahre 1893 schrieb der bekannte Feuilletonist und Theaterreferent Otto Neumann-Hofer:

„Die militärischen Komödieen häufen sich auf unseren Bühnen. Die Uniform wird ein so beliebtes Requisitenstück wie ehemals der Ritterstiefel. Es giebt heute Schauspieler, die ihren ganzen Ruf durch ihre soldatische Figur gemacht haben. Von Reif-Reiflingen bis zum Oberstlieutenant Schwartze besitzt unser Theater alle militärischen Altersklassen. Der Theateralmanach wird allmählich eine abgekürzte Rang- und Quartierliste.“

Und daß das Gefallen an dem bunten Schnick-Schnack und Klim-Bim des Molochkultus nicht minder auf das religiöse Gebiet influiert hat, davon ist ein drastischer Beleg die Heilsarmee, diese Karikatur der Kultusformen des Molochs, welche in der instinktiven Erkenntnis innerer Entwicklungsidentität den alten Wein in neue Schläuche gießen und so das reklamenhaft zugeputzte Heil dem militärischen Säculum schmackhaft machen will.

Aber nicht nur zu dem Anspruch auf Flitter, auch zu dem Anspruch auf die ernsten Opfer des Militarismus führt per analogiam der Kultus des Molochs auch in civilistischen Kreisen. Ein Kreisschulinspektor in Bromberg — Lieutenant der Reserve — befahl den Lehrern seines Bezirks das „Strammstehen“ vor ihm an. Wie weit ist's dann noch bis zum Präsentieren des Rohrstocks?

Um die Jahreswende 1892/93 veröffentlichte der preußische Oberstlieutenant v. Malachowski eine Schrift: „Scharfe Taktik und Revuetaktik im 18. und 19. Jahrhundert“, worin er empfahl, „gut gedienten Unteroffizieren die Anstellung als Volksschullehrer zu gewähren“. Das wäre in der That ein Opfer für den Militarismus, wie es dessen erzieherische Aspirationen auf politischen Drill sich nur wünschen könnten. Das „Militärwochenblatt“ griff diesen Vorschlag mit vollem Ernst auf und verteidigte ihn mit nachstehenden Ausführungen:

„Vom militärischen Standpunkte aus betrachtet, würde damit dem fühlbaren Mangel an Unteroffizieren abgeholfen werden können, da manchem Unteroffizier eine Stelle als Volksschullehrer begehrenswerter sein werde als die ihm jetzt offen stehenden Stellen als Schutzmann, Steueraufseher u.s.w. Die Tauglichkeit der meisten Unteroffiziere für den Volksschullehrerposten stehe außer allem Zweifel. An Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit und innerer Reife stehen sie dem Durchschnitte der von den Seminarien entlassenen jungen Leute gewiß voran. Die „praktische Pädagogik, die sie Jahre hindurch geübt haben“, sei „zweifellos mehr wert, als ein theoretischer Kursus darüber“. Die Gewöhnung an Gehorsam, Zucht, Ordnung könne auch die Kirche allein nicht

mehr leisten, das vermögen nur Lehrer, die zunächst selber zu gehorchen und dann in richtiger Weise zu befehlen gelernt haben. „Auch das Maß der Kenntnisse dürfte bei den Unteroffizieren in den meisten Fällen genügen."

Nach einer anderen Richtung, direkt auf das politische Wahlrecht hinzielend, wurde von einem rheinländischen Abgeordneten in jener bekannten Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses, wo man gegen die plutokratische Zuspitzung der neuen Wahlrechtsvorlage Sturm lief, verlangt, daß gediente Soldaten ein größeres Wahlrecht haben sollten wie die übrigen Staatsbürger. „Die Thatsache, als Soldat gedient zu haben, also eine gut geschulte Art von Staatsbürgern darzustellen, müsse besonders berücksichtigt werden."

Uebereifrige Verfechter des Militarismus gehen mit ihren Konsequenzen in voller Naivetät oft bis zur Grenze des Lächerlichen und wohl auch über dieselbe hinaus.

Die russische Propaganda für eine „allgemeine Dienstpflicht der Frauen im Kriege" — zur Verwundetenpflege u. s. w. — dürfte bekannt sein.

Vor kurzem aber erschien ein Schriftchen, das, wie der militärische Drill gehorsame Landarbeiter, beamtete Werkzeuge u. s. w. schaffen will, so auch im weiblichen Geschlecht der Dienstbotennot nach militärischem Rezept abzuhelfen gedenkt. Die Schrift heißt:

„Die Mädchen-Erziehung im preußischen Militärwaisenhause in ihrer Bedeutung für unser Volk." — Es wird da empfohlen, nicht nur die Waisen früherer Militärs, sondern möglichst alle ärmeren Mädchen, die später einen Dienst annehmen wollen, in Anstalten zu erziehen, die nach dem Muster der preußischen Militär-Waisenhäuser eingerichtet sind. Hier sollen sie von der Konfirmation an ein bis zwei Jahre bleiben und den „Geist der Ordnung" lernen, der den Soldaten unter den Fahnen anerzogen wird. Die jetzt bestehenden einzelnen Anstalten für hauswirtschaftliche Erziehung genügen nicht, der Staat muß die Sache in die Hand nehmen, „das ganze deutsche Reich derselben teilhaftig werden". Der Staat soll z. B. nicht benutzte Regierungsgebäude zur Verfügung stellen. Das meiste zu thun fällt aber den Hausfrauen zu. Sie sollen einen „Hausfrauenring" bilden und sich verpflichten, nur ein solches Mädchen in Dienst zu nehmen, welches seine Lehrjahre mit guter Führung bestanden hat. Ließe es sich erreichen, meint der Militärpädagoge, daß durch festes Zusammenhalten der Hausfrauen die Ausbildung der Mädchen obligatorisch würde, indem kein Mädchen, welches nicht „seinen Schein" hätte, in gutem Hause aufgenommen würde, so wäre uns geholfen. Wir hätten sodann, meint der Verfasser, eine der Dienstpflicht des Jünglings entsprechende Einrichtung, deren Ausbau uns voraussichtlich lange beschäftigen würde, aber tüchtiges erwarten ließe. Von den Kosten dieser „Armee" und von ihrer Uniformierung sagt der Verfasser nichts. Auch über die „Aufsicht", die später von jenen Instituten aus über die Mädchen geführt werden soll, ist nur gesagt, daß „richtige

Kontrollversammlungen, wie sie der Soldat hat, für die Mädchen angebracht wären."

Der Kultus des Molochs hat, wie jeder Kultus, in der That eine Art Wunderglaube an die Allmächtigkeit und unergründbare Weisheit des Militarismus und seiner Priester geschaffen.

„Ueberall macht sich bei uns die Anschauung geltend, daß militärische Einrichtungen für den Civilisten tabu sind, etwas Heiliges und Unverletzliches, was man nur mit abergläubischer Scheu verehren, aber nicht berühren dürfe. Von den Einflüssen des übrigen öffentlichen Lebens soll die Heeresverwaltung möglichst unberührt bleiben, und sie beansprucht wie von Rechts wegen diese Ausnahmestellung, die von allen übrigen Ständen respektiert werden muß!"

Und in der That ist es dem Militarismus gelungen, einen Esoterismus und eine Autorität der Unfehlbarkeit zu proklamieren und aufrecht zu erhalten, welche ein lebendiges Denkmal der großen Verfälschung der Geister ist, auf der die modernen Militärstaaten ihre Herrschaft behaupten.

Dritter Teil.

Die Reaktion gegen den Militarismus.

11. Kapitel.

Säbel-Affairen.

Welcher Aufputz auch immer verwandt wird, um die wahre Gestalt des militärischen Molochs dem Auge zu verschleiern, instinktiv fühlt das Volk trotz der brutalen Fetzen und des schönschauenden Firlefanzes doch, daß etwas ihm Feindliches darunter verborgen steckt. Es hat sich so ein Gegensatz herangebildet zwischen Civil und Militär, der hier und da noch ganz latent, an andern Stellen bereits in ausgesprochener Abneigung hervortritt oder gar in Akten des Hasses und der Parteinahme gegen das militärische Regime zum Ausbruch kommt. Diese natürliche Reaktion gegen den Militarismus, welche unbewußt und unwillkürlich entsteht wie auf den Druck der Gegendruck, tritt aber um so leichter in die Erscheinung, weil der Moloch von der Art jener Wesen ist, bei denen man sagt: Kratze sie ein wenig, und der Barbar kommt zum Vorschein!

Im Jahre 1886 brachte das „Journal officiel“ in Paris ein Rundschreiben des Kriegsministers an die Militärgouverneure von Paris und Lyon und an die Corpsbefehlshaber, welches anordnete, daß in Zukunft alle Rekruten, Reservisten und Landwehrleute von und zu den Bahnhöfen mit Musik zu begleiten seien.

Bald nachher, im Oktober, schrieb die „France“ unter der Ueberschrift

„Unsere Offiziere“:

„Gestern kreuzte ein Trainsoldat, der die Straße Montmartre herabkam, einen Lieutenant vom 34. Regiment, den er nicht grüßte. Auf eine vom Offizier gemachte Bemerkung antwortete der Soldat, daß er seit gestern entlassen sei und keine Veranlassung mehr habe, die Offiziere zu grüßen. Daraufhin ließ der Lieutenant den Trainsoldaten verhaften; die Menge scharte sich indessen zusammen, ergriff Partei gegen den Lieutenant, der verhöhnt und insultiert ward, und begleitete die beiden zur Wache unter Drohungen gegen den Offizier. Der Soldat wird drei bis vier

Monate Gefängnis erhalten. Dieser unangenehme Zwischenfall wird wenigstens das Gute haben, den Soldaten zur Warnung zu dienen, welche dem Ungeschickten von gestern nachahmen wollten, aber auch hauptsächlich unsere Offiziere belehren, die sich, wie es scheint, keine Rechenschaft darüber geben können, welche Rücksichten und Ergebenheit der bürgerlichen Bevölkerung geschuldet werden. Gestern erzählten wir den Skandal, dessen Schauplatz eine Gemeinde im Süden war; ein Pächter wurde von einem Oberstlieutenant der Reiterei insultiert und durchgeprügelt. Von verschiedenen Seiten theilt man uns Thatsachen gleicher Art, obgleich von minderer Schwere, mit. Alles das ist bedauerlich. Man möchte sagen, daß einzelne Offiziere die tiefste Verachtung gegen alles, was nicht zur Armee gehört, zur Schau tragen und danach auch die unglücklichen Civilpersonen behandeln, welche das Mißgeschick haben, ihnen in die Hände zu fallen."

Man sieht, selbst das chauvinistischste Organ des chauvinistischen Frankreich kann gelegentlich nicht umhin, gegen den Militarismus zu reagieren.

Die massenhaften Zusammenstöße zwischen Militär und Civil, wie sie in allen Militärstaaten vorkommen, laufen schließlich meistens auf Handgreiflichkeiten hinaus, die aber, da der Unfug des Waffentragens der Soldaten außer Dienst einmal die Regel ist, auf seiten der Militärpersonen meist in einem Greifen zum Säbel bestehen. „Säbelaffairen" sind eine ständige Rubrik der zeitgenössischen Presse geworden.

Eine kleine Blumenlese wird uns die Zustände veranschaulichen, welche hierin obwalten.

In der Nacht zum letzten Donnerstag des Mai 1892 zwischen 11 und 12 Uhr hatten ein Sergeant vom Kaiser Alexander-Regiment und zwei Unteroffiziere im „Café Continental" zu **Berlin** einen Zusammenstoß mit Civilpersonen. Sie zogen blank und selbst die Polizei konnte gegen die Excedenten nichts ausrichten.

Im Frankfurter Polizeibericht für Sylvester desselben Jahres findet sich folgende Stelle:

„Gestern Abend fand am Ostbahnhof eine **Schlägerei zwischen Soldaten und Civilpersonen** statt, wobei die Soldaten blank zogen und mit den Säbeln auf die Civilisten einhieben. Ein schwer verwundeter Civilist wurde von den Soldaten bis zur Theobaldstraße verfolgt, wo Schutzleute intervenierten und einem Soldaten die Waffe abgenommen wurde."

Häufig ist das Militär betrunken; in dieser Hinsicht wird ja eher Milde geübt.

Eine förmliche Schlacht lieferten Ende April 1891 mehrere zum Artilleriedepot in Spandau kommandierte Feldartilleristen. Die infolge starken Genusses geistiger Getränke erregten Soldaten attakierten auf dem Hafenplatz die ihnen begegnenden Civilpersonen mit blanker Waffe. Sie schlugen mit den Schleppsäbeln auf das Publikum ein und der ganze Stadtteil erhallte von den Hilferufen der Angegriffenen. Niemand wagte es, sich den Rasenden entgegenzustellen. Wer es noch unternahm, sich zur

Wehre zu setzen, wurde zu Boden geschlagen und mit den Stiefelabsätzen entsetzlich zugerichtet. Wie groß die Zahl der Mißhandelten ist, weiß man nicht; mindestens sind es aber zwanzig Personen, welche mehr oder minder verletzt worden sind. Erst in späterer Stunde — die Wütenden hatten sich, nachdem sie jedermann, den sie auf ihrem Wege trafen, entweder überfallen oder zur schleunigen Flucht genötigt, in ein Schenklokal begeben — wurden sie von einer inzwischen requirierten Militärpatrouille aufgestöbert. Aber mit gezogenem Säbel bahnten sich die Rasenden den Weg durch die zu ihrer Verhaftung abgesandten Soldaten und die angesammelte Menge; nach heftiger Gegenwehr wurde nur einer dingfest gemacht. Die anderen Uebelthäter sind am nächsten Tage verhaftet worden.

An einem Maitage des Jahres 1886 begegneten in Glogau der Schmiedegeselle Matschke und der Arbeiter Roy drei anscheinend betrunkenen Artilleristen. Letztere streiften die Genannten, worauf Roy die Worte fallen ließ: „Wenn Ihr betrunken seid, so geht wenigstens aus dem Wege!“ Der eine der Soldaten, als Raufbold bekannt, zog sofort den Säbel und schlug den Matschke nieder. Der demselben zu Hilfe eilende Roy wurde ebenfalls verletzt.

Zuweilen geschehen die Zusammenstöße gelegentlich der Manöver, wo das Militär besonders meint, als Soldateska hausen zu müssen — so während des Manövers in Bardewitz bei Wittenberg im Jahre 1886. Am häufigsten kommen die Excesse im Gefolge von Tanzunterhaltungen vor — auch in diesen und damit verwandten Punkten herrscht ja bekanntlich auch eher Milde. So war es beispielsweise im Anfang Februar 1886 bei dem Exceß in Pegan; ebenso Mitte Mai 1881 in Prerau, wo zwanzig Ulanen eine Menge Civilisten, auch Frauen, mit blankem Säbel attaquierten und verwundeten.

Selbst zu Massenattaquen, unter Führung eines Offiziers, ist es schon gekommen. Unterm 2. März 1891 wurde aus Naumburg nachstehender Vorgang berichtet:

„In vergangener Nacht hat sich in unserem friedlichen Städtchen etwas ereignet, was man kaum für möglich halten sollte. Nachdem wiederholt zwischen Offizieren des 2. Bataillons des 36. Regiments und der Polizei, sowie den Bürgern Reibereien gewesen waren, ist es in vergangener Nacht zu einem förmlichen Angriff seitens des Militärs auf Polizei und Bürger gekommen. Ein Lieutenant in Civil hatte sich aus noch unbekannten Gründen gegen 12 Uhr über einen oder mehrere Naumburger erzürnt. Er holte sich militärische Hilfe, kleidete sich in einem Café um und lieferte nun den nichtsahnenden Naumburgern eine förmliche Schlacht. Unter „Marsch, Marsch, Hurrah!“ mit aufgepflanztem Seitengewehr und gefälltem Bajonett, Tambour voran, stürmten die Soldaten über die Lindenstraße, Herrenstraße und den Markt. Sechs bis acht Personen wurden verwundet, ein Steuerbeamter durch einen Bajonettstich im Gesicht, ein zwölfjähriges Mädchen durch Kolbenschlag an der Hüfte u.s.w. Ein Polizeisergeant erhielt von dem Lieutenant einen Säbelhieb über das Kinn.“

In manchen Garnisonen kam es soweit, daß man von seiten der

Militärbehörden sich doch zu außerordentlichen Maßnahmen genötigt sah. Im Mai 1886 wurde der Garnison von Bamberg verboten, abends nach 1/27 Uhr die Kaserne zu verlassen. In einer andern Stadt — Mainz — schrieb anläßlich der Affaire Lucius das dortige Lokalblatt, die „Mainzer Nachrichten“:

„Den uns vorliegenden ausführlichen Bericht über den Vorfall verschweigen wir. Wir wollen die Einwohner unserer Stadt nicht noch mehr erbittern, als es leider bereits der Fall ist. Unseres Gedenkens hat noch niemals hier eine solche Stimmung geherrscht, wie sie jetzt schon über Jahresfrist das friedliche Einvernehmen zwischen Bürgerschaft und Militär vergiftet. Wie lange soll das noch dauern?!“

Es sind ebenso oft Offiziere wie gemeine Soldaten, die an den Brutalitäten des Säbelhauens gegen wehrlose Civilpersonen beteiligt sind.

Im Mai 1891 schrieb die „Kölnische Zeitung“:

„Ein Angriff zweier Offiziere vom 87. Infanterie-Regiment auf einen zu Besuch in Mainz anwesenden Polytechniker, den Sohn eines höheren Verkehrsbeamten, hat großes Aufsehen erregt und ist auch schon in der dortigen Stadtverordneten-Sitzung erörtert worden. Der Polytechniker hatte in der letzten Woche eines Mädchens wegen einen kleinen Zwist mit einem der beiden Offiziere: am Sonntag „rempelte“ er den ersten, wie es heißt absichtlich, auf der Straße an und die Folge davon war eine Herausforderung. Obgleich der Polytechniker auf seinem Gesicht die Spuren mancher Mensur trägt, lehnte er doch im Offizierskasino, wo hierüber verhandelt worden war, den zuerst angenommenen Zweikampf ab, mit dem Bemerken, sein Gegner sei nicht satisfaktionsfähig. Abends traf der junge Mann vor dem Offizierskasino mit dem beleidigten Offizier und einem anderen Offizier des 87. Regiments zusammen; er wurde von ersterem zur Rede gestellt, und da er keine Antwort gab, mit dem blankgezogenen Säbel über Kopf und Schultern geschlagen. Der Student lief davon, die beiden Offiziere hinter ihm her und auf dem Schillerplatz, kaum hundert Schritte vom Gouvernement entfernt, erhielt er von hinten einen tiefen Säbelhieb über die rechte Schulter. Blutend, die Spuren sind an den Häusern deutlich wahrnehmbar, suchte er seinen Verfolgern durch die Inselstraße zu entrinnen, an der Zoppi'schen Wirtschaft wurde er aber von dem einen Offizier zu Boden gerissen und während er die Hände abwehrend ausstreckte, von dem zweiten Offizier in der jammervollsten Weise mit dem Säbel zugerichtet. Durch einen Säbelhieb wurde der rechte Arm fast durchgehauen, so daß dieser zeitlebens zum mindesten steif bleibt, ein Hieb über den linken Arm hatte die Schlagader durchschnitten, der Kopf und andere Körperteile sind verletzt. Eine große Blutlache auf dem Straßenpflaster und die auf dem Kampfplatz zurückgebliebene abgebrochene Säbelklinge beweisen, was sich hier abgespielt hat. Es sammelten sich bald zahlreiche Bürger an, welche den Offizieren gegenüber (es war inzwischen noch ein dritter hinzugekommen) eine drohende Haltung annahmen und dem am Boden liegenden jungen Mann zu Hilfe kommen wollten. Schließlich entfernten sich die beiden Hauptbeteiligten nach dem nahen Offizierskasino. Sie heißen Lieutenant Huffle und Lieutenant Leidecker.“

Einen andern Fall, der im Jahre 1892 in Coblenz sich zutrug, erzählte der dortige „General-Anzeiger" folgendermaßen:

„Gestern Abend kurz nach 11 Uhr wurde der Kaufmann Ferdinand Weimann aus Coblenz-Lützel von dem Sekondelieutenant v. Salisch vom Infanterie-Regiment v. Goeben im Streite an der Thür des Gasthauses „Zum Schipkapaß" in der unteren Rheinstraße mit dem Degen erstochen. Soweit bis jetzt festgestellt ist, kam Weimann mit einem Bekannten von Ehren-Breitenstein herüber; auf der Schiffbrücke entstand zwischen den Beiden und zwei Offizieren ein Wortwechsel, der dadurch veranlaßt wurde, daß Lieutenant v. S. eine in der Unterhaltung des W. mit seinem Begleiter gefallene Bemerkung als auf sich beziehend annahm. Vor dem Hotel „Bellevue" kam es zu Thätlichkeiten, die sich bis in die untere Rhein-Straße fortsetzten. Als W. und sein Begleiter sich in den „Schipkapaß" flüchten wollten, stach Lieutenant v. S. den Weimann in den Unterleib. W. eilte in das Wirtszimmer und gab hier nach wenigen Minuten den Geist auf."

Mit Vorliebe erkiesen sich die excedierenden Säbelhelden allerdings Redakteure als Opfer. Im Mai 1892 hatte die „Speyerer Zeitung" berichtet, daß ein Landwehr-Unteroffizier von einem Lieutenant, den er in der Dunkelheit nicht gesehen und daher nicht gegrüßt hatte, auf der Straße ins Gesicht geschlagen worden war. Der Redakteur wurde nun von mittags bis abends überall, wo er sich blicken ließ, von Militärpersonen beobachtet resp. verfolgt. Abends erkundigte sich ein Lieutenant bei ihm, ob er die Verantwortung für den erwähnten Artikel übernehme, was Herr Wolf bejahte. Kurze Zeit darauf klopfte es an der Thür. Auf das Wort „Herein" erschien ohne weitere Anrede Lieutenant Hopfner. Der Redakteur wandte sich um, erblickte den Lieutenant mit einer Reitpeitsche in seiner Rechten, sprang auf und fiel ihm in den Arm. Seiner Seitenstellung wegen hatte er aber den Hieb nicht vollständig mit dem Arme parieren können, und so streifte ihn derselbe an der Stirn. Den Lieutenant aber hatte er sofort fest an beiden Händen nebst der Reitpeitsche gefaßt und drängte ihn im Ringen über das Zimmer hin bis an den Ofen nächst der Thüre, um ihn vollends hinauszuwerfen. Da zog der Lieutenant Rabung, der mittlerweile auch das Zimmer betreten hatte, den Säbel. Nun hätte die Szene ein anderes Bild bekommen. Allein der junge Lieutenant, dessen Beförderung erst vor einem Vierteljahre erfolgte, und der sich zum Mitgehen gezwungen erachten mochte, dauerte den Redakteur; er rief ihm also mit Nachdruck und Ernst die Worte zu: „Sie stecken Ihren Säbel ein!" Er steckte ihn aber nicht ein, zog ihn jedoch an sich und trat auf die Schwelle zurück. Nun rief ersterer seinen Hauswirt — der war indes schon draußen auf dem Gang und Zeuge des Vorgangs geworden — und drängte dann den Lieutenant Hopfner, den er bis jetzt noch am Ofen gefaßt hielt, vollends zur Thür hinaus, wo dieser jetzt ebenfalls den Säbel zog. Der Redakteur trat zurück, die Beiden beobachtend. Doch erfolgte nichts; sie zuckten wohl einigemal mit dem Säbel, drehten sich dann um und verschwanden.

Am 7. Oktober 1893 brachte das „Berliner Tageblatt" in seiner Abendausgabe folgenden Bericht:

„Ein Revolverattentat ist heute Vormittag von einem höheren Militär, dem Generallieutenant v. Kirchhof aus Brandenburg a. H., gegen den früheren verantwortlichen Redakteur des „Berliner Tageblatts", Herrn Friedrich Harich, in dessen Wohnung verübt worden, und nur einer glücklichen Fügung ist es zu danken, daß dieser Ueberfall ohne Blutvergießen verlaufen ist. Ueber diesen Vorgang geben wir unseren Lesern folgende authentische Darstellung:

In der im ersten Stock des Hauses Brandenburgstraße 68 gelegenen Wohnung des Herrn Harich erschien heute Vormittag gegen 3/412 Uhr ein Herr in Civil, der sich Generallieutenant v. Kirchhof aus Brandenburg a. H. nannte und den Herrn Harich wegen eines Antrages zur Rede stellte, den der Verteidiger des letzteren in einem wider ihn verhandelten Strafprozeß wegen Beleidigung der Brandenburger höheren Offiziere gestellt hatte.

Zum Verständnis wollen wir hier bemerken, daß wir im vorigen Jahre eine Notiz aus Brandenburg a. H. veröffentlicht hatten, welche dahin lautete, daß die Tochter eines dortigen höheren Offiziers aus dem elterlichen Hause verschwunden, und daß gleichzeitig der Bursche des Vaters dieser Dame zur Kompagnie zurückversetzt worden sei. Dieser Artikel war in dem in Brandenburg a. H. erschienenen sozialdemokratischen Blatte, das Herr Ewald redigierte, erschienen, eine Potsdamer-Korrespondenz hatte ihn von dort übernommen und ihn uns zugeschickt. Wir haben ihn sodann im guten Glauben abgedruckt, nachdem wir ihm, wie dies auch gerichtsseitig anerkannt worden ist, eine andere, weit mildere Fassung gegeben hatten. Wegen dieses Artikels ist nach erfolgtem Antrag gegen Herrn Ewald in Brandenburg a. H. und gegen Herrn Harich am hiesigen Landgericht I Anklage erhoben worden. Die bezügliche Verhandlung fand vor etwa einem halben Jahre statt und endete mit der Verurteilung des Herrn Harich zu einer Geldstrafe von tausend Mark, nachdem im Laufe der Verhandlung, wie oben bereits angedeutet, von dem Verteidiger ein Antrag gestellt worden war, den der Gerichtshof jedoch als unerheblich zurückgewiesen hatte.

Wegen dieses Antrages stellte nun heute Herr v. Kirchhof den Herrn Harich zur Rede und verlangte von ihm, daß er ihm sofort schriftlich die Erklärung gebe: „er sei ein gemeiner Lump". Gleichzeitig setzte Herr v. Kirchhof dem Herrn Harich einen Revolver, den er aus der Tasche geholt, auf die Brust. Herr Harrich wies die ungeheuerliche Zumutung selbstverständlich zurück und setzte auch der sodann folgenden Drohung: „Wollen Sie, oder wollen Sie nicht; sonst schieße ich!" ein Nein entgegen. In diesem Moment krachte auch schon der Schuß, den Herr v. Kirchhof aus so unmittelbarer Nähe abgefeuert hatte, daß der Rockaufschlag des Herrn Harich angesengt wurde. Die Kugel selbst traf ihn auf die linke Brust, direkt über dem Herzen, prallte aber an der Rippe ab und wurde später, etwa zwölf Fuß entfernt, auf der Diele vorgefunden. In der steifgeplätteten Hemdenbrust hatte sie eine Vertiefung erzeugt, im übrigen aber, Gott sei Dank, keinen weiteren Schaden angerichtet. Als Herr von Kirchhoff wahrnahm, daß sein Gegner uoch aufrecht stehen blieb, erhob er nochmals den Revolver, senkte ihn aber wieder, als

Herr Harich infolge des Druckes, den die abgefeuerte Kugel bei ihm erzeugt hatte, ins Wanken kam. Herr von Kirchhof glaubte nun, die Kugel habe getroffen, und er entfernte sich mit der Erklärung, daß er sich selbst der Polizei stellen werde."

In Arad wurde im Februar 1886 im Gedränge nach der Theatervorstellung ein Husarenlieutenant in eine Gruppe junger Leute eingezwängt. Einem der letzteren geriet der Säbel des Lieutenants zwischen die Beine, wodurch beide in einen Wortwechsel kamen, der damit endete, daß der Lieutenant den Säbel zog und dem Civilisten, einem Buchhalter, mehrere Hiebe auf den Arm und auf den Rücken mit der flachen Klinge versetzte, ohne ihn jedoch zu verletzen. Dieser Vorfall hat aber noch eine betrübende Fortsetzung erfahren. In dem Arader Witzblatt „Paprika Janesi" erschien folgende Notiz unter der Spitzmarke „Auszeichnung": „Jener gewisse heldenhafte Husarenlieutenant, der Donnerstag einen wehrlosen kleinen Judenjungen mit dem Säbel hieb, wurde mit dem Großkreuze des „Pfui-Ordens" ausgezeichnet." Hierauf erschienen die Husarenlieutenants Cordier und Standeisky in der Redaktion des „Paprika Janesi", wo sich um diese Zeit Redakteur Wilhelm Horvath und dessen Gehilfe Ettinger befanden. Als die Offiziere ohne Gruß und mit Peitschen versehen eingetreten waren, fragte der eine Horvath, ob er diesen Witz geschrieben, worauf der Gefragte in der höflichsten Weise antwortete, derselbe sei eingesendet worden. „Sind Sie der verantwortliche Redakteur?" war die weitere Frage, und als dies bejaht wurde, rief der andere Offizier: „Hau ihn" und nun begannen die Offiziere mit Insulten. Horvath erhielt eine Ohrfeige und Ettinger mit der Peitsche einen Streich auf den Kopf, worauf er hinauslief. Als Standeisky dies sah, zog er den Säbel und stellte sich in die Thür und als Horvath flüchten wollte, holte er zu einem mächtigen Hiebe nach dessen Kopf aus. Der Hieb traf seinen zum Schutze emporgehaltenen Arm. Horvath gelang es, sich vor den folgenden Hieben zu retten. Er flüchtete über die Treppe hinab, der Lieutenant mit gezücktem Säbel ihm nach. Ein ihm entgegenkommendes und um Hilfe rufendes Stubenmädchen wurde geohrfeigt, so daß die Frauensperson ohnmächtig zusammenstürzte. Hierauf stürzten die Offiziere säbelklirrend über die Treppe.

Zuweilen kommen die Säbelhelden rudelweise: Nicht weniger als zwölf Offiziere überfielen im Juni 1893 die drei Redakteure des „Adeverul" in Bukarest, um sie zu mißhandeln. Zuweilen richten sich die Attentate selbst gegen wehrlose Mädchen. Im August 1893 ging folgende Nachricht durch die Blätter:

„Auf dem Braplatze in Verona wurde am hellen Tage eine hochachtbare Dame, die junge Lehrerin Giselda Argenti, die einzige Tochter des früheren Mathematiklehrers am Gymnasium zu Verona, des Professors Eugen Argenti, von vier Offizieren des Kavallerieregimentes „Savoja" festgehalten, umarmt und insultiert; als das Mädchen sich sträubte und wehrte, sagten die Offiziere höhnisch: „Nur nicht so schüchtern, wir wären deine ersten Liebhaber nicht." Mit Mühe gelang es der jungen Dame, sich loszureißen; bevor sie sich entfernte, versetzte sie einem der Offiziere, der sie besonders hart bedrängt hatte, mit einem Handschuh einen Schlag ins Gesicht und rief ihm das Wort „Lump" zu. Darauf ergriff die

Dame die Flucht und suchte das Haus ihres Schwagers, des Apothekers Poli, zu erreichen, während die Offiziere sie verfolgten und ihr nicht wiederzugebende Schimpfworte nachriefen. Laut weinend stürzte Frl. Argenti in die Apotheke ihres Schwagers, wo sie infolge der ihr angethanen Schmach einen heftigen Krampfanfall bekam."

Ja auch gegen Kinder verübt der Dünkel und die Roheit des verblendeten Militarismus ähnliche Gemeinheiten, Rücksichtslosigkeiten und Feigheiten.

An einem Julitage 1892 fand in Annaberg ein Kinderfest statt. Als der Festzug, an dem 2500 Kinder teilnahmen, sich auf dem Wege nach dem Festplatz befand, kamen dem Zuge vier Ulanen-Offiziere entgegen. Den Zurufen, einen anderen Weg einzuschlagen, leisteten die Reiter keine Folge, ritten vielmehr mitten in die die ganze Breite der Straße ausfüllende Kinderschar hinein.

Am 26. Mai 1893 spielte der kaum sechsjährige Sohn des Direktors Leitzen in Braunschweig auf einem im Besitz der Stadt Braunschweig befindlichen und der Benutzung des Publikums vorbehaltenen, dem Militär nicht eingeräumten Teile des kleinen Exerzierplatzes. Der Lieutenant v. Bosse ritt dort ein Pferd zu; sein Pferd wurde etwas scheu, wie er glaubte, über den kleinen Knaben. Darauf mißhandelte er den Knaben mit der Reitpeitsche, setzte sich zu Pferde und bedrohte sich ihm entgegenstellende Civilisten mit Ueberreiten.

12. Kapitel.

Wachtposten-Unfug und Häkeleien.

Der Kultus der rohen Gewalt, wie er dem Militarismus eignet, wird um so leichter zu einem brutalen Mißbrauch derselben führen, je bequemer die Werkzeuge zur Hand sind. Dieser Mißbrauch ist aber nicht immer ein irregulärer, er ist zum Teil ein gesetzlich sanktionierter. Das ist bei dem Wachtposten der Fall, der die gefährlichste Waffe, das Gewehr, schußfertig in der Hand hat und es bis zur sofortigen Tötung eines Menschen gebrauchen darf.

Die Fälle, wo ein Posten einen Civilisten wegen einer an sich geringfügigen Sache tötete, sind keineswegs vereinzelt. Doch gelangten einzelne zu einer besonders traurigen Berühmtheit, so der Vorfall an der Invalidensäule in Berlin, wo der Füsilier Werner einen Knaben erschoß. Wenn übrigens damals die den Füsilier höhnenden Knaben meist nur als Beispiele der angeblich zunehmenden Roheit der Jugend angeführt wurden, so ist keineswegs der Umstand zu übersehen, daß der Vorfall beweist, wie die großstädtischen Knaben schon, die doch sonst am Militär und allem bunten Flitter ein kindisches Vergnügen zu finden pflegen, eine gewisse Verachtung und Abneigung gegen die Pagoderien des Militarismus zu empfinden anfangen. Noch mehr besprochen wurde s. Z. die Affaire mit dem

Soldaten Lück, dessen Schießen ebenfalls blutige Folgen hatte, der dann aber noch zum Gefreiten ernannt wurde. Der „Fränkische Courier" knüpfte damals u. a. folgende Betrachtungen an die Angelegenheit:

„Selbstverständlich haben wir nicht den geringsten Zweifel daran, daß der Gefreite Lück, als er schoß, ganz nach den Vorschriften seiner Dienstanweisung verfuhr. Nicht er ist zu tadeln, sondern das System, welches ihn dazu zwang, Menschenleben zu opfern und dabei noch Unschuldige zu gefährden. Ob aber die Belobigungen derartiger Vorgänge nicht schlimme Folgen haben können, das können wir in keiner Weise ausschließen. Der rechtsgelehrte Richter, der manchmal auf eine Welt von Erfahrung zurücksieht, kann kein Todesurteil fällen, nicht einmal, wenn seine eigene Intelligenz, sein eigenes Wissen, seine eigene Kritik durch diejenigen eines Kollegiums ergänzt und verstärkt werden. Der einfache zwanzigjährige Soldat, der noch ganz im Stadium des Lernens steht, hat es möglichenfalls in der Hand, ein Todesurteil zu sprechen. Ist es nun geeignet, die kritische Kaltblütigkeit der Soldaten zu befördern, wenn eine derartig demonstrative Auszeichnung durch den Kaiser vorliegt?

„Der Kaiser hat das Unglück, durch vielleicht sehr wohlgemeinte Reden und Demonstrationen gegen das Gefühl des Volkes zu verstoßen. Es läßt sich ja annehmen, daß der Kaiser weiter nichts beabsichtigte, als dem Soldaten, der sich gewiß durch das unglückliche Geschehnis im Gemüte belastet fühlen wird, zu zeigen, daß ihn, da er nur nach seiner Pflicht handelte, kein Verschulden treffe. Aber warum muß dieses in einer so außergewöhnlichen Form, durch ein Eingreifen des Kaisers selbst geschehen, der in seiner Rede kein Wort fand und vielleicht finden konnte, die traurigen Folgen des Schusses zu bedauern? Wenn nur ein leises Wort, eine Andeutung dieses Bedauerns, ein Hinweis auf die Abänderungsbedürftigkeit der einschlägigen Bestimmungen eingeflossen wäre, so würde das Moment, welches gegen das Gefühl des Volkes jetzt in sehr lebhafter Weise verstößt, vielleicht ganz weggefallen sein.

„Mag man aber die Dinge ansehen, wie man will — eines steht fest: das Publikum muß gegen diese Schießerei in den Straßen geschützt werden. Jetzt hat es den Schuldigen und einen unschuldigen Arbeiter betroffen; ein späterer Fall führt vielleicht ein noch größeres Unglück mit sich."

Und der Abgeordnete Singer äußerte sich in der Sitzung des Deutschen Reichstags vom 15. Februar 1892:

„Der Zustand, der sich durch die Instruktion der Wachtposten in Berlin entwickelt hat, ist unerträglich. Es handelt sich bei den Exzessen meistens um ganz minime Vergehen, die eine kleine Geldstrafe nach sich ziehen. Und diese Vergehen befähigen und ermächtigen einen Wachtposten, der sich von seinem Temperament leicht hinreißen läßt, über einen Bürger die Todesstrafe nicht blos zu verhängen, sondern auch zu vollstrecken. Und solche Fälle sind nicht nur in Berlin zahlreich vorgekommen, sondern auch in anderen Städten, u. a. auch in Wiesbaden. Schon der Umstand, daß unbeteiligte Passanten von dem Vorgehen des Wachtpostens betroffen werden können, muß zu einer Aenderung des ganzen Wachtpostenwesens führen. Was nützt es demjenigen, der durch einen Militärposten erschossen ist,

daß der Ruhestörer deswegen härter bestraft wird? Die Strafe hat doch nur denjenigen zu treffen, der den Tod herbeigeführt hat. Verwahren muß ich mich gegen die Anschauung, welche Herr Generalmajor v. Goßler in der Kommission zum Ausdruck gebracht hat, daß die Instruktionen für die Wachtposten nötig seien, weil man diese gegen die untersten Volksklassen schützen müsse. Aber wem ist es denn eingefallen, die Posten gegenüber Angriffen wehrlos zu machen? Das heißt doch die Dinge verschieben, aus weiß schwarz machen. Wir verlangen doch bloß die Bestrafung derjenigen, welche leichtfertig mit dem Leben ihrer Mitbürger spielen. Wenn der Gebrauch der Waffen durch die Posten auf das beschränkt ist, was der Generalmajor v. Goßler irrtümlich angeführt hat, würde niemand etwas dagegen haben, obgleich auch für diese Zwecke das Seitengewehr genügen würde. Aber der Generalmajor hatte gar keine Veranlassung, eine solche Stellung einzunehmen, wie er es gethan hat. Der Gebrauch der Schießwaffen ist ja ein Ausfluß des Militarismus in Deutschland. Die Soldaten werden durch ihre Instruktion in eine solche Ausnahmestellung gebracht, mit einer solchen Macht bekleidet, daß es gar nicht Wunder nehmen kann, wenn sie andere wehrlose Menschen niederschießen. Aber das Militär ist doch des Volkes wegen da und dazu ernährt doch das Volk das Militär.

„Sie müssen notwendig Instruktionen erlassen, welche die Möglichkeit, Menschen zu gefährden, ausschließen. Der Standpunkt des Generalmajors v. Goßler, daß man die Verhältnisse nicht ändern könne, da sie bereits 55 Jahre beständen, ist unhaltbar. Abgeordneter Richter hat vollkommen richtig die Gründe dagegen angeführt, und es ist auch von Herrn Richter vollkommen die Meinung des Volkes darüber, wann erst eine Abhilfe kommen werde, dargestellt. Wir dürfen das Volk nicht wehr- und schutzlos dem Gewehr des Soldaten ausliefern."

Die Anschauung, eine eximierte Stellung zu haben, die ihnen, wenn nicht immer Belohnung, so doch auch bei nicht-instruktionsgemäßem Vorgehen gegen Civilisten wenigstens eine vergleichsweise mildere Strafe in Aussicht giebt, kann begreiflicherweise nur dazu beitragen, zu Exzessen bereit zu machen. Daß die Strafen, welche Militärgerichte alsdann aussprechen, in der That nach civilistischen Begriffen recht unbedeutende sind, zeigen beispielsweise nachstehende Fälle:

„Am 2. August 1886 fuhren fünf Leipziger Radfahrer von Borna nach Leipzig. Unweit Borna begegneten ihnen der Sekondelieutenant der Husaren v. K. zu Pferd. Dieser rief ihnen „absitzen" zu und gebrauchte, als das Absitzen nicht schnell genug erfolgte, gegen sie Schimpfworte. Einer der so Angeredeten sagte darauf zu dem Offizier, er solle doch sein Pferd daran gewöhnen, daß es an Velocipeden vorübergehe und verbat sich sein Auftreten. Nun spornte der Offizier sein Pferd an, sprengte gegen einen anderen der Radfahrer und nachdem er denselben zweimal hintereinander mit der Reitpeitsche geschlagen und geäußert hatte: „Nun habt Ihr Eure Dresche weg", ritt er davon. Gleich darauf begegneten dem Lieutenant zwei andere Leipziger Radfahrer, welchen er gleichfalls „absitzen" mit dem Hinzufügen: „Sonst reite ich Euch in Grund und Boden" zurief, und als einer der beiden, welche dem Zuruf Folge geleistet hatten, gesagt, daß wenn

er, der Lieutenant, nicht höflicher sprechen könne, er doch einen anständigeren Ton annehmen solle, erhielt auch er von dem Lieutenant mit der Frage: „Sie L . . . . junge, was haben Sie gesagt?“ einen Hieb mit der Peitsche. Das ist der Thatbestand der Sache, wie er vom Kriegsgericht als festgestellt angesehen worden ist. Dasselbe sah die That als „vorsätzliche leichte Körperverletzung in ideeller Konkurrenz und im Fortsetzungszusammenhange mit thätlicher und wörtlicher Beleidigung in zwei Fällen an“ und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Mark und bezw. fünfzehn Mark, insgesamt also zu vierzig Mark.

Am 25. Mai 1893 fand vor dem Würzburger Militärundergericht unter Vorsitz des Obersten Leeb vom 9. Infanterie-Regiment Verhandlung gegen den Sekondelieutenant Epp vom 9. Infanterie-Regiment wegen Berufsbeleidigung statt. Als Staatsanwalt figurierte Premierlieutenant Mark. Den Grund zur Anklage gab folgender Vorfall: Am 20. April hielt der Beklagte in der Nähe des Klosters Himmelspforten mit einer Abteilung Soldaten eine Vorpostendienstübung ab. Er schob nun einige Posten auf einen Weg vor, dessen Betreten verboten ist, was durch eine leicht sichtbare Warnungstafel bekannt gemacht ist. Es erschien daher der Feldhüter Joseph Rumpel und machte den Lieutenant pflichtgemäß auf die Warnungstafel aufmerksam. Dann bat er ihn um seinen Namen, den Lieutenant Epp auch angab. Damit wäre die Sache erledigt gewesen. Aber plötzlich fand der Herr Lieutenant, daß er sich eigentlich von diesem Feldhüter zuviel habe gefallen lassen. Als daher der Feldhüter wieder vorüberkam, herrschte er ihn an: „So, nun frage ich Sie, wie Sie heißen?“ Der Feldhüter: „Ich heiße Joseph Rumpel.“ Lieutenant Epp: „Wer ist Ihre vorgesetzte Behörde?“ Der Feldhüter: „Der Magistrat in Würzburg.“ Lieutenant Epp: „So, nun machen Sie, daß Sie weiter kommen, Sie Kerl, sonst schlage ich Ihnen meinen Säbel über den Kopf!“ Der Feldhüter machte vorschriftsmäßig Anzeige und gegen den Lieutenant Epp wurde Klage wegen Berufsbeleidigung erhoben. In der Verhandlung behauptete Lieutenant Epp, der Feldhüter habe ihn gleichfalls beleidigt, da er beim Hinweis auf die Warnungstafel gesagt haben soll: „Können Sie nicht lesen? Sie sind doch groß genug!“ Feldhüter Rumpel erklärte, diese Worte gar nicht gebraucht zu haben. Der staatsanwaltvertretende Premierlieutenant ermahnte hierauf den Feldhüter, die Wahrheit zu sagen, da die übrigen Zeugen zu seinen Ungunsten aussagen würden und ihm sonst 15 Jahre Zuchthaus drohten. Die hierauf vernommenen Zeugen hatten jedoch nichts von einer derartigen Aeußerung des Feldhüters gehört. Lieutenant Epp wurde von der Anklage des Feldfrevels freigesprochen, dagegen der Beleidigung für schuldig befunden, aber für straffrei erklärt, weil er die von ihm behauptete Beleidigung des Feldhüters nur erwidert habe und somit Kompensation eintrete.

Umgekehrt aber glaubt der Militär, wenn er gegen Civilpersonen den Rechtsweg beschreitet, ein Anrecht auf eine besonders hohe Bestrafung des Schuldigen zu haben. Und kann diese Anschauung Wunder nehmen? Der Offizier sieht eben das Gefühl so an wie seine „Gemeinen“: nach militärischem „Recht“ wird ja aber je nach der Höhe der Charge

wie wir sahen, ein ganz anderer Maßstab angelegt. Ueberaus charakteristisch ist hier eine Gerichtssitzung in Mainz am 10. Dezember 1891.

Vor der Strafkammer des dortigen Landgerichts wurde ein Fall verhandelt, welcher das Schöffengericht bereits beschäftigt hatte. Es handelte sich um die angebliche Beleidigung der Lieutenants Ehrhardt und Fleischmann vom 118. Infanterie-Regimente durch den Metzgerburschen Stirnkopf, welcher im Oktober vorigen Jahres sich auf der Ludwigsstraße durch die beiden Offiziere gedrängt und dabei das Schimpfwort „Lümmel" gebraucht haben soll. Das Schöffengericht sprach den Angeschuldigten frei, denn der Lieutenant Ehrhardt hatte nach der angeblichen Beschimpfung dem Metzgerburschen nicht allein eine Ohrfeige gegeben, sondern demselben auch eine Anzahl Verletzungen mit dem Säbel beigebracht. Gegen dieses Erkenntnis des Schöffengerichts hatte der Staatsanwalt Berufung an das Landgericht ergriffen. Der Lieutenant Ehrhardt will, sowohl den Stoß durch den Metzgerburschen verspürt, als auch das Schimpfwort gehört haben und giebt zu, dem Burschen eine Ohrfeige und Säbelhiebe versetzt zu haben. Lieutenant Fleischmann hat den Stoß kaum gespürt und das Schimpfwort erinnert er sich nicht, gehört zu haben. Auf die Frage des Präsidenten des Gerichts an den Lieutenant Ehrhardt, ob er denn nicht der Ansicht gewesen sei, daß die Ohrfeige genügt habe, um die Beleidigung zu kompensieren, entgegnete Ehrhardt: „Nein, ich glaubte, noch weiter gehen zu müssen." Auf die weitere Frage des Präsidenten: „Warum denn?" antwortete Ehrhardt: „Meine Uniform mußte dem Stirnkopf sagen, daß ich kein Lümmel bin; ich glaubte mich auch schützen zu müssen gegen weitere Angriffe." Er giebt auf Befragen des Präsidenten, ob sich dies alles auf die im Offiziersstande herrschende Auffassung stütze, eine bejahende Antwort. Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Dr. Zuckmayer, giebt seiner Verwunderung Ausdruck, daß der Staatsanwalt die Berufung aufrecht erhalte. Hätte sich der Vorfall zwischen Civilisten abgespielt und wäre statt des Säbels ein Stock gebraucht worden, und der mit dem Stock bewaffnete Civilist wäre zum Staatsanwalt gekommen und hätte die Bestrafung seines Gegners verlangt, so würde man ihm geantwortet haben: „Was fällt Dir ein? Wegen einer solchen Kleinigkeit gebrauchst Du einen Stock?" Das Landgericht sprach den Beschuldigten frei und legte dem Staat die Kosten auf.

Man sieht also, daß die Civilgerichte den militärischen Anschauungen sich nicht anschließen. Ja, es ist sogar ein gewisser Gegensatz zwischen bürgerlichen und militärischen Gerichten nicht nur, sondern auch sonst zwischen Civil- und Militärbehörden mehr und mehr in die Erscheinung getreten. Zunächst ist diese Reaktion noch eine leise und mehr unbewußte; sie wird in dem Maße stärker werden, je stärker die Militärbehörden ihren Vorrang zu behaupten versuchen und den modernen Anschauungen unbekümmert Hohn sprechen.

Bei vielen Gerichten ist es vorgekommen, daß dieselben in der gleichen Angelegenheit ganz anders entschieden wie die Militärgerichte — weil sie die Untersuchungsergebnisse der letztern als nicht der Wahrheit entsprechend ansahen, resp. die unter dem Drucke des

Militarismus stehenden als nicht glaubwürdige Zeugen erklärten.

Am 16. Juli 1886 wurden die Kunstakademiker Maler Karl Wybmer und Maler Karl Neunzig von dem Füsilier Müller vom 2. Garderegiment in Berlin arretiert und alsdann nach der Kasernen-Wachtstube in der Friedrichstraße überführt. Die beiden Arrestanten wurden nun von den Soldaten und besonders von dem Füsilier Riemer in der empörendsten Weise mißhandelt, In einer Beschwerdeschrift, welche sie einige Tage darauf an die Kommandantur richteten, schilderten sie die ihnen zu teil gewordene Behandlung in folgender Weise: unbekannt mit der Vorschrift, wonach Arretierte im Schilderhäuschen das Gesicht der Rückwand zuzukehren haben, hätte der Füsilier Müller sie in brutaler Weise angepackt und so heftig umgedreht, daß sie mit dem Gesicht gegen die Holzwand geschlagen. Als gleich darauf die requirierte Patrouille kam, wurden sie wiederum ohne irgend eine Veranlassung mit Faustschlägen und Kolbenstößen traktiert. Hierbei habe sich besonders der Füsilier Riemer hervorgethan; welcher sie, in der Wachstube angelangt, ohne weiteres mit Gewalt über die Schwelle stieß. Als die Arrestanten der an sie ergangenen Aufforderung, sich zu setzen, nicht sofort nachkamen, habe Riemer wieder einen nach dem andern ergriffen und mit großer Vehemenz auf die Holzbank niedergeworfen. Wybmer, welcher in der Schlägerei im Dommackschen Lokale eine Kopfwunde davongetragen, bat zur Kühlung derselben um etwas Wasser. Anstatt dessen erhielt er von Riemer unter den gemeinsten Schimpfworten wiederholte Faustschläge ins Gesicht und auch sein Leidensgenosse Neunzig erhielt mehrere Faustschläge. Ein anderer, mitleidigerer Soldat habe dem Verletzten sodann Wasser gebracht. — Die Kommandantur nun behauptete, diese Thatsachen seien nicht wahr, und stellte Strafantrag gegen Wybmer und Neunzig wegen wissentlich falscher Anschuldigung und verleumderischer Beleidigung. Am 3. Juni 1887 fand die Verhandlung vor der dritten Strafkammer des Landgerichts I statt. Diese Behauptungen sollen der Anklage nach völlig aus der Luft gegriffen und die Beschwerdeführer weder beschimpft noch geschlagen worden sein, weshalb sie wegen der erwähnten Vergehen zur Verantwortung gezogen wurden. — Die Angeklagten bleiben mit aller Entschiedenheit dabei, daß ihre Beschuldigungen gegen die Soldaten der Wahrheit in allen Punkten entsprächen. Wie stets bei derartigen Verhandlungen standen sich auch hier die Be- und Entlastungszeugen in ihren Aussagen diametral gegenüber. Trotz der wiederholten und energischen Vorhaltungen des Präsidenten bestritten die Füsiliere Müller und Riemer unter ihrem Eide, daß sie die Angeklagten beschimpft und geschlagen hätten, und auffallender Weise wollten sie sich der wichtigsten Punkte „nicht erinnern“ können. Die in der Wachtstube anwesenden Soldaten unterstützten ihre Kameraden insoweit, als sie erklärten, von der Mißhandlung des Riemer „nichts gesehen“ zu haben. Dagegen bekundeten der Lieutenant von Bülow und der Feldwebel Wilken, daß der Angeklagte Wybmer in jener Nacht bereits bei ihnen Beschwerde über die Behandlung geführt, die ihm seitens des Füsiliers Riemer zu teil geworden sei, und mehrere völlig einwandsfreie Zeugen hatten nicht nur die Schimpfworte der Soldaten gehört, sondern auch gesehen, daß ein Füsilier

die im Schilderhäuschen stehenden Arrestanten hinterrücks mit Faustschlägen traktierte. Der Staatsanwalt Stephan kam auf Grund der Beweisaufnahme zu einem für die Angeklagten verhältnißmäßig günstigen Resultat.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Munckel, führte aus, daß wohl selten ein angetretener Wahrheitsbeweis in dem Umfange geglückt sei, wie im vorliegenden Falle. Den Angeklagten sei in allen Punkten Glauben zu schenken und hoffe er deshalb, daß der Gerichtshof ein freisprechendes Urteil fällen würde. Diesem Antrag entsprach der Gerichtshof, indem er auf kostenlose Freisprechung beider Angeklagten erkannte. Der Gerichtshof nahm an, daß der Inhalt der Beschwerdeschrift in allen wesentlichen Punkten voll erwiesen sei.

Im März 1892 hatte sich der verantwortliche Redakteur der Leobschützer Ausgabe der „Oberschles. Volkszeitung", Johannes Ziebold aus Leobschütz, wegen Beleidigung des Unteroffiziers Maiwald vom 23. Infanterie-Regiment zu Neisse, verübt durch einen im Jahre vorher in Nr. 205 des genannten Blattes aufgenommenen Artikel vor der Strafkammer in Ratibor zu verantworten. In dem inkriminierten Artikel war behauptet worden, daß der genannte Unteroffizier, als er an einem Manövertage im September jenes Jahres mit seiner Kompagnie die Ortschaft Radewitz, Kreis Leobschütz, passierte, den in seiner Kompagnie befindlichen Musketier Schneider ohne besonderen Anlaß derartig gestoßen habe, daß derselbe seitwärts in den Graben gestürzt und mit dem Knie auf einen Stein aufgeschlagen sei. Der Unteroffizier sei ihm hierauf nachgestürzt, habe ihn am Kragen gepackt, geschüttelt und ihn angeschrieen: „Aas, verfluchtes, wirst du mitgehen?" Als der Musketier erwidert habe, er könne nicht aufstehen, habe ihn der Unteroffizier mit den Worten: „Dann krepir', Bestie, verfluchte!" verlassen. Der Musketier habe sich darauf mit Hilfe seines Gewehres aufgerichtet und sei seinem Zuge nachgehinkt. Die beschriebene Scene habe unter den in der Nähe befindlichen Civilpersonen großen Aerger erregt. Der Artikel schloß mit den Worten: „O, welche Lust, Soldat zu sein!" Der Angeklagte erllärte, daß er den inkriminierten Artikel von einem zuverlässigen Berichterstatter erhalten und ihn daher anstandslos in sein Blatt aufgenommen habe. Der als Zeuge vernommene Lehrer Beyer aus Radewitz, ein Augenzeuge des erwähnten Vorfalles, bestätigte die in dem inkriminierten Artikel gemachten Angaben. Beyer hatte insbesondere bemerkt, daß der Musketier Schneider mit großer Vehemenz aus der Kolonne herausgeflogen war, und daraus geschlossen, daß er einen Stoß erhalten haben müsse. Er habe sich nach dem Vorfall nach dem Namen des betreffenden Unteroffiziers erkundigt und die Hautboisten hätten ihm gesagt: „Das kann nur der Maiwald sein, der ist ein solcher Soldatenschinder." Den Vorfall habe er dem Hauptmann Zumpke gemeldet und derselbe habe eine strenge Bestrafung des Beschuldigten in Aussicht gestellt. Zwei weitere als Zeugen vernommene Civilpersonen bestätigten gleichfalls die in dem inkriminierten Artikel gemachten Angaben, wonach Maiwald den gestürzten Musketier geschüttelt urd beschimpft hatte. In krassem Widerspruch zu diesen Zeugenaussagen standen die Angaben, welche

der Unteroffizier Maiwald, der mißhandelte Musketier Schneider und zwei andere als Zeugen vernommene Musketiere über den fraglichen Vorfall vor dem Militärgertcht gemacht und welche sie auch bei ihrer vom Civilgericht veranlaßten kommissarischen Vernehmung in dieser Sache aufrecht erhalten hatten. Maiwald leugnete die ihm zur Last gelegte Mißhandlung und Beschimpfung des Schneider. Schneider selbst behauptete, er sei deshalb gestürzt, weil er über einen Stein gestolpert, nicht weil er gestoßen worden sei. Daß ihn Maiwald beschimpft habe, habe er nicht gehört. Die zwei anderen Musketiere behaupteten, Maiwald habe nur den gestürzten Musketier gepackt und zu ihm gesagt: „Mach, daß Du ins Loch (ins Glied) kommst." Der Vertreter der Anklage erachtete die Behauptung, daß Schneider von Maiwald gestoßen worden sei, für nicht erwiesen, und erblickte darin, sowie in dem Schlußpassus „O, welche Lust ꝛc.", als einer hämischen Auffassung, eine Beleidigung. Der Gerichtshof legte den Aussagen des Maiwald und Schneider, sowie der zwei anderen Musketiere kein Gewicht bei, war vielmehr überzeugt, daß sich der fragliche Vorfall so abgespielt habe, wie er von den Civilpersonen dargestellt wurde. Der Beweis der Wahrheit wurde demnach für erbracht erachtet und der Angeklagte freigesprochen.

In Folge solcher Gegensätze besteht auch auf seiten der Militärvorgesetzten häufig eine gewisse Animosität gegen die Civilgerichte, die sich in kleinen Widerwilligkeiten und Häkeleien Luft macht.

Im April 1892 stand der Sohn eines Gefängnisbeamten als Gemeiner beim Garde-Füsilier-Regiment und war in irgend einer Sache als Zeuge vor Gericht geladen. Der Termin war auf elf Uhr vormittags angesetzt; es war daher anzunehmen, daß der Soldat nachmittags zwei Uhr wieder mit der Kompagnie zum Dienst würde antreten können. Es war aber zwei Uhr geworden, bevor die Verhandlung begann, und so sehr sich auch der Soldat beeilte, so war es doch drei Uhr geworden, als er zu seiner Kompagnie stieß und sich beim Hauptmann zum Dienst meldete. Der Soldat hatte sich vorsorglich von dem vorsitzenden Richter eine Bescheinigung erbeten darüber, daß er nicht früher entlassen worden sei; der Richter hatte aber diese Bescheinigung verweigert, weil es selbstverständlich sei, daß die Zeugen vor Gericht nicht mit militärischer Pünktlichkeit abgefertigt werden könnten. Der Hauptmann aber glaubte dem Soldaten nicht, daß dieser so lange habe warten müssen, und schickte denselben auf drei Tage in Arrest. Der Soldat hat die Strafe verbüßt.

Die Beschwerde hinterher konnte ihm natürlich die drei verlorenen Lebenstage nicht wiederbringen.

Vor dem Amtsgerichte Ulm wurde Ende 1889 ein Lieutenant als Zeuge vernommen. Hierbei hielt der Lieutenant dem Amtsrichter in der Gerichtssitzung vor, derselbe habe ihn als „Zeuge Herr Lieutenant . . ." und nicht, wie es geschehen, als „Zeuge Lieutenant ..." zu bezeichnen. Das Gericht verhängte daraufhin über den Lieutenant eine Ordnungsstrafe von 30 Mk. Dagegen legte derselbe Beschwerde ein mit der Begründung, das Civilgericht habe kein Recht, einen Offizier in Strafe zu nehmen. Das

Oberlandesgericht Stuttgart entschied jedoch: der Einwand, daß ein Offizier von einem bürgerlichen Gericht, vor welchem er sich in der Sitzung vergehe, nicht in Ordnungsstrafe genommen werden könne, sofern er nur der Militärgerichtsbarkeit unterstehe, sei zu verwerfen. Auch ein Lieutenant unterstehe der Sitzungspolizei des Gerichts, vor dem er erschienen, und habe bei Ordnungsstrafe den dort zu erwartenden Anstand zu bewahren.

Die größte Animosität zeigen die Gewaltigen des Militarismus jedoch gegen die Presse, wenn dieselbe, den usurpierten Esoterismus der Molochpriester durchbrechend, es sich einfallen läßt, ihnen etwas am Zeuge flicken und Mißstände abstellen zu wollen — z. B. die Soldatenmißhandlungen mit Hilfe der Macht der Oeffentlichkeit.

Als „gemein und eines gedienten Soldaten unwürdig" bezeichnete es z. E. Herr von Albedyll, kommandierender General des siebenten Armeekorps, wenn sich ein zu einer Uebung einberufener Wehrpflichtiger hinterher in öffentlichen Blättern über Soldatenmißhandlungen beschwert. Auch als Zeichen „elender Gesinnung" und „Feigheit" ließ der Kavalleriegeneral solche Missethat durch seine Kontrolloffiziere kennzeichnen.

Ganz anders klingt ein Urteil des Reichsgerichts vom 20. April 1893, in welchem die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des Magdeburger Landgerichts verworfen wurde, das den Redakteur Dr. H. Lux von der Anklage der Beleidigung der deutschen Armee freisprach, die er in einem geharnischten Artikel gegen den Militarismus begangen haben sollte. In dem Urteil hieß es:

„Der Presse muß das Recht zuerkannt werden, Uebelstände zu besprechen. Hier handelte es sich um solche, nämlich um Ueberhebung und Roheit von Militärpersonen gegen Civilpersonen u.s.w., endlich auch um den Mißbrauch der Gewalt gegen Untergebene. Solche Handlungen verstoßen gegen die gute Sitte und die Anordnungen der Staatsbehörden. Alle die erwähnten Fälle fordern zweifellos die öffentliche Kritik heraus, und hierzu ist eine Zeitung ein geeignetes Organ. Einerseits werden die Uebelstände dadurch den Behörden bekannt gegegeben, andererseits wird ein gewisser moralischer Druck auf die vorgesetzten Behörden ausgeübt, eine Untersuchung einzuleiten und eventuell eine Abstellung derartiger Mißstände herbeizuführen. Der Angeklagte handelte also in Wahrnehmung des berechtigten Interesses, welches jeder Staatsbürger daran hat, daß solche Handlungen nicht vorkommen."

Ganz offen trat die Reaktion gegen den Militarismus in einem Beschlusse hervor, den im August 1893 die Stadtverordneten zu Mülhausen faßten: sie beschlossen, auf keinen Fall einen Lieutenant zum Stadtrath zu wählen; unter den 16 um die erledigte Stadtrathsstelle eingekommenen Bewerbern war nämlich die Mehrzahl Reserveoffiziere.

Selbst direkte Schritte gegen die Militärbehörden hat die naturgemäße Reaktion bereits gezeitigt.

Am 17. Mai 1893 beschloß der oberösterreichische Landtag aus Anlaß des Verbotes der Militärbehörden bezüglich der Teilnahme von Einjährig-Freiwilligen und Reserve-Offizieren an studentischen Verbindungen einstimmig, die Regierung aufzufordern, derartige Uebergriffe der Militärbehörden auf das Gebiet der Staatsbürgerrechte streng hintanzuhalten.

Vierter Teil.

Die Revolution gegen den Militarismus.

A. Im Militär.

13. Kapitel.

Meuterei, Mord und geheime Propaganda.

Auf die mechanische Reaktion gegen eine widerliche und widersinnige Erscheinung folgt im naturgemäßen Gange der Entwicklung schließlich die bewußte Revolution. Auch gegen den Molochdienst des Militarismus hat die Revolution bereits, teils im Verborgenen, teils schon offen, ihr Haupt erhoben. Und dies sowohl im Heere selbst als auch im Volke.

Der Militarismus aller Länder ist solidarisch. Er steht im Dienst der herrschenden Gewalten, gleichviel, welche besondere Gestaltung er in dem betreffenden Lande angenommen und in welchem Maße er durchgeführt ist. Wozu wird denn die Armee, die Friedensarmee, vorzugsweise verwendet? — Von einem Kriege ist seit einem Vierteljahrhundert in Europa kaum etwas gewesen. Und doch lesen wir täglich, daß hier, daß da Truppen aufgeboten worden seien. Unruhen, Aufstände, Demonstrationen, Arbeitseinstellungen namentlich sind es, bei denen „zur Aufrechterhaltung der Ordnung“ Truppen aufgeboten werden. Umfangreichere Polizei- und Schergendienste zu leisten, das ist die Verwendung, welche wir die europäischen Armeen am häufigsten finden sehen.

Es giebt nun einzelne Länder, in denen der Militarismus nie in dem Sinne zu universeller Herrschaft gelangt ist, wie in den großen Miltärstaaten, wo er am wenigsten mächtig ist. Es liegt nun im Gange einer naturgemäßen Entwicklung, daß auf diesen exponierten Posten des internationalen Militarismus am ehesten revolutionäre Erscheinungen werden auftauchen können, die symptomatisch für den Zug der Zeit sind;

daß aber die bedeutungsvollsten und schließlich entscheidenden revolutionären Thaten gerade da sich werden vorbereiten müssen, wo das Centrum der militärischen Macht ist, also in erster Linie in Deutschland und Frankreich.

Zu jenen peripherischen Staaten des Kreises, in dessen Mitte der Moloch sitzt gleich einer giftigen, kulturfeindlichen Spinne, gehören England und Belgien. Betrachten wir die Zustände in den Armeen jener Länder, so findet sich in der That die entwickelte Theorie durch die Praxis bestätigt. Zahlreiche Revolten und Meutereien haben in den Armeen Englands und Belgiens sich in den letzten Jahren bemerkbar gemacht.

Nur einige Beispiele wollen wir anführen.

In Guernsey weigerte sich im Oktober das zweite Bataillon des Ost-Surrey-Regiments zur Einschiffung nach Hindostan aufzumarschieren. Die Mannschaft wurde entwaffnet, die Waffen wurden zum Dampfer geschickt und später wurden die Soldaten dahingebracht und eingeschifft."

„Die Mannschaften der 34. Batterie in Portsmouth weigerten sich am 18. April 1891, zur Parade anzutreten, indem sie sich über zu große Anstrengungen im Dienste beschwerten."

„Im Juli 1891 ließ sich das zweite Bataillon der während der Anwesenheit Kaiser Wilhelms in London vielgenannten Goldstream-Garden offene Meuterei zu schulden kommen. Als sich im Hydepark auf dem Wege zum Exerzierplatz einige Zeichen von Insubordination zeigten, wurde das Bataillon sofort in die Kaserne zurückgeführt und 10 Mann ins Gefängnis abgeführt, während die übrigen in der Kaserne eingeschlossen wurden. Hierauf verbarrikadierten sich 90 Mann in einem Zimmer und warfen nach dem Feldwebel, der durch die durchbrochene Thürfüllung hindurch eine Ansprache an sie halten wollte. Am Dienstag erklärte der General den Leuten, er wolle ihnen in Anbetracht der bisherigen guten Haltung des Regiments die Meuterei verzeihen, wenn sie am nächsten Tage zu ihrer Pflicht zurückkehren wollten."

„Ende September 1892 fand eine Meuterei des 1. Garde-Leibkavallerie-Regiments zu Windsor statt. Der Londoner „Star" berichtete: Am Sonntag Morgen fand der diensthuende Unteroffizier sämtliche Sättel der dritten Schwadron des Regiments durchschnitten. Die Schwadron mußte sofort antreten und erhielt Kasernenarrest. In die Kirche durfte die Schwadron, darauf aber mußte sie den Sonntag in der Kaserne verleben. Es soll dort sehr lustig zugegangen sein. Das mit Stentorstimme gesungene Lied: „Britons never, never shall be slaves" störte die englische Sabbathruhe nicht wenig. Alle 100 Mann der Schwadron waren auf dem Kasernenhof und verführten dort einen Heidenlärm. Dennoch scheint es, als ob die Gardisten, als das Trompetensignal zum Schlafengehen erscholl, dem Befehl Folge geleistet haben. Als das Signal gegeben wurde: „Licht aus!", wurde es in den Schlafsälen der Schwadron finster. Die Ursache der Meuterei sollen die ewigen Besichtigungen sein, welche der Oberstlieutenant Sir Simon Lockhart, der an Stelle des auf Urlaub befindlichen Obersten Bing zur Zeit das Regiment befehligt, in der letzten Woche hat vornehmen lassen."

„Unter den Gemeinen der 18. Batterie der königl. Artillerie, die in der Artilleriekaserne in Limerick den Dienst versehen, fanden im Dezember 1892 ernstliche Krawalle statt. Eine große Anzahl der Mannschaft hatte Urlaub und kehrte spät abends in angeheitertem Zustand nach der Kaserne zurück. Sie gerieten mit der Wache in Streit, erzwangen schließlich ihren Weg ins Freie und zertrümmerten die Scheiben in verschiedenen Wohnhäusern der Malgrave Street und auch die Spiegelscheiben der Speckräucherei von Denny & Sons. Die Polizei mischte sich nicht hinein, aber 6 der Artilleristen wurden bei ihrer Rückkehr nach der Kaserne in Arrest gebracht. Am Sonntag fanden noch weitere Krawalle in Limerick statt und es mußte Polizeiverstärkung nach dem Irishtown-Distrikt gesandt werden, wo die Föderationisten und Parnelliten einander mit Steinwürfen tüchtig traktierten. Ein Föderationist, namens Keogh, erlitt einen Schädelbruch an zwei Stellen und sein vermeintlicher Angreifer wurde verhaftet.“

In der englischen Marine sieht es nicht anders aus; vor allem aber ist es die Desertion, welche dort floriert. Auch der Versuch, sich der Heerespflicht gänzlich zu entziehen, muß, wenn er nicht im Selbstmord, sondern in der Flucht besteht, als eine revolutionäre Form des Kampfes gegen den Militarismus aufgefaßt werden. Und diese Form hat eine umfangreiche Anwendung gefunden. Verschiedene deutsche Behörden — z. B. das Kgl. Sächs. Ministerium des Innern im Jahr 1886 — sahen sich dieserhalb zu besonderen Verordnungen veranlaßt. Der König von Italien amnestierte allein im August 1891 40,000 Personen, welche sich s. Z. als Stellungsflüchtige dem Dienst im Heere entzogen hatten.

Ist die Stellung zum Militär doch auch eine häufige Veranlassung, welche, allerdings an sich meist unbedeutende, aber doch symptomatisch bedeutende Escapaden zeitigt. Selbst in Deutschland, z. B. im April 1888 in Essen bei Wittlage, ferner 1886 in Spremberg in der Dresdener Straße.

„Eine größere Anzahl Militärpflichtiger, denen sich auch andere junge Burschen angeschlossen hatten, zog gegen 1 Uhr mittags in angetrunkenem Zustande unter Absingung der sogenannten Arbeiter-Marseillaise und unter Entfaltung eines an einer Stange befestigten roten Tuches durch die genannte Straße, welche um diese Zeit besonders stark von den zur Fabrikarbeit gehenden Arbeitern begangen wird. Der Polizeisergeant Hubrich, welcher die Straße passierte, forderte die Ruhestörer wiederholt auf, die rote Fahne einzuziehen und auseinander zu gehen; er wurde jedoch mit Schimpfreden überhäuft, thätlich angegriffen und zu Boden geworfen. Der Beamte machte nun, um die Angreifer zurückzuhalten, von seiner Waffe Gebrauch. Mittlerweile hatte sich eine nach Hunderten zählende Menge in der Dresdener-, Garten- und Lindenstraße aufgestaut.“

Zuweilen greift die Volksmenge mit ein, wie am 4. November 1888 zu Mülhausen i. E. Bei einem Rekruten-Transport von Altkirch nach Mülhausen kam es seitens des Publikums zu argen Ausschreitungen gegen die Begleitmannschaften der Rekruten. In Altkirch bewarf man die Mannschaften mit Schmutz und Steinen,

so daß die Soldaten mit blanker Waffe die Steinwerfer auseinandertreiben und in das Dorf zurückdrängen mußten, ohne daß man einen derselben gefaßt hätte. Dabei wurden fortwährend aufrührerische Rufe ausgestoßen. In Illfurth wollte ein großer Teil des den Zug erwartenden Publikums den bereits angeheiterten Rekruten noch Wein in die Wagen reichen. Da die Offiziere dies verboten, wollte man es mit Gewalt durchsetzen. Man warf mit Steinen nnd wagte es sogar, gewaltsam gegen die Offiziere vorzugehen. Um sich gegen die wütende Menge zu wehren, mußten die Offiziere zur Waffe greifen.

In Frankreich haben die Revolten bei der Rekruteneinstellung häufig einen anarchistischen Boden. Im Februar 1892 machten die Anarchisten in Roubaix Anschläge an die Plakatsäulen, in welchen sie die zur Einstellung in den Militärdienst gelangenden jungen Leute zur Widersetzlichkeit aufforderten. Im selben Monat kamen 6 Heerespflichtige auf die Mairie in Saint-Chamond, und einer derselben ergriff die Urne mit beiden Händen, warf sie auf den Boden und stieß aufrührerische Rufe aus.

Am 22. Januar 1886, am Tage des Loszichens, traten mehrere junge Leute vor der Mairie Ponts de Cé eine Fahne in den Schmutz unter den Rufen: „Verdammte dreifarbige Fahne! Dir verdanken wir es, daß wir Soldaten werden."

„Mitte Februar 1887 entstanden in Gent arge Ruhestörungen bei der Rekrutenaushebung, wobei der Regierungskommissär verwundet wurde. Am 26. Februar hielten 400 Brüsseler Rekruten ein Meeting ab, in welchem sie gegen das bestehende Militärsystem protestierten. Mehrere Redner forderten die Rekruten auf, für den Fall, daß Arbeiterunruhen entstehen sollten, nicht die Ruhestörer, sondern die Offiziere niederzuschießen."

In Belgien kombiniert sich die anti-militärische Propaganda mit der Frage des allgemeinen Wahlrechts, die ja seitdem ihrer Lösung bedeutend näher gerückt wurde, mit der Frage der allgemeinen Wehrpflicht, namentlich aber mit der Arbeiterfrage. Der Arbeiterführer Anseele hatte sogar einen Lehrkurs für angehende Rekruten in Gent gebildet.

Nach den großen Arbeiterunruhen im März 1886 richtete General Vandersmissen einen Bericht an den Kriegsminister, in dem er erklärte, daß er bei zahlreichen Soldaten auf Widerstand stieß, wenn diese gegen die Arbeiter vorgehen sollten. Im Februar 1891 kamen in den Garnisonen der Provinz wie auch in Brüssel zahlreiche Widersetzlichkeiten vor.

„Unter anderm weigerten sich in der Karabinier-Kaserne ca. 40 Soldaten, mit dem Stock zu exerzieren, und erkärten sich bereit zum Kehren, da sie dieser Arbeit besondere Bedeutung beilegten. Sie riefen, daß sie bald mit dem Kehren und Fegen in größerem Maßstabe zu beginnen hofften. Die Solidarität, welche unter den Soldaten herrschte, war erstaunlich. Die Untersuchung kam nicht vom Fleck, da niemand eine Aussage machen wollte. Die 40 Grenadiere wurden in das Militärgefängnis abgeführt. Die Bestraften zertrümmerten alles in ihren Kammern und steckten die Strohsäcke in Brand. Mit großer Mühe wurde das Feuer gelöscht und wurden die Gefangenen gerettet."

Man erinnert sich der Lütticher Attentate: Der Hauptanstifter derselben war der ehemalige Infanterie-Lieutenant Moineau, welcher sich s. Z. auch geweigert hatte, in den Unruhen von 1886 gegen die Arbeiter einzuschreiten. — Einen ausführlichen Situationsbericht brachte im Mai 1893 die „Kölnische Zeitung“:

„Es spukt im Heere, diesmal ist kein Zweifel daran. Vorige Woche schütteten die Soldaten des zu Antwerpen-Berchem liegenden Genie-Regiments um Mittag ihre Suppe aus, weil die Zubereitung derselben nach einer neuen Vorschrift ihnen mißfiel, und um 1 Uhr weigerten sie sich, an das ihnen anbefohlene Werk zu gehen. Es war das nur, wie es scheint, der Tropfen Wasser, der das Gefäß überlaufen ließ. Mich macht kein Mensch glauben, daß belgische Soldaten schlechte Suppe oder verdorbene Kartoffeln zu essen bekommen. Der böse Geist ist in das Regiment gefahren; es besteht aus Arbeitern der großen Städte und Industriebezirke, meist unwirschen Gesellen, in ihrer Zuchtlosigkeit für jeden Umsturzgedanken empfänglich. Das Regiment ist in der Strafkompagnie zu Vilvoorde stets stark vertreten. Gegenwärtig haben die Socialisten des Regiments ihre Kameraden so in der Hand, daß alle mitmachen müssen. Da man in Dingen, wie die Socialistenpropaganda im Heere, den Blättern nicht ohne weiteres trauen darf, will ich nunmehr einem mir gütigst mitgeteilten Briefe eines Soldaten des Genie-Regiments, eines mir als anständig geschilderten jungen Mannes, einige Angaben entnehmen: „Unser Regiment war vier Tage lang gestraft, und wir sind auch um unsern achttägigen Urlaub. Während zwei Monaten giebt es keinen Urlaub, und das alles, weil wir unsere Mittagsuppe verweigerten und um 1 Uhr nicht ans Werk gehen wollten. Es sind unser wohl vierzig gestraft worden, die sie für die Aufruhrmacher hielten, alle mit 8 Tagen „Polizeikammer“ und 3 Monate keinen Urlaub. Nun heißen sie uns scharf arbeiten, glaube mir; früher ging es noch, aber jetzt heißt es Arbeit ohne Rast. Am Sonntag standen sie (die Socialisten) mit Zetteln am Thor und in der Stadt, um sie uns zu geben, damit wir Aufruhr machten und alles stehen ließen. Allein die Offiziere paßten scharf auf, so daß kaum 20 solcher Zettel in unsere Hände gelangten.... Abends 8½ Uhr ward Appell geblasen und wir gingen alle singend nach unten. Als wir fertig waren, gingen wir in unsere Stuben; wir sangen die Marseillaise. Da aber ward es Zeit, daß wir schwiegen, denn die Vorgesetzten sprachen davon, andere Soldaten kommen zu lassen. Der Major blieb die ganze Nacht in der Kaserne...“

Wir könnten aus allen Ländern Europas derartige Symptome anführen. Wir erinnern nur noch an die Meuterei der Ingenieurtruppen in Kopenhagen Juni 1893, an die Krawalle des 79. Regiments in Fiume Juli 1891, an die Revolte eines Kosakenregiments in Kiew 1893, wobei 15 Mann getötet wurden, u.s.w. In Südwestrußland ist keineswegs der unterwürfige slavische Geist zu finden, welcher als eine Eigentümlichkeit des Moskowiterreichs angesehen wird.

Namentlich leicht zu häufen wären die revolutionären Züge in der französischen Armee, wo Socialismus und Anarchismus wetteifern, der eine, die Geister aufzuklären, der andere, sie zu voreiligem Handeln zu treiben.

Bei dem vom General Billot September 1886 in Somain abgehaltenen Manöver protestierten die Reservisten gegen die Uebungen in der Hitze. Bei einem Rekrutentransport in Compiègne schlug im November 1892 ein Soldat den führenden Offizier zu Boden mit dem Rufe: „Es lebe die Anarchie! Nieder mit der Armee! Nieder mit den Offizieren!"

In Narbonne weigerte sich das Militärmusikkorps zu spielen. In Algier beschimpfte im Juni 1893 der Soldat Courbet den Obersten seines Regiments und warf dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts gekauten Tabak an den Kopf. In Lyon mußte im Januar 1892 die Kaserne des Küraſſier-Regiments eine ganze Nacht lang von zwei Bataillonen Infanterie cerniert werden, um das Ausbrechen ganzer Züge zu verhindern. Im März desselben Jahres mußte das dortige 3. Husarenregiment, weil die Disciplin überhaupt nicht mehr aufrecht zu erhalten war, über Hals und Kopf an die Ostgrenze verteilt werden.

Einen etwas andern, mehr persönlichen, aber in ihrer allgemeinen Bedeutung keineswegs zu unterschätzenden Charakter haben die Meuchelmorde von militärischen Vorgesetzten aus Rache wegen erlittener Unbill. Wenn derartige Vorkommnisse, die meistens nicht bekannt werden, auch an sich wenig bewirken, so ist, wenn die Kenntnis davon weiter dringt, die indirekte, ideelle und vorbildliche Wirkung eine um so größere. Es ist für die große Mehrzahl keine That möglich, die nicht einen imitativen Charakter trüge. Die Idee, daß man einen brutalen Vorgesetzten durch Totschießen los werden könne, die Idee der Selbsthülfe, einmal durch einige, durch häufigere Beispiele propagiert, übt schließlich einen überaus starken psychologischen Einfluß auf die Gemüter aus, arbeitet dieselben um und führt, unter gegebenen Verhältnissen, zu analogen Handlungen.

Ende Juni 1893 erschoß ein Soldat des East-Surrey-Regiments in London seinen Sergeanten, der ihn am Morgen desselben Tages bestraft hatte.

Am 12. Juni 1893 attaquierte bei der Rückkehr in die Kaserne zu Brüssel ein Soldat mit dem Gewehr seinen Lieutenant, welcher ihn bestraft hatte.

Am 10. Dezember 1891 nachmittags, als die Truppen auf den Exerzierplatz in Mailand ausgerückt waren, schoß in der Kaserne St. Eustorgio der Infanterist Pasquale zuerst auf den Wachoffizier, sodann auf den Lieutenant, der mit der Austheilung der Requisiten an die Rekruten beschäftigt war, und zerschmetterte ihm den Arm, so daß dieser amputiert werden mußte. Die Rekruten flohen.

„Am 29. Juni 1889 befand sich das Bersaglieri-Regiment Nr. 7 eben auf einem Uebungsmarsch bei Benevent, als der Soldat Borelli plötzlich die Kolonne verließ, sich hinter einen Baum postierte und ein Schnellfeuer gegen das Regiment eröffnete. Ehe Borelli niedergemacht werden konnte, erschoß er den auf ihn eindringenden Major Varino, verwundete schwer den Hauptmann Prestinari, ferner einen Korporal und drei Soldaten, sowie

einen Beneventer Bürger, eine Frau und zwei Kinder; auch zwei Pferde wurden getötet. Erst nachdem Borelli zweiundvierzig Schüsse abgegeben, wurde er niedergeschossen. — Aehnlich war es bei der Misdea-Tragödie in Neapel."

Bei einer Felddienstübung des ersten Bataillons des österreichischen Infanterie-Regiments König Humbert am 31. Mai 1886 sauste am Kopfe des Obersten Holzbach ein abgeschossener Stein vorbei. Am darauffolgenden 2. Juni schlugen knapp neben demselben drei Kugeln in den Erdboden ein. Die Uebung mußte sofort abgebrochen werden, die gesamte Mannschaft bekam, da niemand den andern verrieth, 4 Wochen Kasernenarrest. — In der Burgkaserne in Znaim erschoß im Juni 1893 der Infanterist Prak des 99. Infanterie-Regiments seinen Zugführer Johann Christ wegen schlechter Behandlung. – Es ist in vielen Teilen der österreichischen Armee ein offenes Geheimnis, daß sich militärische Vorgesetzte bei gefährlichen Gelegenheiten in andere Truppenteile versetzen lassen. Ein besonders schneidiger Hauptmann lehnte dies vor Beginn der bosnischen Okkupation ab. Die erste Kugel, welche in dem Feldzug von der Kompagnie geschossen wurde, traf den Hauptmann — in den Rücken. Ein Angehöriger der Kompagnie versicherte, wenn die erste nicht getroffen hätte, so hätten noch mehr Gewehrläufe bereit gestanden.

Im Juli 1891 fand sich in einem polemischen Artikel der „Kreuzzeitung" gegen die „Königsberger Hartungsche Zeitung" folgender Passus:

„Anders steht es mit der **Landwehr**, dem **Landsturm**, den im Augenblicke der Gefahr gebildeten Truppenformationen, in denen der Geist der Disciplin, der Pflichttreue, erst neu erweckt werden, der Zusammenhang von Führer und Truppe sich erst finden muß. Den militärischen Sachverständigen der „Hartungschen" ist es vielleicht neu, daß z. B. die Offiziere jener sächsischen Landwehren, die aus den socialdemokratischen Industriebezirken im vorigen Jahre zur Uebung eingezogen waren, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, **daß wiederholt auf die Führer geschossen wurde.**"

Mit der eigentlich socialistischen Propaganda, die das Heer allerdings in hohem Maße durcharbeitet, haben derartige Vorkommnisse indessen nichts gemeinsam. Sie sind „individuelle Revolutionen", wenn man so sagen darf; die sozialistische Propaganda ist aber eine Revolutionierung der Massen, die mit andern Mitteln arbeiten muß. Mit der anarchistischen Propaganda stehen, in den romanischen Ländern, die revolutionären Meuchelmorde eher in Verbindung. Zur Zeit der Ravachol-Attentate wurden Manifeste an die Pariser Kasernen angeschlagen, welche derartige Propositionen machten; bei der Mailänder Kaserne Santa Prassede anarchistische Katechismen verteilt; auch in Wien kamen Anfang Mai 1892 ähnliche Flugschriften in den Kasernen vor.

Wie sich Socialdemokraten, wenn sie offene Opposition machen wollen, verhalten, ersieht man aus der Broschüre „Der Socialismus in der deutschen Armee", welche ein ehemaliger Soldat namens Viktor Buhr veröffentlichte.

Entlassene Reservisten versuchen zuweilen eine geordnete Demonstration in Formen, welche selbst die findigste Polizei nur schwer angreifen kann. So fand im September 1893 eine Demonstration durch Niederlegung eines Kranzes auf das Grab des vor Ueberanstrengung im Dienst am 23. August verstorbenen Reservisten Otto Schönlein in Berlin statt. Etwa 2000 Personen fanden sich dazu auf dem Dreifaltigkeitskirchhofe ein, worauf sich noch 400 Reservisten in einem Brauereiausschank zur Besprechung der Angelegenheit versammelten.

Der Inhalt der socialdemokratischen Schriften, die massenhaft unter Militärpersonen verbreitet sind, ist anderer als gewaltthätiger Natur und meist so, daß auf Grund der allgemeinen Gesetzgebung nichts Strafbares darin gefunden werden kann. Auf Grund der militärischen Disciplinargewalt allein wird der Kampf gegen die socialistische Propaganda geführt, mit Unterstützung des famosen § 102, zuweilen mit § 101, und einiger anderen Paragraphen des Militärstrafgesetzbuches.

Häufige Durchsuchungen nach socialistischen Schriften beweisen, daß die socialistische Propaganda gegen den Militarismus auch in der Armee unermüdlich thätig ist. In der Sitzung des Reichstags vom 21. März 1893 berichtete Generallieutenant von Spitz, daß Broschüren über Soldatenmißhandlungen massenhaft in den Kasernen verteilt worden seien. Zur Zeit der Maifeier 1892 wurden in den Kasernen zu Halle a. d. S. zahlreiche Schriften gefunden; andere Untersuchungen fanden in Speyer, in Germersheim u. s. w. statt. Daß in Landau auch einmal ein Offizier, der Lieutenant Rudolf Hofmeister vom 18. Infanterie-Regiment, wegen socialistischer Propaganda verhaftet wurde, ist bekannt und zeigt, wie weit die Erfolge des Socialismus bereits gediehen. Bald nach Bekanntwerden dieser Angelegenheit brachte der Berliner „Vorwärts" folgende Nachricht (Juni 1893):

„Vor einiger Zeit ist ein vertraulicher Erlaß des Kaisers an die gesamte Armee ergangen, daß Socialdemokraten nicht zu Gefreiten und Unteroffizieren avancieren dürfen. Das trifft besonders auch die socialdemokratisch gesinnten Einjährig-Freiwilligen, deren es ebenfalls in der Armee giebt. Infolge dieser Verordnung ist unter einzelnen Regimentern, die sich aus Bezirken rekrutieren, in welchen die Socialdemokratie große Vertretung hat, Mangel an passendem Gefreiten-Material eingetreten."

Und in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 15. Juli 1893 äußert der Abgeordnete Bebel:

„Die Socialdemokratie muß notwendigerweise auch in der Armee zur Geltung kommen. Das ist schon gegenwärtig der Fall. Unter uns hier im Hause sind eine Reihe von Unteroffizieren. Ich kann die Mitteilung machen, daß ein Regiment in einer großen süddeutschen Garnison bekannt ist, wo die Unteroffiziere und Feldwebel in die größte Verlegenheit gekommen sind, Soldaten zum Königsurlaub vorzuschlagen, weil alle wirklich intelligenten Soldaten im Regiment Socialdemokraten waren. Fürst Bismarck hat selbst ein-

mal vor langen Jahren ausgeführt, daß alle intelligenten und strebsamen Leute, die keine Möglichkeit haben, im Leben weiter zu kommen, der Socialdemokratie in die Arme getrieben werden. Ich kann weiter ein norddeutsches Pionierbataillon bezeichnen, das zu vollen neun Zehnteln aus Socialdemokraten besteht. Als in den letzten Wochen meine Parteigenossen keinen Saal bekommen konnten, haben uns die Pioniere bei der Auftreibung eines Saales unterstützt. Wenn Sie die Socialdemokratie hemmen wollen, so bleibt Ihnen nichts übrig, als sie totzuschlagen. Das ist ja der Rat, den Bismarck vor einiger Zeit gegeben hat. Er hat uns verglichen mit den Ratten, die das Schiff zernagen; es bliebe nichts anderes übrig, als diese Ratten totzuschlagen. Versuchen Sie es doch einmal; auch das Mittel wird vergeblich sein. Wenn die Socialdemokratie sich unter der Jugend verbreitet, so liegt es daran, daß mit der Zahl der socialdemokratischen Familienväter auch die Jugend bereits in die Ideen der Socialdemokratie gezogen wird. Was Sie immer thun werden, es wird Ihnen nichts helfen; die Socialdemokratie wird sich weiter ausbreiten, los werden Sie uns nicht mehr. Aber umgekehrt werden wir dafür sorgen, daß wir andere Leute los werden."

B. Im Volke.

14. Kapitel.

Der Ansturm des Socialismus.

Der Socialismus ist der geschworene Feind des Militarismus. Auch er ist ein Kultus, der keine andern Götter neben sich duldet; um wieviel weniger den Kultus des Molochs, den der Socialismus nur als einen Schergen Mammons, des Obergottes der kapitalisierten Gesellschaft, ansieht.

Der Ansturm des Socialismus gegen den Militarismus ist aber ein ganz eigenartiger insofern, als jener in gewissem Sinne manche Eigentümlichkeiten seines Gegners selbst aufweist, in erhöhter Potenz, in erweitertem Umfange über die Forderungen des Militarismus noch hinaus geht. Es kann der letztere daher sogar als Vorläufer, als unfreiwilliger Vorarbeiter des Socialismus bezeichnet werden, als sein eigener Totengräber, indem er dem Socialismus den Boden ebnet, der ihm in der Herrschaft zu folgen trachtet.

Nämlich so. Der moderne Militarismus hat das Princip der allgemeinen Wehrpflicht adoptiert und wird durch den Wetteifer der Militärstaaten genötigt, ihm immer vollkommenere Geltung zu verschaffen. Die stetige Heeresvermehrung führt mehr und mehr zum Volksheer.

Indem aber durch das Eindringen immer größerer Volsmassen und die Durchsetzung derselben mit demokratischen und socialistischen Ideen der alte Militarismus zu einer immer schärferen Stellungnahme gegen die letztern

genötigt wird, zu einer immer einseitigern Strammheit, befördert er die wachsende Unzufriedenheit mit ihm selbst, den Haß gegen seine Unterdrückungsprincipien.

Der Militarismus ist ferner zugleich die am vollkommensten centralistisch geordnete Institution, welche die modernen Staaten kennen, zugleich die Verkörperung der größten Machtvollkommenheit. So macht er psychologisch Propaganda für die Idee einer allmächtigen Centralgewalt, welche die Förderung des gesellschaftsordnenden Socialismus ist, und bereitet durch die allgemeine Wehrpflicht die Gemüter auf die erstrebte allgemeine Arbeitspflicht vor.

Es ist der Militarismus ein mächtiges Agitationssystem für seinen Todfeind, den Socialismus, dessen Führer eine ganz richtige Empfindung haben, wenn sie immer und immer wieder darauf hinweisen, daß alle Zwangsmaßregeln gegen die socialistische Bewegung nur zu ihrer Beförderung ausschlagen können. Der Socialismus, d. h. die Gesamtheit all der noch unklaren Vorstellungen und Bestrebungen, welche auf eine gänzliche Neuordnung der Gesellschaft hinzielen, ist in unzweifelhaftem Wachstum begriffen; es ist daher auch ganz zweifellos, daß er schließlich das militäristische System revolutionieren wird.

Das Gros der deutschen Socialdemokratie — welches ja keineswegs mit dem Socialismus überhaupt zu identifizieren ist — hat bekanntlich eine Taktik der Concentration adoptiert, wonach die Thätigkeit beschränkt wird auf zwei Aufgaben: einmal die Wahlpolitik und den Parlamentarismus, sodann die Agitation in Arbeiterkreisen, die ihre materielle Lage eo ipso zu einem erfolgversprechenden Nährboden des socialistischen Samens macht. Diese Taktik der Concentration, welcher die deutsche Socialdemokratie ihre bekannten äußern Erfolge vornehmlich verdankt, bringt es mit sich, daß stets das Nächstliegende, Greifbarste und Leichtverständliche als vorläufiger Zielstein der Forderungen und der programmatischen Zustutzung genommen wird. Und so kommt es, daß der Socialismus zunächst den Militarismus in der Weise bekämpft, daß er auf das Milizsystem nach dem Muster anderer Staaten hindringt und die Volkswehr als die Rettung vor dem Berufssoldatentum, das ihm mit dem Militarismus identisch, anpreist. Dies geschah beispielsweise durch August Bebel in der Sitzung des Deutschen Reichstags vom 13. Dezember 1892.

Je mehr das Centrum der Socialdemokratie zu politischer Macht gelangt, um so stärker beginnen die Umwälzungsversuche gegen das militaristische System, um so schwieriger wird es diesem, sich zu behaupten, die zu seinem Fortbestehen nötigen Opfer zu erlangen von der Mehrheit des Volkes. Das Volk auf dem regulären politischen Wege revolutionieren und den Militarismus bekämpfen, ist für die Socialdemokratie dasselbe. Wie langsam oder wie schnell dieser Prozeß aber auch vor sich gehe, was nach der heutigen Stellung der Socialdemokratie am Ende desselben sich findet,

ist zwar nicht mehr der Militarismus — aber doch eine societas militans, ein Volksheer.

15. Kapitel.

Die Propaganda der Friedensgesellschaften.

Von einer andern Seite wie die heutige Socialdemokratie, und weitergehend wie diese, bekämpfen den Militarismus die Friedensgesellschaften. Sie wollen nicht eine lasterhafte Form der Wehrfähigkeit durch eine reinere und bessere ersetzen, sie wollen dieselbe gänzlich unnötig machen. Sie bekämpfen den Krieg selbst als die Voraussetzung des militaristischen Systems. Von dem Gedanken ausgehend, daß die Selbsthilfe, der Appell an die rohe Gewalt eines geordneten und vorgeschrittenen Gesellschaftszustandes überhaupt unwürdig sei, auch wenn es sich um die Streitigkeiten ganzer Völker handelt, wollen sie diese wie die von Individuen oder kleinern Verbänden auf richterlichem Wege entscheiden, einen ewigen Weltfrieden erreichen, in dem Armeen nicht mehr existieren. Am Ziel ihrer Umwälzung steht nicht das allumfassende Volksheer, sondern die Waffenlosigkeit der ganzen Menschheit.

Aus den nebelhaften Anfängen idealer philosophischer Schemen ist der Gedanke des Weltfriedens zu einer klaren und kühnen Forderung gediehen, deren Bedeutung für die Gegenwart durch konkrete Institutionen und Vertreter bezeichnet wird. Eine Anzahl Gesellschaften in Deutschland, Oesterreich, England, Frankreich, Italien und der Schweiz hat sich in den letzten Jahren konstituiert mit einer immer wachsenden Mitgliederzahl und regen Propaganda. Die Teilnahme zahlreicher Parlamentarier hat in den verschiedenen Ländern die Bildung „parlamentarischer Komitees für Schiedsgerichte und Frieden" ermöglicht, die gewissermaßen die politischen Vertreter der Bewegung in den einzelnen Nationen sind, während interparlamentarische Konferenzen den Zusammenhang zwischen denselben herstellen.

In Bern hat sich, gewissermaßen als erster mikroskopischer Kryställisierungspunkt der erstrebten „Vereinigten Staaten von Europa", ein Internationales Friedensbureau begründet, das als amtliche Centralstelle der Friedensbewegung angesehen werden kann. Eine Anzahl Zeitschriften in deutscher, französischer, englischer, italienischer Sprache haben sich die ausschließliche Vertretung der Friedensidee zur speziellen Aufgabe erkoren, wie beispielsweise die in letzter Zeit vielgenannte Zeitschrift „Die Waffen nieder", und viele Tagesblätter und Zeitschriften den Veröffentlichungen der Friedenspropagandisten eine wohlwollende Aufmerksamkeit geschenkt. Auch die Schritte, welche zur Erreichung praktischer aktueller Ziele unternommen wurden, sind bemerkenswert. Das internationale Friedens-Komitee in Mailand richtete z. B. im Juni 1893 ein Cirkular nach Deutsch-

land, worin zur Wahl von Gegnern der Militärvorlage aufgefordert wurde. Die wirksame Propaganda in weitesten Kreisen wird durch fortgesetzte Bildung von Ortsgruppen angestrebt. In den eigentlichen Friedensgesellschaften treten ferner hinzu eine Anzahl Vereinigungen verwandter Tendenz, wie die „Gesellschaft für ethische Kultur".

Es ist die Bewegung zum Weltfrieden, welche schließlich auf die Bewegung zum Weltstaat hinausläuft, keineswegs zu unterschätzen, wie sehr sie auch zuweilen bespöttelt worden ist als eine idealistische Chimäre. Treffend äußerte sich Jules Simon, Mitglied der französischen Friedensgesellschaft, im „Temps" vom 30. März 1892:

„Ich lasse mir sagen, daß die ernsten Geister, die praktischen Männer, mit denen ich — bitte, glauben Sie es mir — nichts gemein habe, viel über die französische Friedensgesellschaft zu lachen finden. Das überrascht mich nur halb; sie sind eben so ernst, weil sie nie etwas glauben; für sie ist Glaube und Naivetät eins und dasselbe. Sie erklären, daß das, was bisher nicht geschehen ist, auch niemals geschehen werde.

Als man ihnen von Eisenbahnen sprach, fragten sie sich, ob man den Erfinder nicht nach Charenton befördern müsse. Man hätte sehen sollen, wie sie es mit Daguerre hielten, als er davon redete, auf Papier ein Bild festzuhalten, das die Sonne erzeugt hatte. Der Spaß mit dem elektrischen Telegraphen war eine ihrer großen Unterhaltungen; ja, sie wurden ernstlich böse, wenn man das Telephon erwähnte, denn sie meinten, man wolle sie aufziehen.

Was der Propaganda der Friedensgesellschaften gegen den Militarismus besonderes Gewicht verleiht und ihr eine nicht zu ersetzende Bedeutung giebt, ist der Umstand, daß sie vornehmlich die gebildeten, die höchstgebildeten Gesellschaftskreise durchdringt, weiterhin aber alle Klassen der Gesellschaft ergreift und so gewissermaßen den Elementen, welche die Verderblichkeit des Militarismus erkannt haben, aber nicht zu der socialistischen Proletarierbewegung gehören können oder mögen, eine Freistatt bietet, wo sie ihrer Ueberzeugung einen accentuierten Ausdruck zu verleihen im Stande ist.

Durch die Friedensgesellschaften wird die Opposition gegen den Militarismus salonfähig. Die rein humane, aller interessenpolitischen und parteigängerischen Gehässigkeiten entkleidete Propaganda wirkt zunächst freilich mehr platonisch: aber die Erfüllung der Gemüter mit bestimmten Anschauungen und Idealen setzt sich schließlich allemal in Willensmeinungen um, und so wird auch die internationale Friedensbewegung zu einer revolutionären Macht, die das Fundament untergräbt, auf dem heute noch der Moloch des Militarismus thront. Daß sie es wird, zeigte schon der Aufruf der Kommission des fünften Kongresses des Internationalen Friedensbureaus, der im Jahre 1892 von Bern aus „an die Völker" erlassen wurde:

„Europa seufzt unter der Last der Militär-Ausgaben, welche seine Einkünfte nutzlos aufzehren. Es kann seine socialen Einrichtungen nicht verbessern, seine Industrie wird durch die unproduktiven Ausgaben gehemmt und die durch die Unsicherheit erzeugten Krisen treten immer häufiger und regelmäßiger auf. Das ist, für die Staaten wie für die Indi-

viduen, der bevorstehende Ruin, während die Familien beständig in Gefahr schweben, ihre lieben Angehörigen in dem schrecklichen Blutbade zu verlieren, welches ein europäischer Krieg hervorrufen würde. Es ist die höchste Zeit! Alles kann heute noch gerettet werden, Alles morgen verloren sein, wenn man es versäumt, der öffentlichen Meinung Gelegenheit zu geben, ihren Warnungsruf ertönen zu lassen, laut genug, um den Lärm der Kriegsrüstungen zu überwältigen. D'rum Alle an's Werk,

die Alten, welche aus Erfahrung wissen, daß der Krieg dem Kriege ruft,

die Jungen, die nicht als Kanonenfutter dienen wollen,

die Frauen, welchen die Kriegsgefahr wie ein Alp fortwährend auf dem Herzen liegt,

die Arbeiter in den Städten, welche eine gesicherte Zukunft wünschen,

die Landwirte, die ihre Ernten nicht preisgeben wollen!

Sie alle mögen vereint zum Himmel den mächtigen Ruf erschallen lassen: Friede! Friede für das Wohlergehen unserer Familien; Friede für unsere künftige Existenz; Friede, auf daß wir denen, welche leiden, zu Hilfe kommen können."

Es ist also eine friedliche Revolution, die hier propagiert wird: das Grab des Militarismus sei der Weltfriede.

Schluß.

Je nach gesellschaftlicher Stellung, Bildung und subjektiver Ueberzeugung wird der Gegner des Militarismus sich der einen oder andern Richtung zum Umsturz des heutigen Zustandes zuneigen — offen, wenn er kann und Neigung und Energie dazu besitzt; in der Tiefe seines Herzens, wenn äußere und persönliche Rücksichten zur Zurückhaltung mahnen. Die Wandlung der Geister aber kann nur erfolgen durch die Kenntnis des Thatsächlichen und die daraus fließende Erkenntnis des Unrechts, das besteht, und des Rechts, das sein soll; die Gewalt, welche heute unter dem Zeichen des Molochs Europa beherrscht, wird der fortschreitenden Erkenntnis der Wahrheit so sicher weichen, wie die abergläubischen Kulte der Vorzeit vor der Sonne einer neuen Civilisation dahinschmolzen. —

Im Verlags-Magazin (J. Schabelitz) in Zürich ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Militarismus. Sozial-philosophische Untersuchungen. Von Dr. Franz Wiede. — 2 Mk. = 2 Fr. 50 Cts.

Volk und Heer — unsere Wehr. Entwurf einer Wehrorganisation auf der Basis einjähriger Präsenz-Dienstzeit Ein Mahnruf an die deutsche Volksvertretung zur Septennatsberathung. Von einem preußischen Offizier 60 Pf. = 1 Fr.

Ein kleines Heer! Oesterreichische Phantasien von Gustav von Pacher. — 1 Mk. 80 Pf. = 2 Fr. 20 Cts.

Der Deserteur. Dramatisches Zeitgemälde. Ein Beitrag zur Charakteristik der stehenden Heere. Den Freunden des Friedens und der Freiheit gewidmet von einem ehemaligen Soldaten. — 60 Pf. = 75 Cts.

Nachträgliche authentische **Aufschlüsse über die Badische Revolution von 1849,** deren Entstehung, politischen und militärischen Verlauf. Nebst einem Nachtrag und als Einleitung eine gedrängte Darstellung der politischen Vorgänge in Baden von 1818 an, unter Hinweisung auf die Hauptereignisse in den übrigen Theilen Deutschlands. Von Amand Goegg. — 1 Mark 50 Pf. = 1. Fr. 85 Cts.

Ein Jahrhundert der Revolutionen. Geschichtliche Entwicklung der Kämpfe für und gegen die Völkerfreiheit, vom amerikanischen Unabhängigkeitskriege bis in die neueste Zeit. Von Ludwig Wittig. 2 Bände. Lex.-Oktav. — 6 Mk. = 7 Fr. 50 Cts.

Gegen unsere Kolonialpolitik. Ein ruhiges Wort in bewegter Zeit. Von Jens L. Christensen. — 70 Pf. = 80 Cts.

Anklageschrift des königlich preußischen Oberstaatsanwaltes gegen den Grafen Harry von Arnim, nebst Aktenstücken. 8°. 1877. 1 Mk.

Pro Nihilo. Vorgeschichte des von Arnim'schen Prozesses. — 2 Mk. = 2 Fr. 50 Cts.

Arnim, Graf Harry von, Brief an den Fürsten Bismarck. 8°. 1877. 1 Mk. 50 Pf.

Das preußische Regiment vor Gericht. Von Ludw. Pfau. — 40 Pf. = 50 Cts.

Bismarck's politisches Testament oder **der geheime preußisch-russische Vertrag.** Höchst interessante Enthüllungen aus den Papieren eines Verstorbenen. Von E. Faldre. — 50 Pf. = 70 Cts.

Im Verlags-Magazin (J. Schabelitz) in Zürich ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Militarismus. Sozial-philosophische Untersuchungen. Von Dr. Franz Wiede. — 2 Mk. = 2 Fr. 50 Cts.

Volk und Heer — unsere Wehr. Entwurf einer Wehrorganisation auf der Basis einjähriger Präsenz-Dienstzeit Ein Mahnruf an die deutsche Volksvertretung zur Septennatsberathung. Von einem preußischen Offizier 60 Pf. = 1 Fr.

Ein kleines Heer! Oesterreichische Phantasien von Gustav von Pacher. — 1 Mk. 80 Pf. = 2 Fr. 20 Cts.

Der Deserteur. Dramatisches Zeitgemälde. Ein Beitrag zur Charakteristik der stehenden Heere. Den Freunden des Friedens und der Freiheit gewidmet von einem ehemaligen Soldaten. — 60 Pf. = 75 Cts.

Nachträgliche authentische **Aufschlüsse über die Badische Revolution von 1849,** deren Entstehung, politischen und militärischen Verlauf. Nebst einem Nachtrag und als Einleitung eine gedrängte Darstellung der politischen Vorgänge in Baden von 1818 an, unter Hinweisung auf die Hauptereignisse in den übrigen Theilen Deutschlands. Von Amand Goegg. — 1 Mark 50 Pf. = 1. Fr. 85 Cts.

Ein Jahrhundert der Revolutionen. Geschichtliche Entwicklung der Kämpfe für und gegen die Völkerfreiheit, vom amerikanischen Unabhängigkeitskriege bis in die neueste Zeit. Von Ludwig Wittig. 2 Bände. Lex.-Oktav. — 6 Mk. = 7 Fr. 50 Cts.

Gegen unsere Kolonialpolitik. Ein ruhiges Wort in bewegter Zeit. Von Jens L. Christensen. — 70 Pf. = 80 Cts.

Anklageschrift des königlich preußischen Oberstaatsanwaltes gegen den Grafen Harry von Arnim, nebst Aktenstücken. 8°. 1877. 1 Mk.

Pro Nihilo. Vorgeschichte des von Arnim'schen Prozesses. — 2 Mk. = 2 Fr. 50 Cts.

Arnim, Graf Harry von, Brief an den Fürsten Bismarck. 8°. 1877. 1 Mk. 50 Pf.

Das preußische Regiment vor Gericht. Von Ludw. Pfau. — 40 Pf. = 50 Cts.

Bismarck's politisches Testament oder **der geheime preußisch-russische Vertrag.** Höchst interessante Enthüllungen aus den Papieren eines Verstorbenen. Von E. Faldre. — 50 Pf. = 70 Cts.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erasmus Redivivus

Der Moloch des Militarismus ein Mahnwort an alle Welt

Zürich 1894
Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Mil.o.125#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11843614-4